

STAATSARCHIV HAMBURG

213-13 Landgericht Hamburg -
Wiedergutmachung

19491


REGIS GmbH

Art.-Nr. 37160-D6/HAM
Einschlagmappe gemäß ISO 16245

Termine:

Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg Rückerstattungssache

Antragsteller

Erben nach Margot Cappel geb. Herrmann

Bevollmächtigter:

Dr. jur. Hans Strauss, z. Zt. Mannheim, Mollstr.
p. Adr. RA. Dr. W. Krechtler

Vollmacht: Blatt 4R6 d. A.

Erbschein: Blatt 5 d. A.

19491

gegen

Deutsches Reich

— Oberfinanzdirektion Hamburg —

Az.: S 264 - BV 41/412 - Antragsgegner

Betr. Rückerstattung: Umszugsgut

Entscheidungen: Blatt

Wertfestsetzung: Blatt

(Wik 514/58)
geb. 2. Wik 383/63 ✓

Weggelegt 19

— Aufzubewahren: — bis 19

— dauernd —

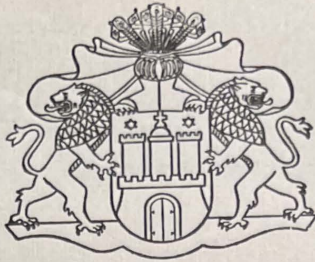
A

Z 20922



Schnellhefter

angefangen: 19__
beendet: 19__



Wiedergutmachungsamt beim
Landgericht Hamburg

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

Hamburg, den 21. November 1958
Sievekingplatz, Ziviljustizgebäude,
(Altbau) III. Stock, Zimmer 418
Fernsprecher: 35 10 91 / 432

Geschäftsnummer: Z 20 922
(Bitte bei allen Antworten und Eingaben angeben)

Beschluß

In der Rückerstattungssache
1) Henry (Heinz) C a p p e l , New York,
d er 2) Ernst C a p p e l , New York,
- als Erben nach Margot C a p p e l geb. Hermann -
Antragsteller,

Bevollmächtigter: Dr. jur. Hans Strauss, z.Zt. Mannheim, Mollstr. 33,
Zustellungsbevollmächtigter: p. Adr. Dr. W. Krechtler,

gegen

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch den Bundesminister für Finanzen, Verfahrensvertreterin Oberfinanzdirektion, Hamburg,
Hamburg 13, ~~Hammstraße 5~~ Harvestehuderweg 14,
Aktenzeichen: C 264 - BV 41/412 -
Antragsgegner,

LG. (W) 10 2000 2 58 E0708

wenden!

Gemäß Ziffer 4 des insoweit rechtskräftigen Beschlusses der 1. Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Hamburg vom 19. August 1959 (1 WIK 514/58) wird das Verfahren, soweit es nicht bereits durch den genannten Beschluß entschieden worden und soweit es nicht noch bei der 1. Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Hamburg anhängig ist, über das Verwaltungsamt für innere Restitutionsen in Stadthagen und über den Haupttreuhänder für Rückerstattungsvermögen in Berlin an die Wiedergutmachungsämter von Berlin verwiesen.

Für die richtige Ausfertigung:
[Signature]
Justizangestellter
als Urkundsbeamter d. Geschäftsstelle.

B o r g m e y e r
Landgerichtsrat





Wiedergutmachungsamt beim

Landgericht Hamburg

Hamburg, den 9. April 1962 B8

Z 20 922

1 WIK 514/58

Beschluß

In der Rückerstattungssache

1. Henry (Heinz) Cappel,
New York,

2. Ernst Cappel,
New York,

- als Erben nach Margot Cappel
geborene Hermann -

Antragsteller,

Bevollmächtigter: Dr. jur. Hans Strauss,
z. Zt. Mannheim, Mollstr. 33,
p. Adr. Dr. W. Krechtler,

g e g e n

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch den Bundesminister der
Finanzen, Verfahrensvertreterin Oberfinanzdirektion
Hamburg, Hamburg 13, Harvestehuder Weg 14,
Aktenzeichen: - C 264 - BV 41/412 -

Antragsgegner,

beschließt das Wiedergutmachungsamt beim Landgericht
Hamburg durch Landgerichtsrat Borgmeyer:

Gemäß Ziffer 4 des insoweit rechtskräftigen Be-
schlusses der 1. Wiedergutmachungskammer des Land-
gerichts Hamburg vom 19. August 1959 (1 WIK 514/58)
wird das Verfahren, soweit es nicht bereits durch
den genannten Beschluß entschieden worden und
soweit es nicht noch bei der 1. Wiedergutmachungs-
kammer des Landgerichts Hamburg anhängig ist,
über das Verwaltungsamt für innere Restitutionsen
in Stadthagen und über den Haupttreuhänder für
Rückerstattungsvermögen in Berlin an die Wieder-
gutmachungsämter von Berlin verwiesen.

Für die richtige Ausfertigung:

Borgmeyer
Justizangestellter

als Urkundebeamter d. Geschäftsstelle.

B o r g m e y e r
Landgerichtsrat



Termine:

Unterschrift:

18. Juni 1961

Landgericht Hamburg

Kammer

1

Geschäftsstelle

des Kammergerichts

Berlin 19^{den} 2. 12. 66

Fernruf: 34 191 App. 243

Geschäftsnummer:

13 U Entsch. 677/66

Cappel w./d. Berlin

Verwaltungsamt für innere Restitutionsen

Az.: B/20 537

Bei weiterem Schriftwechsel bitte angeben

Stadthagen, den 26.4.1962

Obernstr. 29

Fernruf 731

Berechtigte

Vollmacht Bl.

Betr.: Bundesrückerstattungsgesetz vom 19.7.1957

~~XXXXXXXXXX~~ Die Akte 1 WiK 514/58 des Wiedergutmachungsamtes b. IG. Hamburg Az. Z 20 922 / 1 WiK 514/58 - betr. Erben nach Margot Cappel

Der unter dem obigen Aktenzeichen registrierte Antrag ist hier am 12.4.1962
eingegangen und ~~am~~ heute dem Haupttreuhänder für
Rückerstattungsvermögen, Berlin W 30, Nürnberger Str. dem Wiedergutmachungsamt beim
Landgericht Nr. 53-55 zugeleitet worden.

Rückerstattungs-
pflichtige

Vollmacht Bl.

I. A.



gebeten.

12. 12. 66

Auf Anordnung

Justizangestellte

ab

12. Dez. 1966

Form 8

Ersuchen um Übersendung von Akten

Druck u. Verlag: Willy Kutschbach, Berlin-Britz 1.65 10000

Aufzubewahren: - bis einschl. 19

- dauernd -

1

WiK

514

58

7 2092

19 64

98

Anmeldung

von rückerstattungsrechtlichen Geldansprüchen gegen das Deutsche Reich und gleichgestellte Rechtsträger*)

Bundesgesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter
Rechtsträger

(Bundesrückerstattungsgesetz — BRÜG —)
vom 19. Juli 1957

(Bundesgesetzbl. I S. 734)



A. Personalangaben

1. Personalangaben des Antragstellers

a) Familienname
(bei Frauen auch Geburtsname)

CAPPEL

b) Vorname

(a) Henry (frueher Heinz)

(b) Ernest

c) jetzt wohnhaft

(a) 150 Riverside Drive
New York, N.Y. USA

(b) 129 West 78th. Street
New York, N.Y., USA.

d) Geburtsdatum und Ort

(a) 24.12.1919
Wuppertal

(b) 19.5.1923
Wuppertal

e) Staatsangehörigkeit

a) und b) USA.

f) Beruf

a) und b) Kaufmann

g) Wohnort (ständiger Aufenthalt)
im Zeitpunkt der Entziehung

(a)) London, England
(b))

h) Wohnsitz oder Aufenthalt oder geschäftliche Hauptniederlassung des Antragstellers im Gebiet der jetzigen Bundesrepublik Deutschland oder in den jetzigen Westsektoren von Berlin zu irgendeinem Zeitpunkt während der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945.

a) und b) Berlin W 15, Kurfuerstendamm 48/9

i) Wohnsitz im Jahre 1948

a) und b) New York, N.Y., USA.

k) Angaben über die Antragsberechtigung, falls der Antragsteller nicht der Geschädigte ist: (Erbfolge, Abtretung u. dergl.)

a) und b) Erbfolge

Abschrift des Erbscheines
ist beigelegt.

*) Nach § 1 BRÜG findet das Gesetz Anwendung auf rückerstattungsrechtliche Ansprüche gegen das Deutsche Reich einschließlich der Sondervermögen Deutsche Reichsbahn und Deutsche Reichspost.
Das Gesetz findet ferner Anwendung auf rückerstattungsrechtliche Ansprüche gegen 1. das ehem. Land Preußen, 2. das Unternehmen Reichsautobahnen, 3. die ehem. Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP), deren Gliederungen, deren angeschlossene Verbände und die sonstigen aufgelösten NS-Einrichtungen, 4. die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland und den Auswanderungsfonds Böhmen und Mähren.

HANS STRAUSS
52 WALL STREET
NEW YORK 5, N. Y.

Dr. jur. Hans Strauss
z. Zt. (17c) Mannheim
Mollstraße 33
u. Adr. Rechtsanwalt Dr. W. Krechtler

e) Verfahrensbevollmächtigter:

Vermerk: Falls der Antragsteller im Ausland wohnt, ist Bestellung eines Verfahrensbevollmächtigten (hierunter ist nicht notwendig ein Anwalt, sondern lediglich eine prozeßfähige Person zu verstehen) wünschenswert, der vor den Wiedergutmachungsbehörden verbindliche Erklärungen abgeben bzw. Vergleichsverhandlungen führen kann.

2. Personalangaben des Geschädigten

(nur auszufüllen, wenn Antragsteller nicht personengleich mit dem Geschädigten ist)

- a) Familienname (bei Frauen auch Geburtsname) **Cappel geb. Herrmann**
- b) Vorname **Margot**
- c) zuletzt wohnhaft **London, N.W. 3, 32 Belsize Park, Hampstead**
- d) Geburtsdatum und Ort **21.7.1899 in Berlin**
- e) Sterbedatum und Ort **13.9.1945 in London**
- f) Staatsangehörigkeit **staatenlos (nach Ausbuergerung auf Grund der 11.DVO zum Reichsbuergergesetz)**
- g) Beruf **ohne**
- h) Verwandtschaftsverhältnis zu dem Antragsteller **n Mutter**
- i) Miterben (Name und Anschrift) **keine**
- k) Wohnort (ständiger Aufenthalt) im Zeitpunkt der Entziehung **London**
- l) Wohnsitz oder Aufenthalt oder geschäftliche Hauptniederlassung des Geschädigten oder eines Miterben im Gebiet der jetzigen Bundesrepublik Deutschland oder in den jetzigen Westsektoren von Berlin zu irgendeinem Zeitpunkt während der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 **Berlin W 15, Kurfuerstendamm 48/9**
- m) Wohnsitz im Jahre 1948 **verstorben**

B. Beschreibung der vom Deutschen Reich oder gleichgestellten Rechtsträger entzogenen feststellbaren Vermögensgegenstände

(Falls der Platz nicht ausreicht, sind Anlagen zu verwenden)

1. Bankguthaben

- a) Art des Kontos (Sparguthaben oder laufendes Konto)
- b) Anschrift der Bank und der Depositenkasse
- c) Letzter Saldo?
- d) Ist Kontoauszug vorhanden?

4

2. Wertpapiere

a) Angabe der Wertpapiere

b) Angabe der Bank und der Depositenkasse

c) ob

I. ohne Entgelt eingezogen

II. Zwangsablieferung

III. wenn II., welche Zahlung

IV. an welcher Stelle abgeliefert

wofür ist die Ablieferung erfolgt

V. bei Reichschatzanweisungen:

zwangsgetauscht gegen welche Wertpapiere

d) Ist Depotauszug vorhanden?

3. Gold, Silber, Schmuckgegenstände

a) abgelieferte Gegenstände:

b) Ablieferung an Pfandleihanstalt:
Stadt/Adresse angeben

c) ob

I. ohne Entgelt eingezogen

II. Zwangsablieferung

Ist Ablieferungsquittung vorhanden

III. wenn II., welche Zahlung

4. Pelzwaren, Radio und sonstige elektr. oder optische Geräte

a) Was ist abgeliefert? (Wertangabe erforderlich)

b) Ablieferung an

5. Hausrat

a) Bezeichnung der Gegenstände

b) Ortsangabe

6. Lifte

a) Inhalt des Liftes

Versteigert durch die Oberfinanzdirektion
Hamburg im Freihafen Hamburg.

b) Name und Anschrift des Spediteurs oder Lagerhalters

Firma Schenker, Berlin S W 68, Ritterstrasse 98/99

7. Sonstige entzogene Vermögensgegenstände, z. B. Hypotheken, Versicherungsansprüche, Kraftfahrzeuge

a) Art des Vermögens

b) Ablieferung an

c) ob

I. ohne Entgelt eingezogen

II. Zwangsabgabe

III. wenn II., welche Zahlung

C. Sonstige rückerstattungsrechtliche Geldansprüche nach dem BRüG, soweit sie nicht aus der Entziehung der unter B genannten Vermögensgegenstände herrühren

kein Vorbehalt da Abzug Berlin v. 1. 7.9.41

D. Darstellung der Entziehungsvorgänge

1. Zeitpunkt der Entziehung

25. 11. 1941 (Vermögensverfall)

Hamburg

2. Belegenheit des entzogenen Vermögensgegenstandes im Zeitpunkt der Entziehung

Waren die entzogenen Vermögensgegenstände im Zeitpunkt der Entziehung außerhalb des Bundesgebietes oder Berlin (West) belegen und sind sie nach der Entziehung in diese Gebiete gelangt, so ist anzugeben, welche Beweismittel für die Verbringung in das Bundesgebiet oder nach Berlin vorliegen.

3. Durch welche der in § 1 BRüG genannten Rechtsträger ist die Entziehung erfolgt?

Deutsches Reich

E

1. Sind wegen der unter B und C angegebenen Vermögensgegenstände bereits Rückerstattungsansprüche angemeldet worden? Wenn ja, Angabe der Anmeldestelle und des Aktenzeichens.

nein

2. Sind wegen der unter B und C angegebenen Vermögensgegenstände bereits Entschädigungsansprüche geltend gemacht worden? Wenn ja, Angabe des Entschädigungsamts und des Aktenzeichens.

Entschädigungsamt Berlin Reg. Nr. 59247

Vorhandene Unterlagen — Listen, Versteigerungsprotokolle, Bescheinigungen der Pfandleihanstalt usw. — sind beizufügen, zweckmäßig nicht im Original, sondern in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Fotokopie.

Ich versichere die obige Erklärung nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben zu haben.

New Yor, N.Y., USA.

Dr. jur. Hans Strauss

Unterschrift:

Jenny Appeler
Hans Strauss

Ort:

z. Z. 17a Mannheim

Datum:

30. Jan. 1958

HANS STRAUSS

Mollstraße 33

Adr. Rechtsanwalt Dr. W. Krechtle

82 WALL STREET

Nachdruck verboten NEW YORK 5, N. Y.

Printed in Germany by Kalima-Druck, Düsseldorf-Benrath

5

Gegenstaendlich beschraenkter Erbschein.

Erben der staatenlosen, geschiedenen Margot C a p p e l geborenen Hermann, die zuletzt in London NW 3, 32 Belsize Park wohnte und in Hamstead, New End Hospital gestorben ist. sind nach englischem Recht



je zur Haelffte des Nachlasses ihre Soehne

1.) Henry (Heinz) C a p p e l, 150 Riverside Drive, New York, N.Y., U.S.A. Soweit Zustellungen an den Bevollmaechtigten nicht im Sinne des § 18 FGO, § 8 Verordn. vom 12.12.56, die dem Bevollmaechtigten zu besorgen sind.

2.) Ernst C a p p e l, 44 West 75th Street, New York, N.Y., U.S.A.

Dieser Erbschein gilt nur fuer die im Inland befindlichen beweglichen Nachlassgegenstaende.

Deutsches Reich
Berlin, den 28. August 1957

Amtsgericht Charlottenburg, Abt. 28

gez. W i e d e r, Amtsgerichtsrat

Diese Ausfertigung ist nur hinsichtlich des Entschaedigungsverfahrens vor dem Entschaedigungsamt Berlin, Reg. Nr. 59 247 wirksam.

Berlin-Charlottenburg, den 2. September 1957

gez. Fleck

Kanzleisekretaerin

als Urkundsbeamtin der Geschaeftsstelle des
Amtsgerichts.

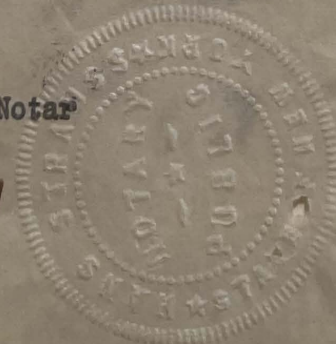
Die Uebereinstimmung ~~der~~ stehender
Photo-Kopie mit dem mir vorliegenden
Original wird hiermit bestaetigt:

New York, Staat New York, U.S.A.

den OCT 27 1958

Hans Strauss

Notar



HANS STRAUSS
NOTARY PUBLIC, STATE OF NEW YORK
No. 41-3873550
Qualified in Queens County
Term Expires March 30, 1959

W ä s c h e s c h r a n k

- 2 Flanellunterlagen
 - 1 Bezug für Bettrolle
 - Hemdenstoffe
 - 6 Mullwindeln
 - 6 weisse Nachthemden
 - 6 weisse Hosen
 - 6 weisse Hemden
 - 2 Plettbrettbezüge
 - 6 Maccobetttücher
 - 3 E. H. Leinen Betttücher
 - 4 E. H. Ueberschlaglaken m. Säumchen
 - 1 Ueberschlaglaken m. Spitze
 - 1 dto. Kopfkissen
 - 13 Macco Kopfkissen
 - 1 Bettbezug
 - 2 Gerstenkornbadetücher
-

- 2 bunte Kaffeedecken
 - 1 Küchentischdecke
 - 12 Tischtücher
 - 1 kunstseidene weisse Kaffeedecke m. 12 Servietten
 - 1 Kaffeegedeck m. bunten Blumen m. 4 Servietten
 - 1 rosa Leinen Kaffeedecke m. 6 Servietten
 - 1 gelbe " " " " "
 - 3 buntgestickte runde Decken " " "
 - 8 Spitzenmilieus
 - 1 runde gestickte Decke
 - 1 Filetstreifen
 - 36 Tablett-und andere Deckchen
 - 1 Pappdeckel m. Klapperdeckchen (ca. 3 Dtz.)
 - 12 Teeservietten
 - 4 1/2 Dtz. neue Küchenwäsche
 - 6 Staubtücher
 - 6 kleine Toiletttücher
 - 6 Küchenhandtücher
 - ca. 2 Dtz. alte Küchenhandtücher
 - 4 Dtz. Damasthandtücher
 - 1 " Gerstenkornhandtücher
 - 9 H. Damasthandtücher
 - 24 M. C. Servietten
 - 6 A. C. Servietten
 - 6 E. H. Servietten
-

- 15 glatte Kopfkissen E. H.
 - 6 glatte Kopfkissen A. C.
 - 2 glatte Kopfkissen ungezeichnet
 - 3 Handhohlsaum Ueberschlaglaken
 - 2 Handhohlsaum Kopfkissen
 - 18 Garnituren Leinen (Ueberschlaglaken u. Kopfkissen)
 - 28 Leinenbetttücher
-

- 4 Badetücher
- 12 Frottierhandtücher

Wohnzimmereinrichtung.

69+ 42-50

- 1 Bücherregal m. ca. 420 Büchern 2,23 : 1,87 : 28 cm
- 2 antike Porzellanzuckerschalen, 1 Porzellanhund
- 1 rundes Tischchen m. Brokatdecke 50 : 65 hoh.

~~MMMM~~

- 1 Tischlampe
- 1 roter Sessel m. Kissen u. Fusskissen 67 hoh. : 60 hoh. : 85 hoh.
- 1 Empireschränkchen m. Brokatdecke 1,15 hoh. : 60 hoh. : 25 hoh.
- 2 Gallé-, ein chinesisches Väschen 3 Oelbilder
- 3 chinesische Holzfigürchen 3 französ. Stiche
- 1 dto. Bronze u. Marmor 6 Miniaturen
- 1 Achatschale 1 Elfenbeinplakette

- 2 antike Porzellandosen
- 1 Vitrintischchen, m. Fächer, Beutel etc. 65 : 45 : 67 hoh.
- 1 Rauchtablett

95 : 40 hoh.

- 1 Couch m. 3 passenden Kissen u. 6 Brokatkissen 90 : 55 hoh. : 2,43
- 3 Satztischchen m. Tischlampe, 2 Aschbecher 55 : 43 : 58 hoh.
- 1 runder Empiretisch m. Filetdecke u. Gallévase 77 hoh. : 60 hoh. : 25 hoh.
- 2 Brokat-Armsessel m. je 1 Brokatkissen 68 hoh. : 56 hoh. : 1,05 = 93 hoh.
- 3 Stühle 50 : 45 : 92 hoh.

- 1 Phillips-Radio 48 hoh. : 42 hoh. : 26 hoh. / 41 hoh. : 40 hoh. : 14 hoh.
- 77 1 Empireschreibtisch 1,05 hoh. : 68 hoh. : 95 hoh. 1 Filetgardine
- 1 Tischlampe 1 Sonnenstore
- 1 weisses Marmortintenfass m. Löscher Rotseidene Übergardinen
- 1 lederner Briefpapierbehälter, dto. Block, Markenkästchen
- 1 Schreibmappe, 1 silberner Brieföffner, 1 Federhalterbehälter m. 2 Federhaltern

- 1 Kommode m. Brokatdecke, 2 Leuchtern, 1 antiken Uhr 1,60 hoh. : 65 hoh. : 95 hoh.
- 1 echter Teppich, 1 Brücke
- 1 Kristallkrone

Schlafzimmereinrichtung.

- 1 Spiegel 1,30 hoh. : 42 hoh.
- 1 kl. Tischchen m. Decke u. Lämpchen 43 hoh. : 30 hoh. : 42 hoh.
- 1 Couch m. 3 passenden Kissen, 6 ändern Kissen, 2 Perkalsteppdecken, 2 dto. Plumeaux, 2 Kopfkissen 1,00 hoh. : 58 hoh. : 2,20

- 1 Sessel 55 hoh. : 50 hoh. : 95 hoh.
- 72 1 dreitüriger Kleiderschrank 1,85 hoh. : 2,25 hoh. : 60 hoh.
- 1 Schranktischchen m. Spiegel, Brokat- und Spitzendecke 60 hoh. : 60 hoh. : 97 hoh.
- 1 Handarbeitsständer

- 72 1 2türiger Schrank m. Komode dazwischen 2,25 : 60 hoh. : 2,75 hoh. (Kommode 1,00 hoh. : 65 hoh. : 1,10 hoh. Schränke 65 hoh.)
- 4 Kunstgläser

- 1 Lederkasten, Fotografien, 1 Spitzendecke
- 1 Apothekerschränkchen, 3 Porzellanfiguren 90 hoh. : 32 hoh. : 24 hoh.
- 1 Schuhschrank 90 hoh. : 40 hoh. : 80 hoh.
- Handarbeitskorb, Papierkörbchen, Wattebeutel, Aschbecher
- 1 Toilettischsessel 52 hoh. : 45 hoh. : 82 hoh.

- 10 Bilder
- 3 Brücken
- 1 Beleuchtung (Marmorschale)
- 1 Filetgardine

Sonnenstores

~~XXXXXXXXXXXX~~ blauweisse Übergardinen

- 9 weisse Kristallrömer
- 11 Sektgläser
- 12 Rotweingläser
- 12 Weissweingläser
- 9 Wasserbecher
- 9 Bierbecher
- 9 Portweingläser
- 6 Wasserbecher (anderes Muster)
- 13 Cremeschalen
- 8 Bowlenbecher
- 8 Fingerschalen
- 9 Kristallteller (Emmaschliff)
- 9 Kristallteller
- 2 ovale Kristallschälchen
- 1 Traubenspüler
- 2 Kristalluntersätze
- 1 Kristallsaftkännchen , 1 Rumkännchen
- 1 Zahnstocherbehälter
- 5 runde Kristallschalen
- 2 Kristallwasserkaraffen
- 1 Kristallrotweinkaraffe
- 1 Bowlonkanne
- 2 Glasblumenschalen
- 1 Tortenplatte mit Plaitedrand
- 1 Kompottschale mit Eisbehälter
- 1 Kaffewärmer
- 1 Kristallschreibtischgarnitur
- 1 runde Ordeuverschale
- 13 Suppenteller
- 30 flache Teller
- 18 Mittelteller
- 17 Dessertteller
- 24 Frühstücksteller
- 17 Untertassen
- 17 Tassen
- 18 Mokkauntertassen
- 17 Moccataassen
- 6 Eierbecher
- 2 Porzellankännchen
- 10 ovale Schüsseln
- 1 Suppenterrine
- 2 Saucieren
- 4 runde Schüsseln
- 10 Vasen
- 3 Blumentöpfe
- m8 Flaschen Schnaps
- 18 Meissenobstteller
- 12 Rosenthal-Untertassen, Dessertteller, 11 Tassen
- 6 weisse Tassen und Untertassen m. Gold, 5 Dessertteller
- 2 silberne Milch- und Zuckerschalen m. Tablett 2 Zuckerzangen
- 1 Chippendail-Butterdose
- 2 Plaited-Untersätze, 2 Glasuntersätze mit plaited Rand
- 1 Marmeladendose, 1 silbernes Teesieb mit Untersatz
- 1 antike silberne Zuckerschale m. silbernen Löffel
- 1 silberner Brotkorb
- 4 silberne Konfektschälchen
- 1 silbernes Senfglas
- 2 silberne Kerzenhalter, 2 silberne Vasen
- 1 Spargelbehälter mit Heber
- 1 silberner Becher

1 Glas/teekanne

- 15 Likörgläser
- 12 Plated Konfektellercher, 8 dto. Kristalltellerchen
- 2 Egermannflaschen, 1 dto. Konfoktschale
- 1 silbernes Konfekttschälchen
- 24 Meissenaschbecher
- 1 Keksdose
- 1 Zigarrenkasten und Zigarrenabschneider

Küchengeräte.

- 2 Schneeschläger, 4 Aluminiumlöffel, 2 Reiben
- 3 Tonnen(kleine) 1 Thermoskanne, 2 Obstschale, 1 Käseglocke
- 1 Butterdose, 1 Meedose, 1 irdene Schüssel, 1 Einholtasche, 1 Milchtopf
- 2 Siebe, 1 Kaffemühle, 9 Kochtöpfe, 3 Flammerieformen,
- 2 Jenaer Glasformen, 1 Porzellanopf, 2 Steingutkannen, 3 Emailleschüs
- 1 Steingut-Kuchenform, 1 Auflaufformring, 1 Fischkocher
- Handwerkszeug, 1 elektr. Bügeleisen m. Untersatz,
- 1 Reisebügeleisen m. Untersatz, 1 Kartoffelquetsche,
- 3 Bratenpfannen, 3 Stielpfannen, 1 Aluminiumpfanne,
- 1 feuerfeste Porzellanpfanne, 1 dto. Buttertöpfchen, 1 Toaströster,
- 1 Wasserkessel, 2 Fleischmaschinen, 2 Tortenformen, 1 Puddingform,
- 1 Teekuchenform, 2 Eiskegel, 1 Haarsieb, 12 Plätzchenformen
- 1 Litermaas, 1 Mülleimer, 1 Eimer, 1 Plättbrett, 1 Aermelbrett,
- 1 Leiter, 2 Asbestplatten, 1 Abwaschbürste, 2 Flaschenbürsten
- 1 Besenschrank mit: 2 Besen, 1 Schrubber, 1 Mob, 1 Handfeger m. Schüppe,
- 1 Teppichfeger, 1 Ausklopfer, 1 Bohnerbesen, 1 Teppichkehrmaschine,
- 1 Progress-Staubsauger, 1 Singer-Nähmaschine, 1 Küchenbuffet, *1,60:65*
- 1 Küchentisch, 1 Küchenstuhl, 1 Handtuchhalter. *Lampe, 4 Tablett*

*06: 42H: 1,90hch
3: 45H: 72hch
34*

85: 49: 75hch 40: 40



DDiele:

- 1 Kommode, innen Friesdecke, oben Brokatdecke, 2 Bronzeleuchter, 1 dto. Schälchen. *28h, 50H, 190hch*
- 1 Bridgetisch.
- 1 schwarzer antiker Spieltisch, ~~Antiker~~ Spiegel m. Silberrand *2 Lampenarme*
- 83h: 44H: 76hch*
- 5 Garderobenhaken, 1 Schirmbehälter *5 1/2*
- 1 antike Truhe m. Brokatdecke u. Bronzeschale *1,20h: 55H: 65hch*
- 7 Stiche u. Radierungen
- 4 echte Brücken *4teilige silberne Toilettefischgräten*

Badezimmer:

- 1 Badet *55: 34: 46hch*
- 1 Schränkchen
- 2 Gläser m. Behälter
- 1 Schwammschale
- 1 Handtuchstange, 1 Badetuchstange
- 1 Toilettepapierbehälter
- 1 Klosettbürste,
- 1 Nachttopf
- 1 Stechbecken
- 1 Spiegel
- 1 Beleuchtung
- 2 Badeteppiche

1 Beleuchtung

- 1 Empiretischchen
 1 Stuhl
 1 Schranktür m. Spiegel
 83 1 Kirschbaum Bücherregal
 1 Holzkiste m. Inhalt:
 3 Kopfkissen, 7 weisse Kissen, 6 Servierhandschuhe, 5 Schürzen,
 5 Batistplumeaubezüge, 2 kleine Kissenbezüge, diverse alte Küch
 wäsche u. Servietten,
 1 Kiste mit:
 Uebergardinen, 2 Tüllgardinen, 1 grosse Filetgardine, viele
 Sonnenstores, Küchengardinen, Friesrolle etc.
 1 weisser Schrank, Inhalt:
 Pappkoffer m. schwarzem Kostüm etc., 1 Hutkarton m. Hüten,
 Skunksmuff, Maulwurfkragen, Hermelinkragen, 1 Sack Flickklappen.

1 Vorkorb

H ä n g e b o d e n .

- 1 klompetter Silberkasten für 24 Personen, 48 Personen grosse Besteck
 Beilegebestecks etc.
 65 1 Rohrplattenhutkoffer, Inhalt:
 1 grosses silbernes Tablett,
 3 silberne Schüsseln oval
 1 silberne Salatiere
 2 silberne Saucieren
 2 silberne runde Schüsseln u. Ragoutränder
 1 Teesieb silbern
 1 silbernes Tablett m. Milch u. Zucker

Inhalt der Truhe in der Diele

- | | |
|-------------------------------------|--|
| 40 Tischtücher | 7 kleine Besuchshandtücher |
| ca. 2 m Filetstoff | 6 Schürzen |
| 9 Milieus, 2 Läufer | 3 runde Spitzendecken |
| 6 Gerstenkornhandtücher | 8 Lampenschirmchen |
| 14 Küchenhandtücher | 1 grosses Frottierhandtuch |
| 33 Gläsertücher | 1 Kopfkissen |
| 24 Silbertücher | 1 Sofakissen |
| 19 Toiletttücher | 1 Wolldecke |
| 18 Hohlsaumservietten | Brokatdecken und Stoffe |
| 18 Filettiréservietten | 1 Paar Wollhandschuhe, Socken
und Schal |
| 27 Teeservietten (Handarbeit) | |
| 10 Dtz. Servietten | |
| 24 Hohlsaumservietten | |
| 24 Teeservietten | |
| 12 Tassentücher | |
| 18 Tellertücher | |
| 24 rotkarierte Tücher | |
| 6 blaukarierte Tücher | |
| 20 Fenstertücher | |
| 15 Staubtücher | |
| 24 Spitzentellerdeckchen | |
| 18 Tellerdeckchen m. Spitzenrand | |
| 24 4eckige Tellerdeckchen | |
| 12 irisich gehäkelte Tellerdeckchen | |
| 12 gewöhnliche Tellerdeckchen | |

M o e b e l

Wohnzimmer:

- 1 Louis XV Kommode von Cressent signiert mit reichem vergoldeten Bronzebeschlag und original Marmorplatte
- 1 echter Louis XVI Schreibtisch m. vergoldetem Bronzebeschlag
- 1 echter Louis XVI Zierschrank
- 1 grosser echter Empiretisch
- 1 echtes Louis XVI Vitrinentischchen
- 2 echte runde Louis XVI Tischchen, ca. 1780
- 2 echte Louis XV Bergere Sessel m. Brokatbezug m. je 1 Brokatkissen
- 1 Louis XVI Bergere Sessel m. rotem Seiden Damastbezug u. Kissen u. Fusskissen
- 4 echte Stuehle m. holzgeschnitztem Ruecken u. rotem Brokatbezug, franz. Provinz, ca. 1750
- 1 Rotseiden-Damast bezogene Couch, m. 3 passenden Kissen u. 6 Brokatkissen, 1936 angefertigt
- 1 Mahagony Buecherregal 2,23 m. x 1,81 m. x 28 cm = 1936 angefertigt
- 3 Satz Tischchen
- 1 echter, grosser Bergkristall Kronleuchter, vielflammig, franz. 18. Jahrh.

Diele:

- 1 echte Kommode - hollaendisch, 18. Jahrh.
- 1 echte Truhe - Augsburg, 17. Jahrh.
- 1 echter antiker chinesischer Spieltisch, Ebenholz m. reichverschmueckten Elfenbein Einlagen
- 1 Bridgetisch
- 1 Kirschbaum Buecherregal (Boden)

Wohn-Schlafzimmer:

- 1 6-tueriger Kleider u. Waescheschrank - Mahagony reich m. Rosenholz verschmueckt
- 1 Schuhschrank - Mahagony reich m. Rosenholz verschmueckt
- 1 laengliches Wandschraenkchen, Mahagony reich m. Rosenholz verschmueckt
- 1 blauseiden-Damast bezogene Couch m. 3 passenden Kissen & 6 anderen Kissen
- 1 echter kleiner Louis XVI Sessel m. blauem Seidenbrokat bezogen
- 1 Toilettischsessel
- 1 echtes kleines Louis XVI Tischchen
- 1 echtes Louis XVI Schranktischchen
- 1 Marmorschale-Deckenbeleuchtung

Teppiche:

- 1 grosser echter Perserteppich, 18. Jahrh., in bester Verfassung
- 8 echte Persische, kaukasische & kleinasiatische Bruecken verschiedener Groesse in bester Verfassung.

Gardinen & Vorhaenge:

- Rötseidene Uebergardinen
- Blauweiss seidene Uebergardinen
- diverse Uebergardinen
- 2 Tuellgardinen
- 3 Filetgardinen
- viele Sonnenstores = Kuechengardinen

Bilder:

- 1 Oelgemaelde = Flusslandschaft, Jan van Goyen
- 1 " = Landschaft, Salomon van Ruysdael
- 1 " = Damenportrait, Jean Marc Nattier
- 3 franzoesische Stiche aus der Napoleonischen Zeit in Original Empire Rahmen
- 6 Miniaturen, franz. Empirezeit, in original Rahmen
- 1 echt Limoges Elfenbeinplakette
- 7 Stiche & Radierungen
- 10 div. kleine Bilder teilweise in antiken Silberrahmen

Kunstgegenstaende:

- 1- 2 echte Sevres Pokale (Zuckerschalen)
- 1 echter Meissen Porzellanhund von Xaendler
- 2 kleine Gallevasen
- 1 grosse Gallevase
- 1 chänésisches Vaeschen
- 3 chinesische Holzfiguerchen
- 1 chinesisches Bronzefiguerchen m. Marmor
- 1 Achatschale
- 2 echte Sevres Porzellandosen 18. Jahrhundert
- 1 antiker Faecher & Beutel
- 1 Tischlampe (Schreibtisch) echt Chien Lung, famille verte
- 1 Marmor u. Bronze Schreibtischgarnitur aus der napoleonischen Zeit
- 1 echte Garnitur bestehend aus 1 Uhr & 2 Leuchtern, Bronzdore, 18. Jahrhundert
- 3 echte Dresdener Porzellanfiguren
- 4 Kunstglaeser
- 1 grosser Spiegel m. echtem antiken Silberrahmen
- 1 kleiner " " " " "
- 2 gothische Kirchenleuchter, deutsch, 16. Jahrhundert
- 1 antikes Bronzeschaelchen
- 1 antike Bronzeschale
- 2 echte grosse antike Meissenvasen m. reicher Ornamentierung
- 2 echte blaue Sevresvasen m. Goldgrund
- 1 echte antike Dresdenvase m. Stadtansicht
- 1 echte antike boehmische Glassvase, Kristall m. Goldgrund
- 2 Porzellanvasen
- 2 Kristallvasen
- 24 Meissen Aschbecher
- 9 Damasthandtuecher m. B. Honegren
- 3 Frottier Badetuecher
- 12 Frottier Handtuecher
- 19 Toilette Handtuecher
- 8 echte Spitzenmilieus
- 1 Filetstreifen
- 9 runde Milieus m. Spitzenrand
- 2 Laeder

D i v e r s e s

Buecher:

- 40 Baende Goethe = komplett
16 " Schiller = "
12 " Hauptmann = "
10 " Ibsen = "
80 div. Klassiker
ca. 40 Kunstbuecher in Ledereinband
ca. 220 diverse Buecher
- } in Luxusausgabe =
ganz=Leder Einband

- 2 Bronze Tischlampen
1 Rauchtablett m. Utensilien
1 Phillips Radio = neu
1 lederne Schreibtischgarnitur
1 Lederkasten m. Fotografien
2 Glasblumenschalen
3 Porzellanblumentoepfe
8 Likoerflaschen
1 Kasten m. Fotografien

Kristall:

- 12 handgeschliffene Rotweinglaeser
12 " Weissweinglaeser
11 " Sektglaeser
9 " Portweinglaeser
9 " weisse Roemer
9 " Wasserbecher
9 " Bierbecher
6 " Wasserbecher (anderes Muster)
15 " Likoerglaeser
13 " Cremeschalen
8 " Bowlenbecher
8 " Fingerschalen
9 handgeschliffene schwere Teller
9 " Teller (Emmaschliff)
2 " ovale Schaelchen
8 " Konfektellerchen
1 " Traubenspueler
2 " Untersaetze
1 " Saftkaennchen
1 " Rumkaennchen
1 " Zahnstocherbehaelter
1 " grosse runde Schalen
5 " Wasserkaraffen
2 " Rotweinkaraffe
1 " Schreibtischgarnitur
1 " runde Hors d'oeuvre Schale
1 " Bowlenkanne
2 Egermannflaschen
1 Egermannkonfetschale

Porzellangeschirr:

- 30 grosse Flache Teller = Meissen m. breitem Goldrand
- 18 Mittelteller " "
- 17 Dessertteller " "
- 24 Fruhestuecksteller " "
- 13 Suppenteller " "
- 17 Untertassen " 1
- 17 Tassen " "
- 18 Mocca Untertassen " Servietten
- 17 Mocca Tassen " Servietten
- 10 ovale Schuesseln " "
- 4 runde Schuesseln " "
- 1 Suppenterrine " "
- 2 Saucieren " "

- 12 Rosenthal Untertassen } Fruhestuecksgarnitur
- 11 Rosenthal Tassen }
- 12 Rosenthal Dessertteller }
- 6 Rosenthal Eierbecher }
- 2 Rosenthal Kaennchen }

- 6 Untertassen = Meissen m. Gold } Teegarnitur
- 6 Tassen = " " }
- 5 Kuchenteller = " " }
- 18 Meissen Obstteller

Waesche:

- * (18 Garnituren Leinen (Ueberschlaglaken & Kopfkissen)
- * (28 Leinenbettuecher
- * Dieser Posten zwecks Auswanderung im Sommer 1938 bei Braun
Unter den Linden fuer 5.000 Mark fuer Versicherungsentschaedigung
fuer vom Boden gestohlene Waesche gekauft.
- 6 Macco Bettuecher
- 3 Leinen Bettuecher m. E.H. Monogram
- 4 Leinen Ueberschlaglaken m. Saeumchen m. E.H. Monogram
- 1 Leinen " m. Spitze
- 1 Leinen Kopfkissen m. Spitze
- 3 Macco Kopfkissen
- 1 Bettbezug
- 15 glatte Leinen Kopfkissen m. E.H. Monogram
- 6 " " m. A.C. "
- 2 " " ungezeichnet
- 3 Handhohlsaum Leinen Ueberschlaglaken
- 2 " " Kopfkissen

- 2 Gerstenkorn Badetuecher
- 13 kleine Toilethandtuecher kleine Kissenbezuuge
- 48 Damasthandtuecher
- 18 Gerstenkornhandtuecher
- 9 Damasthandtuecher m. H. Monogram
- 5 Frottier Badetuecher
- 12 Frottier Handtuecher
- 19 Toilette Handtuecher

- 8 echte Spitzenmilieus
- 1 Filetstreifen
- 9 runde Milieus m. Spitzenrand
- 2 Laeufer

Waesche:

- 52 Leinen Damast Tischtuecher
- 2 Bunte Kaffeedecken
- 3 buntgestickte runde Decken
- 1 runde gestickte Decke
- 5 runde Spitzendecken
- 1 runde Filetdecke
- 1 kunstseidene weisse Kaffeedecke m. 12 Servietten
- 1 Kaffeedecke m. bunten Blumen m. 4 Servietten
- 1 rosa Leinen Kaffeedecke m. 6 Servietten
- 1 gelbe " " " 6 "
- 36 Teeserviette
- 24 Leinen Damast Servietten m. M. C. Monogram
- 6 dt. " m. A. C. "
- 6 dt. " m. E. H. "
- 120 Leinen Damast Servietten
- 42 Hohlraum Leinen Servietten
- 18 Filettireservietten
- 27 Teeservietten - Handarbeit
- 36 Tablett & andere Deckchen
- 48 Runde Tellerdeckchen
- 24 4-eckige Tellerdeckchen
- 24 Spitzentellerdeckchen
- 18 Tellerdeckchen m. Spitzenrand
- 12 irish gehaekelte Tellerdeckchen
- 2 Plaettbrettbezeuge
- 4 1/2 Dutzend neue Kuechenwaesche
- 21 Staubtuecher
- 44 Kuechenhandtuecher
- 33 Glaesertuecher
- 24 Silbertuecher
- 12 Tassentuecher
- 18 Tellertuecher
- 24 rotkarierte Tuecher
- 6 blaukarierte Tuecher
- 20 Fenstertuecher
- 11 Schuerzen
- 6 pr. Servierhandschuhe
- 1 Kuechentischdecke
- 1 div. alte Kuechenwaesche & Servietten
- 2 Flanellunterlagen
- 1 div. Hemdenstoffe
- 6 weisse Nachthemden
- 6 weisse Hosen
- 6 weisse Hemden
- 5 ca. 2 m. Filetstoff
- 6 5 Batistplumeaubezeuge = 2 kleine Kissenbezeuge
- 10 Porzellanteller
- 2 Thermokaffeekannen
- 1 Obstschale
- 1 Keesglocke
- 2 Glasuntersatze m. Plated Rand
- 2 runde Glasschalen m. Plated Rand
- 2 feuerfeste Schuesseln
- 1 feuerfester Topf
- 1 mechanische Kuechengabel
- 1 Grapefruitmesser
- 1 Sardinenheber

Diverses Geschirr & Haushaltsgegenstände

Diverses:

- 1 elektrisches Buegeleisen m. Untersatz
- 1 Reise " "
- 1 elektr. Toastroester
- 1 Progress Staubsauger
- 1 Singer Naehmaschine
- 1 Kuechenbueffet
- 1 Kuechentisch
- 1 Kuechenstuhl
- 1 Handtuchhalter
- 1 weisser Schrank (Boden)
- 1 Spiegel
- 1 Laempchen
- 1 Handarbeitsstaenderm
- 1 Papierkorb
- 1 Aschbecher
- 2 Lampenarme
- 1 Bidet
- 1 Badezimmerschraenkchen
- 1 Waage
- div. Badezimmerzubehoer
- Handwerkszeug

Diverses Geschirr & Haushaltsachen:

- 1 Plated Kaffeekanne m. Porzellaneinsatz
- 1 dto. Teekanne "
- 1 dto. Milch & Zucker "
- 1 Kaffeewaermer
- 1 Jenaer Glas Wasserkanne
- 1 dto. Teekanne
- 1 dto. Kakaokanne
- 1 Porzellanbrett
- 2 Porzellan-schuesseln
- 1 Porzellanbrotkasten
- 2 Porzellan Kaffee & Teebehaelter
- 5 Glasteller
- 2 Saftkaennchen
- 1 Kaffeeglas
- 1 Zuckerstreuer
- 1 Eierglas
- 1 Karlsbader Kaffeekanne
- 1 Melitta Trichter - 3 Stk.
- 1 kleine Kaffeekanne - 4 Stk.
- 1 Teekanne
- 3 Milchkaennchen
- 6 Obstteller
- 10 Porzellanteller
- 2 Thermoskaffeekannen
- 1 Obstschale
- 1 Kaeseglocke
- 2 Glasuntersaetze m. Plated Rand
- 2 runde Glasschalen m. Plated Rand
- 2 feuerfeste Schuesseln
- 1 feuerfester Topf
- 1 mechanische Kuchengabel
- 1 Grapefruitmesser
- 1 Sardinenheber

Diverses Geschirr & Haushaltsachen:

- 1 Perlmuttergabel
- 1 Spargelbehälter m. Heber
- 1 Geflügelschere
- 1 Korkenzieher
- 1 Tranchierbesteck
- div. Kuchenbestecke
- div. Kuchenmesser
- 1 runde flache Glasschale
- 5 längliche Glasschalen

Kuechengeräete:

- 3 Emailleschüsseln
- 1 Steingut Kuchenform
- 1 Auflaufring
- 1 Fischkocher
- 1 Kartoffelquetsche
- 3 Bratenpfannen
- 3 Stielpfannen
- 1 Aluminiumpfanne
- 1 feuerfeste Porzellanpfanne
- 1 feuerfestes Butterschöpfchen
- 1 Wasserkessel
- 2 Fleischmaschinen
- 2 Tortenformen
- 1 Puddingform
- 1 Teekuchenform
- 2 Schneeschläger
- 4 Aluminiumlöffel
- 2 Reiben
- 3 kleine Tonnen
- 1 Butterdose
- 1 Teedose
- 1 irdene Schüssel
- 1 Milchtopf
- 2 Siebe
- 1 Kaffeemühle
- 8 Kochtöpfe
- 3 Flammerieformen
- 2 Jenaer Glasformen
- 1 Porzellantopf
- 1 Satz Porzellankeuempfe - 5 Stck.
- 1 Satz runde Glasschüsseln - 4 Stck.
- 2 Zitronenpressen
- 2 Steingutkannen
- 2 Eiskegel
- 1 Haarsieb
- 12 Plätzchenformen
- 1 Litermaß
- 1 Mülleimer
- 1 Eimer
- 1 Einholtasche
- 2 Asbestplatten
- 1 Plättbrett
- 1 Ärmelbrett
- 1 Leiter

Kuechengerate:

- 1 Weinkuehler
- 1 Walze
- 1 Kaffeelot
- 1 Eierschneider
- 1 Teesieb
- div. Holzloeffel
- div. Holzbretter
- div. Quirle
- 1 Abwaschbuerste
- 2 Flaschenbuersten
- 1 Besenschrank
- 2 Besen
- 1 Schrubber
- 1 Mob
- 1 Handfeger m. Schueppe
- 1 Teppichfeger
- 1 Ausklopfen
- 1 Bohnerbesen
- 1 Teppichkehrmaschine

Diverses:

- 1 Sofakissen
- 6 Kopfkissen
- 2 Perkalsteppdecken
- 2 Perkal Plumeaux
- 7 weisse Kissen
- ca. 10 Brokatdecken
- 1 Wolldecke
- 8 seidene Lampenschirmchen
- Stoffe
- 1 schwarzes Kostuem
- div. Huete
- 1 Skunksmuff
- 1 Maulwurfkragen
- 1 Hermelinkragen
- 1 Rohrplatten Hutkoffer

S i l b e r

Kocht Silber =====

- 1 runde silberne Schale m. getriebenem Rand
- 1 runde silberne Schale m. Glaseinsatz
- 1 silberne hors d'oeuvre Platte
- 1 grosses silbernes Tablett
- 3 silberne ovale Schuesseln
- 1 silberne Salattiere
- 2 silberne Saucieren
- 2 silberne runde Schuesseln u. Ragoutstaender
- 1 silberne Chippendale Butterdose m. Glaseinsatz
- 1 antikes silbernes Tablett m. Milch und Zucker
- 2 silberne Tablett m. Milch und Zueckerschalen
- 1 silberne Marmeladendose m. Glaseinsatz
- 1 antike silberne Zuckerschale m. Loeffel
- 1 silberner Brotkorb
- 2 antike silberne Kerzenhalter
- 1 grosse silberne Vase
- 1 kleine silberne Vase
- 1 antike silberne Keksdose
- 1 silberner Zigarrenkasten m. Zigarrenabschneider
- 1 silbernes Teesieb m. Untersatz
- 6 silberne Konfectschaelchen
- 1 silbernes Senfglas m. Glaseinsatz
- 1 antiker silberner Becher
- 1 antiker silberner Briefoeffner
- 3 kleine silberne Serviettenringe
- 3 grosse silberne Serviettenringe
- 12 silberne Messerbaenkchen
- 4 silberne getriebene Kuchenzangen
- 3 dto Gaebelchen
- 3 dto Kuchenschaufeln
- 1 silberne Traubenschere
- 1 silberner Nussknacker
- 1 silberne Brotzange
- 1 silberner Sektoeffner
- 2 silberne Flaschenkorken
- 2 silberne Zuckierzangen
- 1 silbernes Teesieb.

Echt Silber Besteck

- 1 Kompletter Silberkasten fuer 24 Personen und 48 Garnituren
grosses Besteck und div. Beilegebestecke
- 6 Hummergabeln
- 6 Krebsmesser
- 1 Kaesemesser
- 2 Buttermesser
- 1 Tortenschaufel
- 1 Saucenloeffel
- 1 Salatbesteck
- 12 Moccoelloeffel
- 9 grosse Messer
- 9 grosse Gabeln
- 9 kleine Messer
- 9 kleine Gabeln
- 10 Suppenloeffel
- 9 Dessertloeffel
- 9 Kaffeelloeffel
- 9 Obstbestecke (Messer & Gabeln)
- 6 Christoffle Obstbestecke (Messer & Gabeln)
- 10 Kuchengabeln

Silber Plated - nicht echt Silber -

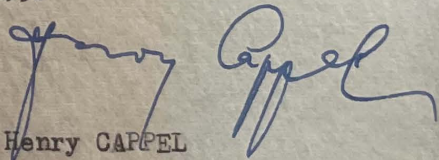
- 1 Ovale Schale m. Sauciere
- 2 laengliche Tablettts
- 1 runde Platte
- 2 laengliche Platten m. Porzellaneinsatz
- 2 Untersaetze
- 12 Konfecttellerchen

New York, N.Y., U.S.A.
den 25. November 1922

Handwritten signature and stamp

Ich bestaetige hierdurch, dass die obigen
Photographien einen Teil derjenigen Gegen-
staende darstellen, die in meiner Eides-
stattlichen Versicherung beschrieben sind.

New York, N.Y., USA.
den 25. November 1958


Henry CAPPEL









UEBERSETZUNG

LEONARD HUTTON

Innenarchitekt fuer Privatwohnungen und Industrielle Betriebe

41 Est 57th Street
New York 22, N.Y.
Tel. Plaza 3-2156-7

11. April 1958

P.P.

Ich bestaetige hierdurch, dass ich die Einrichtung, Moebel und Kunstgegenstaende aus der Wohnung der verstorbenen Eheleute Ernst Herrmann in der Uhlandstrasse in Berlin beruflich kannte, da unser Betrieb fruher in der Uhland- und Augsburgers Strasse gefuehrt wurde.

Nach meiner Erinnerung enthielt diese Wohnung zahlreiche hochwertige Kunstwerke aus dem 18. Jahrhundert. Ich erinnere mich besonders lebhaft an eine Louis XV Kommode von Cressent (1685-1768) mit Einlagearbeit und Goldbronze. Ich schaeetze den heutigen Marktwert derselben auf etwa \$ 15.000.- bis 18.000.- Ich mache diese Schaeetzung als erfahrener Sachverstaendiger und Mitglied des Verbandes der Schaeetzer von Amerika. Es war auch ein Louis XVI Bureau Platt Aquajou mit Gold Bronze vorhanden, das heute \$7,500.- wert ist.

Ich entsinne mich auch an zwei Louis XV Bergère's. Da ich dieselben jedoch nicht mehr klar in meiner Vorstellung habe, kann ich keinen Preis nennen.

Hochachtungsvoll

gez. Leonard Hutton
HUTSCHNECKER, INC.
Leonard Hutton, Praesident

LH/edk

Mitglied des Amerikanischen Instituts der Innenarchitekten.

1. Ausfertigung.

EIDESSTATTLICHE ERKLAERUNG.

Zur Vorlage bei dem Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg in der Rueckerstattungssache Nachlass Margot Cappel ./ Deutsches Reich versichere ich, der unterzeichnete Henry Cappel, wohnhaft 150 Riverside Drive, New York, Staat New York, U.S.A., das Nachfolgende an Eidesstatt:

1. Ich bin einer der Soehne der verstorbenen geschiedenen Frau Margot Cappel geborenen Hermann und somit - zusammen mit dem weiteren Sohn, meinem Bruder Ernest Cappel - einer der Antragsteller in dieser Sache. Mein Interesse am Ausgang des Rechtsstreits ergibt sich aus diesen Umstaenden. Nichtsdestoweniger beruht meine nachstehende Erklaerung in vollem Umfange auf der Wahrheit, so wie ich auf Grund eigener Wahrnehmung und nach genauester Pruefung meines Gedachtnisses erinnere.

2. Als mein inzwischen verstorbener Grossvater, Ernst Hermann, im Herbst 1938 krank in Zuerich lag, besuchte ihn meine Mutter dort und entschloss sich waehrend dieses ihres als voruebergehend geplanten Auslandsaufenthaltes aufgrund des sich damals abspielenden Judenprogroms dazu nicht mehr nach Deutschland zurueckzukehren, sondern sobald als moeglich auszuwandern. Ich lebte damals noch in Berlin. Deshalb erteile mir meine Mutter den Auftrag, die Verladung ihres gesamten Hausrates durch die Firma Schenker & Co., Berlin SW 68, Ritterstr. 98/99 zu veranlassen und zu ueberwachen. Ich bin diesem Auftrag dadurch nachgekommen, dass ich bei der Verpackung jedes einzelnen Gegenstandes anwesend war und genaue Schreibmaschinenaufstellungen darueber gemacht habe. Diese Aufzeichnungen habe ich spaeter meiner Mutter im Ausland uebergeben und sie hat dazu spaeter in ihrer eigenen Handschrift mit Bleistift Notizen gemacht. Ich fuege dieser eidesstattlichen Erklaerung eine Photokopie jener Originalaufstellung mit den Bleistiftnotizen meiner Mutter bei, deren Original ich dem amtierenden Notar gleichzeitig vorgelegt habe.

3. Nach meiner genauen Erinnerung repraesentiert diese sehr kursorische Aufstellung dasjenige, was ich in der nunmehr dieser eidesstattlichen Erklaerung in Schreibmaschinenschrift beigefuegten Einzelaufstellung genau beschrieben habe. Es ergibt sich aus dieser Aufstellung, dass es sich bei dem Hausrat meiner Mutter um aeusserst wertvolle, teilweise antike, kuenstlerische Gegenstaende gehandelt hat, die einen sehr hohen Wert besassen. Zum Teil stammten sie aus der fruerehen Berliner Wohnung meiner sehr wohlhabenden Grosseltern, des bereits erwachten verstorbenen Bankiers Ernst Hermann und seiner Ehefrau, die die betreffenden Gegenstaende gelegentlich ihrer Auswanderung aus Berlin im April 1933 von ihrer Wohnung, Uhland Strasse 167/16, in diejenige meiner Mutter hatten schaffen lassen. Ich bemerke hierzu, dass meine Mutter auch die alleinige Erbin meiner Grosseltern Ernst und Ella Hermann war, wie ich durch Vorlage von Erbscheinen der zustaendigen schweizer Nachlassgerichte (Zuerich und Lugno) nachweisen kann. Ob meine Mutter Eigentuer der Einrichtungsgegenstaende ihrer Eltern erst mit deren Tod (1940) geworden ist oder ob meine Grosseltern ihr das Eigentum

diesen Gegenstaen bereits frueher durch Geschenk unter Lebenden uebertragen hatt, weiss ich allerdings nicht,

4. Auf dem besonderen Blatt, das ich ebenfalls gezeichnet habe, fuege ic einige Photographien bei, auf denen einige wenige der fraglichen Gegenstaende abgebildet sind.

New York, N.Y., U.S.A.
150 Riverside Drive

den 20 November 1958

Henry Cappel

Henry Cappel

Die ~~vorsichende~~ Unterschrift des
vor ~~dem~~ *permanet bekannten*
Herrn Henry Cappel
aus New York

hiermit beglaubigt.

Hans Strauss, den 25. Nov. 1958

HANS STRAUSS
NOTARY PUBLIC, STATE OF NEW YORK
No. 41-3873550
Qualified in Queens County
107th Street, Forest Hills, N.Y.

Hans Strauss
Notar



Leonard Hutton

DESIGNER OF RESIDENTIAL AND INDUSTRIAL INTERIORS



41 EAST 57TH STREET
NEW YORK 22, N. Y.
TEL. PLAZA 3-2156-7

April 11, 1958

To Whom It May Concern:

This is to confirm that I have known the furnishings, furniture and objects de art of the apartment of the late Mr. & Mrs. Ernst Herrmann of Uhlandstr, Berlin, in a professional capacity since our establishment was located in Uhlandstr and Augsburgerstr.

According to my recollection, this apartment contained many furniture and objects de art of the 18th century of high quality. Outstanding in my memory is a Louis XV commode by Cressent (168501768) with marquetry and bronze dore'. The value of which I estimate at \$15,000 to \$18,000. in today's market. I arrive at this figure in my capacity as a qualified expert member of the Appraisers Association of America. There was also a Louis XVI Bureau Platt Acagou with bronze dore, valued at \$7500 today.

I also remember two Louis XV Bergere's. However, since I do not remember them too well I cannot arrive at any price.

Very truly yours,

Leonard Hutton

HUTSCHNECKER, INC.
Leonard Hutton, President

LH/edk



Kurt Wittkowski
 öffentlich bestellter und vereidigter
 Sachverständiger für ant. Möbel
 und künstlerischen Hausrat
 Berlin-Friedenau
 Bundesallee 98
 Tel.: 83 62 55

Berlin, den 16. April 1959.
 W/Ju.

171239



Rückerstattungssache C a p p e l ./. Deutsches Reich
 WIK 514/1958 Z. 20 922

1. Schreiben prüfen und auslösen
2. Abschluss des Gutachten der Pollichhelen
3. Verhandlungstermin

zu 2: gef.
 zu 3: Part. gef.
 20.4.59 gel.
 ab 14.

den 30. April 1959, 11 Uhr
 Hamburg, den 20.4. 1959

Der Vorsitzende
 der Wiedergutmachungskammer

Gemäß Beschluß vom 11. März 1959 soll in obiger
 Sache der Wiederbeschaffungswert per 1. April 1956
 der der Erblasserin gehörigen Umzugsgüter festge-
 stellt werden.

Verst. Nr.:

Symon

1	Lift	DM.	150,--	40,-
2) 1)	4 Vasen (2 Porzellan, 2 Kristall)	"	70,--	13,30
3) 2)	1 Tischlampe ohne Schirm, Chien Lung 1736-1796	"	350,--	35,-
	1 Tischlampe, Bronze	"	30,--	5,-
	1 Tischlampe, Bronze	"	35,--	8,-
	1 Tischlampe, Bronze	"	20,--	} 30,-
	2 Leuchter	"	30,--	
	2 Messingschalen	"	30,--	} 22,-
	2 Leuchter	"	30,--	
9/ 3)	1 Schreibgeschirr (Schreibtischgar- nituren) aus napoleonischer Zeit, Bronze und Marmor)	"	125,--	3,-
10/ 4)	3 Porzellanfiguren, Dresden	"	150,--	14,-
	1 Porzellanschale, Sevres	"	75,--	3,-
	4 Kristallgläser	"	40,--	3,-
	1 Partie Vasen und Schalen	"	150,--	75,-
	1 Heizsonne	"	9,--	6,50
	2 Wandlampen	"	10,--	1,-

Übertrag: DM. 1.304,--

An das
 Landgericht Hamburg
 Hamburg 36. Sievekingplatz

6 + 1 Akte

		Übertrag:	DM.	1.304,--
		2 Deckenbeleuchtungen	"	10,-- 2,-
		1 Küchenlampe	"	5,-- 50
		2 Nickeltablets	"	25,-- 11,-
		1 Partie Schalen und Untersätze (Glas)	"	10,-- 1,70
		1 Likörservice, buntes Glas	"	18,-- 11,50
		1 Schlafzimmerampel, Marmor	"	25,-- 190
		1 Tablett mit Lampen-Zubehörteilen	"	10,-- 80
		1 Puderdose	"	2,--
		1 Taschenuhr, Silber	"	18,-- 5,60
		1 Thermosflasche, 1 Wärmeplatte	"	10,-- 6,80
		1 Fön	"	10,-- 9,20
		2 Tablett mit diversen Kleinig- keiten	"	15,-- 3,40
		1 Ledertasche	"	15,--
		1 lederne Schreibmappe	"	20,--
		1 lederner Schmuckkasten	"	10,--
		1 Leselampe, 1 kleine Tischlampe	"	20,-- 1,50
29	5)	1 <u>antike Uhr</u> (Goldbronzehur der Kamingarnitur, 18. Jahrhundert)	"	<u>275,--</u> 19,-
30	6)	13 <u>Bilder unter Glas</u> (Stiche, Radie- rungen u.ä.)	"	<u>100,--</u> 2,-
31	7)	10 <u>Bilder unter Glas</u> (Stiche, Radie- rungen u.ä.)	"	<u>80,--</u> 15,50
32)	8)	6 <u>Miniaturen Empire</u>	"	<u>240,--</u> 19,-
		1 Wandspiegel	"	10,-- 4,-
		1 Staubsauger Marke Progress	"	50,-- 45,-
		2 Bilder unter Glas	"	50,-- 42,-
		2 Bilder unter Glas	"	50,-- 10,-
37	9)	1 <u>Ölbild</u> (Flusslandschaft, Jan van Goyen 1596-1656)	"	<u>3.500,--</u> 15,-
38	10)	1 <u>Ölgemälde</u> (Landschaft, Salomon van Ruisdael, 1600-1670)	"	<u>3.500,--</u> 192,-
39	11)	1 <u>Ölgemälde</u> (Damenportrait, Jan Marc Nattier, 16-85-1766)	"	<u>3.500,--</u> 154,-
		1 Bild unter Glas	"	15,-- 12,50

Übertrag: DM. 12.897,--

Übertrag: DM. 12.897,--

	1 grosser Bilderrahmen	"	25,--	17,50
	37. Bände Klassiker	"	100,--	20,-
	39 Bände Klassiker	"	100,--	17,50
	40 Bücher	"	120,--	17,-
	30 Bücher und Hefte	"	30,--	14,50
21	136 Bücher	"	400,--	
2	1 <u>Partie Portieren und Gardinen-</u> <u>stangen</u>	"	100,--	-50
	1 Kiste mit Kleinigkeiten	"	15,--	5,20
53 12)	1 <u>Glas-Hängelampe (1 Kronleuchter</u> <u>mit Bergkristallbehängen,franzö-</u> <u>sisch, 18.Jahrhundert)</u>	"	2.000,--	50,-
	1 Bettcouch mit 8 Polsterteilen	"	300,--	100,-
	1 Couch mit 5 Polsterteilen	"	200,--	9,-
	1 zweitüriger Kleiderschrank	"	100,--	23,-
	1 Bidet, 1 Fusschemel	"	8,--	
	1 Schrank, eintürig	"	50,--	
	1 Küchentisch	"	25,--	10,27
	1 Stuhl, 1 Handtuchhalter	"	8,--	
58 13)	1 <u>Buffet</u>	"	2.000,--	94,-
59 14)	1 <u>Sessel mit Polstersitz (1 Bergere</u> <u>mit Brokatbezug und Brokatkissen,</u> <u>Louis XV)</u>	"	1.500,--	39,-
60 15)	1 <u>Sessel mit Polstersitz (1 Bergere</u> <u>mit Brokatbezug und Brokatkissen,</u> <u>Louis XV)</u>	"	1.500,--	45,-
61 16)	1 <u>Toilettischsessel</u>	"	125,--	9,80
62 17)	1 <u>Sessel mit Polstersitz (1 Bergere</u> <u>mit Seidendamastbezug und Kissen,</u> <u>Louis XVI)</u>	"	400,--	36,-
63 18)	1 <u>Sessel mit Polstersitz (1 kleiner</u> <u>Sessel mit Seidendamastbezug,</u> <u>Louis XV)</u>	"	350,--	61,-
64 19)	4 <u>Stühle (mit rotem Brokatbezug,</u> <u>französisch um 1750)</u>	"	600,--	47,-
	1 Rohrplattenkoffer	"	40,--	13

Übertrag: DM. 22.993,--

Übertrag: DM. 22.993,--

		1 Mädlar-Koffer	"	75,-- ^{25,-}
		1 Satz Tische	"	45,-- ^{18,-}
		1 ovaler Ziertisch	"	50,-- ^{40,-}
		1 Bücherregal, Kirschbaum	"	75,-- ^{12,-}
70	20)	1 <u>kleiner Ziertisch Louis XVI</u>	"	<u>375,--</u> ^{51,-}
71	21)	1 <u>kleiner runder Tisch Louis XVI</u>	"	<u>350,--</u> ^{8,-}
72	22)	1 <u>Kleider-Wäscheschrank, sechstürig, Mahagoni mit Rosenholz</u>	"	<u>1.000,--</u> ^{210,-}
73	23)	1 <u>Kommode mit Marmorplatte (Louis XV, mit reichen vergoldeten Bronzebeschlägen, signiert Gressent 1685-1765)</u>	"	<u>4.500,--</u> ^{108,-}
		1 Klapptisch	"	120,-- ^{31,-}
		1 kleiner Wandschrank, Mahagoni mit Rosenholz	"	35,-- ¹⁰
		8 Silberkästen, 4 Holzteile	"	50,-- ^{23,-}
76	24)	1 <u>ovaler Tisch (Louis XVI)</u>	"	<u>350,--</u> ^{23,-}
77	25)	1 <u>Schreibtisch (Louis XVI, mit vergoldeten Bronzebeschlägen)</u>	"	<u>2.500,--</u> ^{69,-}
78	26)	1 <u>Zierschrank (Louis XVI)</u>	"	<u>1.500,--</u> ^{44,-}
79	27)	1 <u>kleiner ovaler Tisch (Louis XVI)</u>	"	<u>350,--</u> ^{21,-}
80	28)	1 <u>Spieltisch (antik, chinesisches, Ebenholz mit Elfenbein)</u>	"	<u>275,--</u> ^{10,-}
81	29)	1 <u>Truhe (Augsburg um 1700)</u>	"	<u>400,--</u> ^{102,-}
		1 kleiner Schrank (Schuhschrank, Mahagoni, mit Rosenholzintarsien)	"	300,-- ^{200,-}
83	30)	1 <u>Bücherregal (Mahagoni 2,23 x 1,81 x 0,28 m, angefertigt 1936)</u>	"	<u>525,--</u> ^{79,-}
84	31)	1 <u>Orientteppich 4,30 x 3,08 m</u>	"	<u>2.200,--</u> ^{560,-}
85	32)	1 <u>" " 4,62 x 3,45 m (persischer Teppich, 18. Jahrh.)</u>	"	<u>9.000,--</u> ^{4200,-}
		1 Orientbrücke 1,83 x 1,12 m	"	650,-- ^{460,-}
		1 " " 4,00 x 1,05 m	"	900,-- ^{670,-}
		1 " " 2,00 x 1,20 m	"	600,-- ^{480,-}
		1 " " 1,60 x 1,20 m	"	500,-- ^{380,-}
		1 " " 1,64 x 1,23 m	"	500,-- ^{490,-}

Übertrag: DM. 50.218,--

24

Übertrag: DM. 50.218,--

1 Orientbrücke	1,37 x 1,00 m	"	350,-- 310,-
1 " "	1,75 x 1,10 m	"	450,-- 460,-
1 " "	1,48 x 1,08 m	"	375,-- 300,-
3 Teile Vorhänge		"	90,-- 12,-
10 kleine Bezüge		"	100,-- 6,-
3 Tischtücher		"	60,-- 42,-
2 Garnituren Überschlaglaken		"	100,-- 20,-
3 Tischtücher		"	100,-- 20,-
1 Posten Servietten		"	30,-- 8,-
10 Küchentücher		"	15,-- 7,-
10 Handtücher		"	20,-- 6,-
1 Kaffeedecke mit 4 Servietten		"	15,-- 5,-
12 Handtücher		"	24,-- 40,-
15 Handtücher		"	30,-- 15,-
1 Posten Kleiderbügel		"	5,-- 1,50
1 Posten defekte Wäsche, Stoffreste und Kleinigkeiten		"	10,-- 8,-
1 Posten Staubtücher und Topflappen		"	5,-- 2,-
3 Tischdecken		"	30,-- 9,-
8 Handtücher		"	12,-- 8,-
4 Überschlaglaken		"	100,-- 32,-
7 diverse kleine Decken		"	100,-- 60,-
1 Posten kleine Decken		"	50,-- 40,-
1 Posten kleine Decken		"	50,-- 75,-
5 Tischdecken		"	100,-- 21,-
3 Bezüge		"	45,-- 11,50
7 Schürzen		"	21,-- 44,-
1 Bettlaken, 1 Plumeaubezug		"	25,-- 45,-
7 Beutel		"	3,-- 3,-
12 Küchentücher		"	12,-- 3,-
1 Rollhandtuch, 2 kl. Tischtücher		"	27,-- 12,-
2 Badevorlagen		"	6,-- 3,-
15 Küchentücher		"	15,-- 5,-
10 Küchentücher		"	10,-- 2,-
2 Bezüge		"	30,-- 46,-
4 Zierkissen		"	150,-- 40,-
3 kleine Kissen		"	30,-- 9,-

Übertrag: DM. 52.813,--

35

Übertrag: DM. 52.813,--

3 Tischauflagen	"	30,-- 24,-
3 Zierkissen	"	120,-- 20,-
4 Zierkissen	"	100,-- 46,-
4 Zierkissen	"	150,-- 20,-
2 Zierkissen	"	50,-- 10,-
4 Kopfkissen	"	100,-- 32,-
1 Oberbett	"	90,-- 35,-
3 Kopfkissen	"	75,-- 24,-
1 Posten Vorhänge	"	150,-- 40,-
1 Posten Vorhänge	"	150,-- 45,-
2 Nähkörbe, div.Nähzeug	"	15,-- 5,-
1 Beutel mit Strümpfen und Kleinig- keiten	"	3,-- 50
1 Posten Gardinen	"	50,-- 15,-
3 Teile Stores	"	200,-- 60,-
2 Teile Stores	"	120,-- 30,-
1 Posten Wäschestücke, defekt	"	10,-- 10,-
3 Teile Stores	"	45,-- 40,-
1 Posten kleine Decken	"	20,-- 22,-
1 Posten kleine Decken	"	10,-- 12,-
1 Posten Vorhänge	"	100,-- 30,-
1 Posten Möbelbezüge	"	75,-- 15,-
6 Bettlaken	"	60,-- 24
6 Handtücher	"	12,-- 5,-
1 2 Handtücher	"	24,-- 12,-
6 Überschlaglaken	"	240,--
6 Bettlaken	"	72,-- 84,-
6 Kissenbezüge	"	48,--
2 Überschlaglaken	"	80,--
2 Kissenbezüge	"	16,-- 34,-
3 Bettlaken	"	36,--
3 Kissenbezüge	"	24,--
1 2 Handtücher, 12 Küchentücher	"	36,-- 25,-
2 Töpfe, 2 Bürsten	"	5,-- 3,-
1 Posten kleine Decken	"	10,-- 40,-
3 6 Geschirrtücher	"	36,-- 20,-

Übertrag: DM. 55.175,--

36

	Übertrag:	DM.	55.175,--
1	Tischtuch	"	10,-- ^{6,-}
2	Überschlaglaken	"	80,--
5	Kissenbezüge	"	40,-- ^{60,-}
1	Tischtuch	"	10,--
1	Gepäcksack	"	10,--
1	Tischdecke, 1 Bettlaken	"	20,--
1	Bettbezug, 3 Kissenbezüge	"	35,-- ²⁷
1	Überschlaglaken	"	40,--
1	Bohnerbesen, 1 Teppichkehrer	"	13,-- ^{3,-}
3	Kochtöpfe, 2 kleine Töpfe	"	9,-- ^{5,-}
6	Handtücher	"	9,-- ^{6,-}
4	Steppdecken	"	240,-- ^{220,-}
1	Tischdecke mit 6 Servietten	"	25,--
1	Pyjama	"	12,-- ⁵
1	Zierkissen	"	15,--
1	Kristallflasche	"	12,-- ^{13,50}
2	Saftkannen	"	6,--
2	Kristallschalen mit Beschlag	"	40,-- ^{26,-}
8	Teile Kristall	"	20,-- ^{6,-}
20	grosse und 8 kleine Kristallteller	"	112,-- ^{77,-}
30	Teile Glas	"	15,-- ^{2,-}
1	Kaffeefiltermaschine	"	20,-- ^{12,-}
3	Teile Jenaer Glas	"	6,--
4	Teile Silberporzellan	"	20,-- ^{3,60}
1	Partie Nickelsachen	"	15,-- ²⁸⁰
1	Schale, 6 Teller	"	15,-- ^{3,-}
6	Tassen Meissen, mit Goldrand	"	48,-- ^{3,-}
5	Frühstücksteller, Meissen	"	35,--
11	Tassen, 1 Untertasse, Rosenthal	"	44,-- ^{33,-}
12	Frühstücksteller, Rosenthal	"	36,--
18	<u>Obst</u> teller, Meissen	"	162,-- ^{40,-}
9	Römer	"	80,-- ^{32,-}
50	Gläser	"	100,-- ^{32,-}
32	Gläser	"	64,-- ^{10,-}
1	Saftkanne mit 8 Gläsern	"	15,-- ^{3,-}

Übertrag: DM. 56.608,--

Übertrag: DM. 56.608,--

37

1	Aufschnittplatte	"	10,--
1	Kaffee-, 1 Mandelmühle	"	6, ³ / ₄₀
1	Drehplatte, 1 Kakaokanne	"	18, ² / ₋
14	Teile Porzellantöpfe und Kruken	"	15, ² / ₋
200	Teile Ess- und Kaffeegeschirr	"	600, ¹⁷⁸ / ₋
30	Teile Steingut	"	20, ⁴⁸⁸ / ₋
3	Emailletöpfe	"	6, ⁵²⁰ / ₋
1	Partie hölzernes Küchengerät	"	3, ⁵⁰ / ₋
1	Partie Emaillesachen	"	3, ¹ / ₋
4	Aluminiumtöpfe, 1 Kessel	"	12, ¹² / ₋
1	Fleischwolf	"	9, ⁷ / ₆₂₀
1	Kartoffelquetsche	"	2,--
1	Schmortopf, 1 eiserner Topf	"	6, ⁴ / ₋
2	Schmorpfannen	"	8, ¹ / ₋
4	Pfannen	"	8, ⁴ / ₋
1	Bohnerbesen, 1 Piasawabesen,	"	8,--
	1 Handfeger, 1 Mop	"	8,--
1	Plättbrett, 1 Ärmelbrett	"	4, ²⁰⁰ / ₋
1	Beutel mit Leine und Toiletten-	"	
	bürste	"	5, ¹²⁰ / ₋
1	Partie Backformen	"	5, ⁵¹ / ₋
1	Tablett mit diversen Bestecken	"	5, ¹ / ₋
1	Besteckkasten mit diversen Be-	"	
	stecken	"	6, ³ / ₋
14	Töpfe und Kruken	"	7, ¹⁶⁰ / ₋
1	Posten Haus- und Küchengerät,	"	
	1 Schreibmappe	"	25, ³ / ₋

DM. 57.399,--.



Dr. jur. Hans Strauss
z. Zt. (17a) Mannheim
Möllstraße 33
p. Adr. Rechtsanwalt Dr. W. Krechtler

46



17.1635

46

20. Mai 1959

*Vermehr
D. W. Krechtler
in der Justizstelle in Bayreuth*

Landgericht
Wiedergutmachungskammer
H a m b u r g

*V
W. J. G.
11.5.59*

EINSCHREIBEN
GEGEN RÜCKSCHEIN

In Sachen

CAPPEL ./.. DEUTSCHES REICH
1 WiK 514/58

bin ich sehr erstaunt über den Beschluss vom 12. 5. 1959, der mit Ziff. 3 des Beschlusses der Kammer vom 30. 4. 1959 nicht übereinstimmt, wonach eine schriftliche Entscheidung ergehen solle, wenn der Vergleichsvorschlag des Gerichts vom 30. 4. 1959 nicht innerhalb eines Monats von den Parteien angenommen worden sei. Mir ist von einer Ablehnung des Vorschlags durch den Antragsgegner bisher nichts bekannt geworden. Sollte sie etwa zu den Gerichtsakten gelangt sein, so bitte ich um Übermittlung einer Abschrift derselben.

Die Erklärung der Antragsteller steht noch aus.

Die Bestellung des Kunsthändlers Heumann zum Sachverständigen überrascht mich deshalb, weil ich bereits im Termin vom 30. 4. 1959 dem Gericht bekanntgegeben habe, dass ich Herrn Heumann - dessen Name damals bereits genannt wurde - wie jeden Hamburger Sachverständigen wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen müsse. Unter diesen Umständen wäre es zweifelsohne zweckmassig gewesen, von der Bestellung des Herrn Heumann Abstand zu nehmen und - für den Fall der Notwendigkeit der Erhebung eines weiteren Gutachtens - einen nicht in Hamburg wohnenden Gutachter zu bestellen. Es lag nahe, einen Berliner Gutachter zu bestellen, weil der Wiederbeschaffungswert der entzogenen Gegenstände zum 1. 4. 1956 möglicherweise nach Berliner Preisverhältnissen (die mit denjenigen in Westdeutschland nicht immer übereinstimmen) zu berechnen sein dürfte, da es sich um Berliner Umzugsgut handelt. Ich bin bereit, aus der Fülle der mir aus Berliner Verfahren bekannten Namen derartiger Sachverständiger dem Gericht mehrere derartigen Sachverständigen zu benennen.

Nachdem nunmehr der Beschluss vom 12. 5. 1959 - soweit ich es zurzeit übersehen kann, vorzeitig - erlassen wurde, habe ich keine Wahl, als hiermit

den Sachverständigen Kunsthändler Karl Heumann wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen.

Zur Begründung trage ich vor:

2

47

47

I.

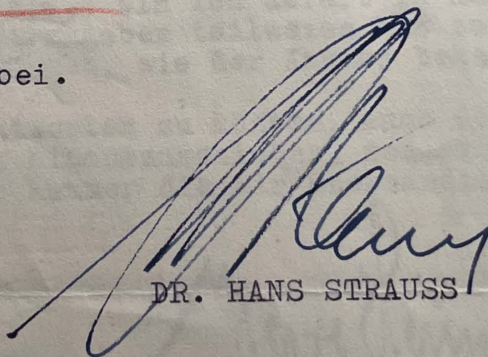
Das Oberlandesgericht Hamburg -RzW 1956, 298- hält die Ablehnung eines Sachverständigen für begründet, der an der Versteigerung jüdischen Umzugsguts mitbeteiligt war. Zwecks Vermeidung von überflüssigen Zitaten wird auf die Entscheidungsgründe des OLG Bezug genommen.

II.

Dieser Beschluss ist in der Sache Baumann ./.. Deutsches Reich (die unter dem Aktenzeichen 1 WiK 117/52 anhängig war und deren Akten der Kammer noch vorliegen dürften) ergangen. In den gleichen Akten befindet sich die Verfügung des Gerichts vom 6. 1. 1956, in der ausgeführt wird, "dass es in Hamburg praktisch keinen Auktionator gibt, der nicht mit der Verwertung des Hausrats jüdischer Auswanderer befasst gewesen ist". Unter Zugrundelegung dieser Mitteilung der beschliessenden Kammer müssen die Antragsteller annehmen - solange nicht eine ausdrückliche gegenteilige Äusserung des Sachverständigen Heumann vorliegt - dass auch dieser Sachverständige in irgend einer Form (als Auktionator, Schätzer oder Gutachter) an der Verwertung des Hausrats oder der Kunstgegenstände jüdischer Auswanderer beteiligt war.

Es wird darum gebeten, sofern dieser Sachverhalt nicht gerichts- bekannt ist, eine Erklärung des Sachverständigen Heumann einzu- holen und sie dem Unterzeichneten vor Entscheidung auf das Ablehnungsgesuch zugänglich zu machen.

Abschrift anbei.



DR. HANS STRAUSS

Oberfinanzdirektion Hamburg

- C 264 - BV 41/412 -

Hamburg 13, den 2. Juni 19 59
Harvesthuder Weg 14
Tel. 44 12 91 / App. 41

49

Handwritten notes:
Dan VAN 3 K
4 WV 10/6 (JYB)
5. JUNI 1959
UW
10/6

Büro: Magdalenenstrasse 64 a+b

An das
Landgericht Hamburg,
1. Wiedergutmachungskammer
H a m b u r g 36
Sievekingplatz



Vorgelegt — nach Fristablauf — am:

10/6-64

(mit 2 begl. Durchschriften)

Anlage: 1 Akte

In der Rückerstattungssache

- WiK 514/1958 -
Z 20 922

Margot Cappel Nachlass
(Dr. Hans Strauss)

./.

Deutsches Reich
(OFD Hamburg)

reicht der Antragsgegner in der Anlage die zur Einsichtnahme überlassene Gerichtsakte zurück.

Der Antragsgegner vermag dem gerichtlichen Vergleichsvorschlag nicht zustimmen.

Wenn auch das Gericht bei seinem Vergleichsvorschlag erheblich unter dem von dem Sachverständigen Wittkowski geschätzten Wiederbeschaffungswert geblieben ist, so steht der vorgeschlagene Betrag doch in keinem Verhältnis zu dem erzielten Brutto-Versteigerungserlös von RM 13.819,20.

Der Antragsgegner ist der Ansicht, dass das Gutachten des Sachverständigen Wittkowski in der vorliegenden Form völlig wertlos ist, da der Sachverständige lediglich Einzelschätzungen ohne irgendeine Begründung vorgenommen hat. Der Antragsgegner vertritt die Auffassung, dass es sachdienlicher gewesen wäre, einen Hamburger Sachverständigen mit der Bewertung des Umzugsgutes zu beauftragen, da nur ein solcher in der Lage sein dürfte, den Wiederbeschaffungswert in Hamburg entzogenen Umzugsgutes ^{richtig} festzusetzen. Ein entsprechender Antrag wird hiermit gestellt.

3 + 1 Akte

Im Auftrag
[Signature]
(Sartert)
Finanzassessor

Dr. jur. Hans Strauss

z. Zt. (17a) Mannheim

Mohlst. 38

o. Adr. Rechtsanwalt Dr. W. Krauß



13. Juni 1959.

58

An das

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer

H a m b u r g 36
Sievekingplatz

V
Herrn Vorsitzenden
vorlegen.
Werg. 11/6

In Sachen

Cappel

./.

Deutsches Reich

1 WiK 514/58

stimmen die Antragsteller - wenn auch aus anderen Gründen - mit der Kritik des Gutachtens des Sachverständigen Wittkowski insofern überein, als

- a) der Sachverständige - der in Berlin üblichen Methode folgend - von der Begründung seiner einzelnen Schätzungen Abstand genommen hat. (Eine Unterlassung, die sich jedoch durch Rückfrage bei dem Sachverständigen unschwer beheben lassen würde);
- b) der Sachverständige, insbesondere hinsichtlich der wertvollen Kunstobjekte, zu viel zu niedrigen Ergebnissen gelangt ist.

Da das Gericht - nach dem Scheitern seines Vergleichsversuchs - im Hinblick auf die Ablehnung der Ergebnisse des Sachverständigen Wittkowski sicherlich nicht umhin kann, einen neuen Sachverständigen zu benennen und in der ferneren Erwägung, dass der von ihm bereits beauftragte Sachverständige Heumann mit Antrag vom 20.5.1959 wegen Besorgnis der Befangenheit von den Antragstellern abgelehnt worden ist, wird für die Antragsteller zur Auswahl des Sachverständigen vorgetragen:

- a) Der Bestellung eines Hamburger Sachverständigen, wie sie von der Gegenseite verlangt wird, wird widersprochen. Nach den Mitteilungen, die mir die Wiedergutmachungskammer früher (1 WiK 117/52, Verfügung vom 6.1.1956) gemacht hat, "dass es in Hamburg praktisch keinen Auktionar gibt, der nicht mit der Verwertung des Hausrats jüdischer Auswanderer befasst gewesen ist", können die Antragsteller ~~zu~~ keinem Hamburger Sachverständigen das Vertrauen einer völligen Unbefangenheit haben (OLG Hamburg RzW 1956, 298).

2

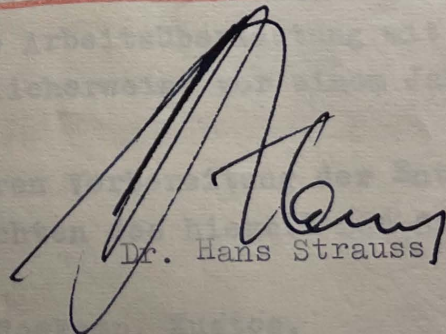
51

b) §§ 16 ff BRÜG spricht von dem Wiederbeschaffungswert zum 1.4.1956. Dass damit nur ein Wiederbeschaffungswert gemeint sein kann, der es dem Verfolgten ermöglicht, die fraglichen Gegenstände an seinem früheren Wohnort (hier Berlin) wieder zu beschaffen, kann nicht zweifelhaft sein. Auf den Ort, in dem der Schaden eingetreten ist, kommt es nicht an (Blessin-Wilden Anmerkung 14). Der Gesetzgeber geht davon aus, dass der Wiederbeschaffungswert im Geltungsbereich des BRÜG durchweg der gleiche ist. Immerhin dürfte es angemessen sein, im Falle der Entziehung von Berliner Hausrat, einen mit den dortigen Verhältnissen vertrauten Sachverständigen zu bestellen.

Als solcher kommt, insbesondere für künstlerische Hausratsgegenstände, Herr Dr. Rolf Parow in Berlin-Wilmersdorf, Nassauische Strasse 13-14, in Betracht, der von der Wiedergutmachungskammer in Berlin kürzlich in einer anderen von mir bearbeiteten Sache zum Sachverständigen bestellt worden ist. Ich habe zwar bisher wenig Gelegenheit gehabt, Gutachten, Sachverständigen zu sehen, entnehme jedoch aus den von mir eingeholten Informationen, dass er Kunsthistoriker sowie Redakteur des Kunstpreisverzeichnisses der Zeitschrift "Die Weltkunst" ist.

c) Zu dem Gutachten des Sachverständigen Wittkowski ist noch zu bemerken, dass dasselbe sich offenbar an die Versteigerungsliste anschliesst, die eine unvollständige und unübersichtliche Darstellung der Gestapo repräsentiert und zu welcher in der eidesstattlichen Versicherung des Antragstellers Henry Cappel in aller Ausführlichkeit Stellung genommen wurde. Der neue Sachverständige sollte vom Gericht ersucht werden, sich mit dieser umfangreichen Spezifizierung zu befassen. Es ist besonders auffallend, dass der Sachverständige Wittkowski zu dem Ergebnis kommt, dass mehr als 25 % seines Schätzwertes in den Teppichen gelegen haben soll, während die überaus wertvollen antiken Möbel infolge der von ihm vorgenommenen Unterbewertung demgegenüber in den Hintergrund treten.

Abschrift anbei.



Dr. Hans Strauss

Dr. jur. Hans Strauss
z. Zt. (17a) Mannheim
Mollstraße 33
p. Adr. Rechtsanwalt Dr. W. Krechtler

54



26. Juni 1959.

An das
Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer
H a m b u r g

1. Abschrift des OPA zur
Kenntnisnahme.

2. zur Einsicht Nr. 3

4. 30.6.59
Deutsches Reich
Zi 1
ab 30/6.59

In Sachen

Cappel

1 Wik 514/58

trage ich für die Antragsteller vor:

I.

Durch die Aufhebung des Beschlusses vom 12.5.1959 ist das Ablehnungsgesuch der Antragsteller vom 20.5.1959 hinfällig geworden.

II.

Da die Antragsteller unter keinen Umständen mit der Erstattung eines Gutachtens durch einen Sachverständigen einverstanden sind, der in irgendeiner Weise an der früheren Verwertung des Haurats jüdischer Auswanderer als Auktionator oder Schätzer teilgenommen hat, bitte ich, den Sachverständigen Dr. Roskamp zu befragen, ob ein derartiger Sachverhalt in seiner Person gegeben ist. Diese Anfrage rechtfertigt sich im Hinblick darauf, dass die beschlossene Kammer in ihrer Verfügung vom 6.1.1956, gerichtet an den Unterzeichneten in der Sache Baumann gegen Deutsches Reich (1 Wik 117/52), ausgeführt hat, "dass es in Hamburg praktisch keinen Auktionator gibt, der nicht mit der Verwertung des Hausrats jüdischer Auswanderer befasst gewesen ist."

Bis zum Eingang einer Abschrift der Stellungnahme des Sachverständigen muss ich den Antragstellern die Ausübung ihres Rechts auf Ablehnung desselben wegen Besorgnis der Befangenheit vorbehalten.

III.

Aus Ziffer 3) des Beschlusses vom 15.6.1959 wird nicht ersichtlich, welches die Ziffern 1) bis 32) auf Blatt 30 bis 33 der Akten sein sollen. Weder das Versteigerungsprotokoll des Gerichtsvollziehers Bobsin vom 25.9.1941 noch die eidesstattliche Erklärung des Antragstellers zu 1) vom 25.11.1958, noch das Gutachten des Sachverständigen Wittkowski vom 16.4.1959 weisen derartige Nummern auf.

Abschrift anbei.

Dr. Hans Strauss



1. Anordnung des
 Obersten Rückerkathung
 zu Ziffer 1, 2, 4 u. 5
 v. 30. 11. 61
 Bl. 127-135

Dieser Beschluß ist rechtskräftig.
 Hamburg, den 26. Feb. 1962
 Die Geschäftsstelle

[Signature]
 Justizamtman

1 WiK 514/58
 Z 20 922

Landgericht Hamburg

Beschluß

Stat. mit 1a.

In der Rückerkathungssache

- 1.) des Herrn Henry (Heinz) C a p p e l,
 New York,
 - 2.) des Herrn Ernst C a p p e l,
 New York,
- als Erben nach Margot C a p p e l
 geb. Hermann, Antragsteller,

4/12.59

- 1) Ausfertigung an:
 Parteien
 Beteiligte
 mit Urkunden *ab 29. 6.*
- 2) je 1 Abschrift an
 Landgericht
 f. ~~Verf.~~ Kontr.
 Grundbuchamt

Bevollmächtigter: Dr. jur. Hans Strauss
 z. Zt. Mannheim, Mollstrasse 33, p. Adr. Dr.
 W. Krechtler

4.9.59

1X Zentralamt
 mit CC 16 *ab 20. 11. 59*

3) Form B ab zum

gegen
 das D e u t s c h e R e i c h,
 gesetzlich vertreten durch den Bundesmini-
 ster für Finanzen, Verfahrensvertreterin
 Oberfinanzdirektion, Hamburg,
 - C 264 -BV 41/412 -

zu Z. 1, 2, 4 u. 5
 Rechtskraftbescheinigung
 ist der Oberfinanzdirektion
 erteilt am 1. März 1962
[Signature]
 R. Andersen

2.9.59

Antragsgegner,

hat die 1. Wiedergutmachungskammer des Landge-
 richts in Hamburg durch folgende Richter:

- 1.) Landgerichtsdirektor Bergmann,
- 2.) Landgerichtsrat Molsberger,
- 3.) Assessor Schmidt

am 19. August 1959 beschlossen:

1. Der Antragsgegner wird verurteilt, wegen Entziehung von Umzugsgut in Hamburg als Schadensersatz an die Antragsteller als Erben nach Frau Margot Cappel geb. Hermann DM 45.000,- (Fünfundvierzigtausend Deutsche Mark) zu zahlen.

2. Die Erfüllung dieses Anspruchs richtet sich nach dem Bundesrückerstattungsgesetz.

3. Die weitergehenden Ansprüche der Antragsteller, die sich auf in Hamburg entzogenes Umzugsgut beziehen, werden abgewiesen.

4. Im übrigen wird das Verfahren an das Wiedergutmachungsamt in Hamburg zurückverwiesen zwecks Abgabe an die Berliner Wiedergutmachungsbehörden.

5. Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei. Aussergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

G r ü n d e

I.

Die Antragsteller sind als Söhne Erben nach ihrer in Engl and verstorbenen Mutter Margot Cappel geb. Hermann. Die Erblasserin wohnte früher in Berlin, Kurfürstendamm 45-49 (Bl.5 d.A.). Sie war Jüdin. Im Februar 1938 war sie besuchsweise in der Schweiz und kehrte nicht wieder

62

wieder nach Deutschland zurück. Sie beauftragte einen ihrer Söhne, den Antragsteller zu 1), mit der Verpackung und dem Versand ihrer Wohnungseinrichtung. Das Umzugsgut bestand aus einem Lift und kam zwecks Versandes ins Ausland in den Hamburger Freihafen. Es wurde später im Auftrag der Gestapo versteigert. Laut Versteigerungsabrechnung vom 25. September 1941 betrug der Bruttoversteigerungserlös RM 13.819,20 (Bl. 12 d.A.).

Auf Grund des Bundesrückerstattungsgesetzes haben die Antragsteller wegen des der Erblasserin entzogenen Umzugsgutes Schadensersatzansprüche gegen das Deutsche Reich angemeldet. Der Antragsgegner hat dem Anspruch dem Grunde nach nicht widersprochen.

Der Antragsteller zu 1) hat eine eidesstattliche Erklärung vorgelegt (Hülle Bl. 22 a), in welcher er im wesentlichen folgendes ausführt:
Er sei bei der Verpackung eines jeden einzelnen Gegenstandes dabei gewesen, ^{und} habe eine (-der eidesstattlichen Versicherung als Fotokopie beigefügte -) Schreibmaschinenaufstellung über das Umzugsgut gemacht. Es habe sich bei dem Hausrat seiner Mutter um äusserst wertvolle, teilweise antike künstlerische Gegenstände von sehr hohem Wert gehandelt. Zum Teil hätte diese Sachen seine Mutter von ihren Eltern, dem im Jahre 1933 ausgewanderten Bankier Hermann und seiner Ehefrau, (bei deren Lebzeiten oder von Todes wegen) erhalten. Der Antragsteller zu 1) hat ferner eine weitere maschinengeschriebene Aufstellung des Umzugsguts sowie vier Fotografien zur Akte gereicht

(Hülle

(Hülle Bl. 22 a).

Das Gericht hat die die Erblasserin betreffende Akte des früheren Oberfinanzpräsidenten Berlin-Brandenburg O 5210-2584/43 beigezogen. Es hat eine Auskunft der Deutschen Gold- ~~und~~ Diskontbank eingeholt, aus welcher sich ergibt, dass für die Erblasserin am 2. Mai 1939 eine Dego-Abgabe von RM 500,-- gezahlt worden ist. Es hat ^{ferner} ein Gutachten über den Wiederbeschaffungswert per 1. April 1956 eingeholt und dem Begehren der Antragsteller entsprechend mit der Erstattung des Gutachtens Herrn Wittkowski in Berlin beauftragt (Bl. 22,27, 30 bis 37 d.A.).

Am 30. April 1959 ist über den Anspruch der Antragsteller mündlich verhandelt worden. Die Einholung eines weiteren Gutachtens scheiterte daran, dass der Sachverständige Heumann infolge Arbeitsüberlastung sich ausserstande erklärte, den Auftrag auszuführen (Bl. 45, 48 d.A.) und der zum Sachverständigen bestellte Kustos der Hamburger Kunsthalle, Dr. Roskamp, die Erstattung eines Gutachtens mit der Begründung abgelehnt hat, dass nach den Angaben der Antragsteller keine Anhaltspunkte für den Wert der in Verlust geratenen Kunstwerte zu gewinnen seien (Bl. 52,53 d.A.). Die Antragsteller haben daraufhin beantragt, mit der Erstattung eines weiteren Gutachtens den Sachverständigen Dr. Parow, Berlin, zu beauftragen (Bl. 57 d.A.). Wegen des sonstigen Parteivortragens und des Ermittlungsergebnisses wird ergänzend auf den Inhalt der Akten und Beiakten Bezug genommen.

II.

Der Anspruch der Antragsteller ist aus dem im Tenor dieses Beschlusses ersichtlichen Umfang begründet.

Dass der Erblasserin Umzugsgut aus Gründen rassistischer Verfolgung entzogen worden ist, ergibt sich daraus, dass die Versteigerung auf Veranlassung der Gestapo erfolgt ist, weil die Erblasserin ausgebürgert werden sollte. Dass deshalb das Deutsche Reich auf Grund des Art. 26 REG schadensersatzpflichtig ist, bedarf daher keiner näheren Begründung.

Die Höhe des im anhängigen Verfahren zuzuerkennenden Schadensersatzbetrages hängt jedoch von der Feststellung ab, welche der Erblasserin gehörigen Gegenstände in Hamburg entzogen worden sind und wie hoch der Wiederbeschaffungswert dieser Gegenstände ist.

Die Antragsteller machen geltend, die Versteigerungsliste weise nicht alle der Erblasserin entzogenen Gegenstände aus (Bl. 51 d.A.). Die Richtigkeit dieser Behauptung ergibt sich aus einem Vergleich des Versteigerungsprotokolls mit der von dem Antragsteller zu 1) anlässlich der Verpackung aufgestellten Liste. Dabei fällt insbesondere auf, dass ein umfangreicher Bestand an Silber nicht mitversteigert worden ist.

Es ist gerichtsbekannt, dass in der massgeblichen Zeit die Genehmigung zur Ausfuhr von Umzugsgut nur dann erteilt wurde, wenn zunächst ein entsprechender Antrag vorlag und eine Liste des Inhalts der Umzugsgut-

sendung

65

sendung eingereicht und die festgesetzte sogenannte Dego-Abgabe bezahlt worden war. Die Devisengenehmigung ist aber erst am 10. Juni 1939 für den Lift der Erblasserin erteilt worden. Das ergibt sich aus einem Schreiben des damaligen Rechtskonsulenten Dr. Alfred Israel Karpen, Berlin. Dieser hat mit Schreiben vom 9. Mai 1942 (C 05210-2584/43) dem Oberfinanzpräsidenten Berlin-Brandenburg eine Aufstellung über die Vermögenswerte und die Verbindlichkeiten der Erblasserin übersandt, in welcher unter der Rubrik Vermögenswerte unter 4) geltend gemacht wird, der Erblasserin stehe ein Anspruch auf Rückerstattung von RM 500,-- zu, weil der Lift nicht abgegangen, sondern versteigert worden sei. Die Zahlung der "ersatzlosen Abgabe" von RM 500,-- an die Deutsche Golddiskontbank sei erfolgt "auf Grund der Devisengenehmigung vom 10. Juni 1939 -Sach-Geb. 415/70 Nr. 40623 Akte A allg.rot".

Es ist weiterhin gerichtsbekannt, dass jedenfalls nach Errichtung der öffentlichen Ankaufsstellen am 21. Februar 1939 die Ausfuhr von ablieferungspflichtigen Silbersachen nicht genehmigt wurde, sondern solche Sachen vor der Freigabe vom Umzugsgut aus dem Lift entnommen wurden. Da im vorliegenden Falle die Devisengenehmigung erst nach mehr als einem Viertel Jahr nach dem 21. Februar 1939 erteilt worden ist, muss ~~man~~ mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon ausgegan-

gen

gen werden, dass die Silbersachen nicht in Hamburg im Jahre 1941, sondern bereits in Berlin im Jahre 1939 entzogen worden sind. Ob und in welchem Umfange im Zusammenhang mit der Entnahme von Silber auch andere Sachen aus dem Lift entfernt worden sind, lässt sich nicht mehr aufklären, da Unterlagen darüber, welche der von dem Antragsteller zu 1) eingepackten Sachen überhaupt zur Ausfuhr freigegeben worden sind, nicht mehr vorliegen. Unter diesen Umständen kann es daher nicht als erwiesen angesehen werden, dass mehr Sachen, als versteigert worden sind, überhaupt nach Hamburg gekommen sind. *Inwieweit nun die herder Verfahren an der Berliner Wiedergutmachungsbehörde abgegeben werden*

Das von dem Sachverständigen Wittkowski vorgelegte "Gutachten" ist vom Antragsgegner als "völlig wertlos" bezeichnet worden (Bl. 49 d.A.). Auch die Antragsteller selbst bezweifeln offenbar die Sachkunde des von ihnen benannten Sachverständigen, denn sie machen geltend, er sei -insbesondere hinsichtlich der wertvollen Kunstobjekte- zu viel zu niedrigen Ergebnissen gelangt. (Bl. 50 d.A.).

Die vom Sachverständigen Wittkowski vorgelegte und als Gutachten bezeichnete Liste kann bei der zu treffenden Entscheidung keine Berücksichtigung finden. Zum Wesentlichen eines Gutachtens gehört es, dass in ihm die Gedankengänge des Gutachters aufgezeigt werden, so dass das Gericht die Möglichkeit hat, sich eine eigene Meinung zu bilden, ob und inwieweit überhaupt die Gedankengänge des Gutachters überzeugend sind und insbesondere im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften stehen.

Eine derartige Meinungsbildung des Gerichts ist aber auf Grund der Angaben des Sachverständigen Wittkowski nicht möglich. Ob es in Berlin üblich ist, wie die Antragsteller vorgetragen haben, dass dort Sachverständige nur das Ergebnis ihrer Überlegungen ohne Begründungen vortragen (Bl. 50 d.A.), kann dahingestellt bleiben.

Das Gericht hat sodann den Versuch gemacht, als weiteren Sachverständigen mit der Begutachtung eines Teils des Umzugsgutes den Kustos der Hamburger Kunsthalle, Dr. Roskamp, zu beauftragen. Gegenstand des Gutachtens sollten diejenigen Bilder, Kunstgegenstände usw. sein, welche in der Versteigerungsliste folgende Positionsnummern tragen: 2,3,9,10, 29-32, 37-39, 53, 58-64, 70-73, 76-81 und 83-85. Die Antragsteller haben jeden in Hamburg wohnhaften Sachverständigen und als Sachverständigen in Betracht kommende Person abgelehnt (Bl. 22,46,50,54 d.A.). Dass derartige Ablehnungen a-priori, die sich gegen im Zeitpunkt der Ablehnung den Antragstellern namentlich noch nicht bekannte Personen richten, unzulässig ist, bedarf keiner näheren Begründung. Der Schriftsatz, mit dem sich die Antragsteller die Ablehnung des Sachverständigen Dr. Roskamp vorbehalten haben, datiert vom 26. Juni 1959 und ist erst am 29. Juni 1959 bei der Kammer eingegangen (Bl. 54 d.A.). Das Schreiben des Sachverständigen Dr. Roskamp, mit welchem er mitgeteilt hat, dass eine Schätzung der Gemälde, Stiche und Radierungen ihm unmöglich erscheine, da keine Anhaltspunkte über den Wert der in Verlust geratenen Kunstgegenstände zu gewinnen seien

seien, ist aber bereits am 25. Juni 1959 bei der Kammer eingegangen. Wenn auch im Rückerstattungsverfahren eine Amtsermittlungspflicht des Gerichts besteht, so ist diese jedoch auf Grund des Art. 59 Abs. II REG, § 15 FGG, § 406 ZPO dahingehend beschränkt, dass jedenfalls bei Ablehnungsgesuchen der Ablehnungsgrund -im vorliegenden Falle durch die Antragsteller- glaubhaft gemacht werden muss. Es ist daher nicht Aufgabe des Gerichts, Tatsachen von Amts wegen zu ermitteln, die zur Ablehnung eines Sachverständigen führen könnten. Dem Gericht ist ^{nieder} ~~jedenfalls~~ nicht bekannt, dass sich der Kustos der Hamburger Kunsthalle an Entziehung- und Verwertungsmassnahmen von jüdischem Umzugsgut durch Versteigerungstätigkeit (Bl. 22 d.A.) jemals beteiligt hat.

Ihren Vorbehalt, evtl. auch den Sachverständigen Dr. Roskamp wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen zu wollen (Bl. 54 d.A.), haben die Antragsteller jedoch später nicht verwirklicht. Die Erklärung des Dr. Roskamp (Bl. 53 d.A.) ist ihnen zur Stellungnahme übersandt worden. Sie haben sodann keine Einwendungen gegen Dr. Roskamp als Gutachter mehr erhoben, sondern lediglich die Einholung eines von Dr. Parow zu erstattenden Gutachtens beantragt.

Aus dem Schreiben des Sachverständigen Dr. Roskamp vom 25. Juni 1959 (Bl. 53 d.A.) ergibt sich, dass mangels ausreichender Angaben über die in Verlust gerate-

nen

nen Gemälde, Stiche und Radierungen (mit einem Versteigerungserlös von RM 347,50, deren Wiederbeschaffungswert laut Ausführungen des Sachverständigen Wittkowski das fast 30-fache, nämlich 10.920,-- DM betragen soll,) jedenfalls einem gewissenhaften Sachverständigen eine Schätzung nicht möglich ist.

Von der Richtigkeit der Ausführungen des Sachverständigen Dr. Roskamp ist die Kammer überzeugt. So hat z.B. der Sachverständige Wittkowski drei Ölgemälde, welche nach den Angaben der Antragsteller (Hülle Bl. 22 a) eine Flusslandschaft (Jan van Goyen), eine Landschaft (van Ruysdael) und ein Damenportrait (Nattier) waren mit zusammen DM 10.500,-- bei einem Versteigerungserlös von zusammen RM 311,-- bewertet, ohne dass nähere Angaben über die Motive, Grösse der Bilder usw. bekannt sind. Auch bei den sonstigen, insbesondere Kunstgegenständen, fehlt es an genauen und ausreichenden Bewertungsmerkmalen.

Im übrigen ist zu beachten, dass auf Grund des REG/BRÜG im anhängigen Verfahren nur Ersatz für diejenigen Schäden verlangt werden kann, welche nach der in Hamburg erfolgten Entziehung durch Beschädigung oder sonstige Wertminderung bzw. durch den später erfolgten Verlust infolge der Versteigerung entstanden sind (Art. 26 REG). Massgebendes Bewertungsmerkmal ist somit der Zustand der entzogenen Gegenstände im Zeitpunkt der Entziehung. Da aber das Umzugsgut, wie oben ausgeführt, bereits in Berlin wegen der Entnahme des Silbers mit an Sicherheit grenzen-

der

70

der Wahrscheinlichkeit vor der Versendung nach Hamburg nochmals ausgepackt worden ist und bis zu seiner Entziehung, zumindestens bis zum 9. Juni 1941, (vgl. Bl. 1 in 05210-2584/43) im Freihafen gelagert hat, kann auf Grund der Erfahrungen der Kammer in anderen Sachen davon ausgegangen werden, dass im Zeitpunkt der Entziehung des Lifts sich sein Inhalt nicht mehr in dem einwandfreien Zustand befunden hat, in welchem er im Jahre 1939 von dem Antragsteller zu 1) verpackt worden sein mag.

Es ist gerichtsbekannt, dass die im Hafengebiet befindlichen Lifts aus Gründen der Sicherheit des Hafens mehrfach umgelagert worden sind. Zuletzt haben sie im Freihafengelände unter offenem Himmel lagern müssen, weil im Falle eines Angriffs auf den Hafen mit der Gefahr eines Grossbrandes gerechnet wurde, falls Schuppen, in denen Lifts lagerten, getroffen würden. Dass die mehrfache Umlagerung und die Lagerung im Freien erfahrungsgemäss insbesondere durch Witterungseinwirkungen, Schäden an den Liftinhalten bedingte, bedarf keiner näheren Begründung. Es ist daher mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sich im Zeitpunkt der Entziehung bereits -insbesondere die antiken Möbel und die sonstigen witterungsempfindlichen oder bruchgefährdeten Gegenstände - nicht mehr in dem Zustand, den sie im Zeitpunkt der Verpackung hatten, befunden haben. Für diese Annahme kann auch der teilweise sehr niedrige Versteigerungserlös sprechen.

Da nach Ansicht der Kammer wegen der Ungewiss-
heit

heit des Zustandes der Sachen im Zeitpunkt der Entziehung und darüber hinaus wegen der nicht ausreichenden Angaben der Antragsteller über den Wert der Sachen im Zeitpunkt der Versendung (fehlende Anschaffungspreise und -zeitpunkte sowie Dauer der Benutzung) die Voraussetzungen für die Schätzung eines Schadensbetrages durch einen Sachverständigen nicht gegeben sind, (vgl. Blessin-Wilden, Komm. zum REG 58, § 16 Anm. 7 Entscheidung des 3. Senats des ORG) musste eine solche Schätzung durch die Kammer in entsprechender Anwendung des § 287 ZPO erfolgen.

Die Kammer hat dabei berücksichtigt, dass es sich bei der Wohnung der Erblasserin in Berlin um eine als erstklassig eingerichtet zu bezeichnende 2-Zimmer-Wohnung (Wohnzimmer, Wohn-Schlafzimmer, Diele, Bad, Küche usw.) gehandelt hat, welche sehr viele wertvolle Möbel, Teppiche, Bilder, Lampen und sonstige Kunst- und Gebrauchsgegenstände enthielt, welche zum Teil aus dem früheren Besitz des Bankiers Hermann stammten, wie auch die von den Antragstellern vorgelegten Fotografien (Hülle Bl. 22 a d.A.) erkennen lassen. Unter Berücksichtigung des Vortrages der Antragsteller, soweit er sich auf Tatsachen bezieht, ist die Kammer der Überzeugung, dass ein Schadensersatzbetrag in Höhe von 45.000,-- DM gerechtfertigt erscheint.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 63 REG.

Die

Die Voraussetzungen für eine Kostenanordnung gemäss § 7
S. 1 der 2. AVO zum REG liegen nach Auffassung der Kammer
nicht vor.

L. Hymann

M. Meyer

U. Schmitt

79

Übersetzung

Oberstes Rückerstattungsgericht
— 2. Senat —
Eing.: 27. NOV. 1959
Eingl. erh. 23.11.59
Herrford

Oberstes Rückerstattungsgericht
2. Senat
Herrford
Nathaus

19. November 1959

Nachprüfungsantrag

gemäß Gesetz 59, Artikel 61

in Sachen

- 1.) des HENRY CAPPEL, 150 Riverside Drive,
New York, N.Y., USA,
- 2.) des ERNEST CAPPEL, 129 West 78th Street,
New York, N.Y., USA,

Rückerstattungsberechtigten
und Antragsteller,

-vertreten durch: Dr. Hans Strauss,
52 Wall Street,
New York 5, N.Y., USA,
und
p. Adr. RA Dr. W. Krechtler,
M a n n h e i m,
Mollstraße 33,

gegen

DEUTSCHES REICH,

Rückerstattungspflichtigen
und Antragsgegner,

-vertreten durch: den Bundesminister der Finanzen,
(Oberfinanzdirektion Hamburg)
H a m b u r g,
Harvestehuderweg 14,

betreffend die Entscheidung der Wiedergutmachungskammer beim
Landgericht Hamburg vom 19. August 1959, dem Rückerstattungs-
berechtigten und Antragstellern zugestellt am 4. September 1959;

Aktenzeichen:

Zentralanmeldeamt Stadthagen : B/20537
Wiedergutmachungsamt, Landgericht
Hamburg : I 20922
Wiedergutmachungskammer, Landgericht
Hamburg : I 21K 514/58

80

Namens der Ruckerstattungsberechtigten und Antragsteller, deren Prozessvollmacht im Verlaufe des vorangegangenen Verfahrens zu den Akten gebracht worden ist, wird hiermit Nachprüfungsantrag gegen die vorstehend nachher bezeichnete Entscheidung der Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Hamburg vom 19. August 1959 gestellt.

I.

Die Ruckerstattungsberechtigten und Antragsteller sind bona fide - Einwohner der Vereinigten Staaten von Amerika. Ihr Nachprüfungsantrag ist daher rechtzeitig innerhalb der in Art. 6 der Verordnung No. 6 (in Neufassung) bestimmten Frist gestellt.

II.

Die Ruckerstattungsberechtigten und Antragsteller erheben insoweit keine Einwendungen gegen die Entscheidung der Wiedergutmachungskammer, als durch dieselbe ein Teil ihres Anspruchs an das Wiedergutmachungsamt in Berlin verwiesen wird. Sie vertreten die Ansicht, dass ihr Schadensersatzanspruch den von der Kammer zugesprochenen Betrag von DM 45.000,-- uebersteigt. Infolgedessen richtet sich ihr Nachprüfungsantrag gegen Ziffer 3) der Kammerentscheidung, durch welche derjenige Teil ihres Anspruchs, der ueber DM 45.000,-- hinausgeht, abgelehnt worden ist.

III.

Die Ruckerstattungsberechtigten und Antragsteller beantragen eine Entscheidung des angerufenen Gerichtshofs wie folgt:

- (1) ~~Ziffern 1), 2), 4) und 5) der Entscheidung der Wiedergutmachungskammer werden mit der Massgabe bestaetigt, dass damit keinerlei Begrenzung hinsichtlich weitergehender Schadensersatzansprueche fuer in Hamburg entzogene Hausratsgegenstaende festgelegt wird.~~
- (2) Ziffer 3) des Beschlusses der Wiedergutmachungskammer wird aufgehoben, und die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung auf der Grundlage der vorliegenden Entscheidung an die Kammer zurueckverwiesen.

IV.

Eine muedliche Verhandlung wird von den Ruckerstattungsberechtigten und Antragstellern nicht beantragt. Sie sind jedoch bereit, an einer solchen durch den Unterzeichneten teilzunehmen, falls der angerufene Gerichtshof eine derartige Verhandlung fuer zweckmaessig ersichten sollte.

Antrag geändert
mit Genehmigung
durch Schriftsatz
v. 20.8. 60

In ihrer Eigenschaft als alleinige Erben nach ihrer verstorbenen Mutter machten die Ruckerstattungsberechtigten und Antragsteller einen Anspruch auf Schadensersatz gemäss Par. 29 BRueB wegen der ungerechtfertigten Entziehung der ihrer Rechtsvorgaengerin gehoerigen Wohnungseinrichtung geltend, welche am 9. Juni 1941 im Freihafen Hamburg von Ruckerstattungspflichtigen und Antragsgegner eingezogen worden war und fuer die letzterer in Wege der Versteigerung einen Gesamterloes von RM 13.819,20 - vor Abzug der Kosten - erzielte. Die Ruckerstattungsberechtigten und Antragsteller legten eine Fachliste vor, in welcher wesentlich mehr als die von der Versteigerung erfaessten Gegenstaende aufgefuehrt waren. Sie haben weiterhin eidesstattliche Versicherungen zusammen mit Photographien einiger der wertvolleren Gegenstaende vorgelegt, aus denen der hohe Wert und aussergewöhnliche Charakter der Wohnungseinrichtung zu entnehmen waren.

Der Ruckerstattungspflichtige und Antragsgegner hat seine Schadensersatzverpflichtung nicht bestritten; jedoch hat er nur Erfuellung derselben eine Zahlung von nicht mehr als RM 25.000.-- angeboten.

Die Wiedergutmachungskammer erhob ein Sachverstaendigengutachten des Herrn Kurt Wittkowski, eines allgemein beauftragten Sachverstaendigen fuer die Berliner Gerichte, dessen Schaetzung des Wiederbeschaffungswertes der entzogenen Wohnungseinrichtung - ausschliesslich des Silbers - sich auf insgesamt RM 57.199.-- belief.

Sowohl das Gericht als auch die Prozessparteien hatten gewisse Bedenken hinsichtlich dieser Schaetzung, insbesondere soweit sie sich auf die wertvolleren Gegenstaende bezieht. Aus diesem Grunde beschloss das Gericht, ein neues Sachverstaendigengutachten ueber diese wertvolleren Gegenstaende einzuholen und betraute hiermit Herrn Karl Neumann in Hamburg. Die Ruckerstattungsberechtigten und Antragsteller beantragten die Ablehnung dieses Sachverstaendigen wegen Befangenheit mit der Begrueendung, dass er - vermutlich - bei Entziehungsmassnahmen waehrend der Nazizeit mitgewirkt habe. Bevor das Gericht ueber diesen Antrag entscheiden konnte, gab Herr Neumann der Kammer bekannt, dass er nicht in der Lage sei, alsbald ein Gutachten abzugeben, worauf das Gericht seinen diesbezuglichen Beschluss aufhob und stattdessen Herrn Dr. D. Roskamp mit der Abgabe eines Sachverstaendigengutachtens beauftragte. Der letztgenannte, vom 15. Juni 1959 datierende Beschluss wurde dem Vertreter der Ruckerstattungs-

berechtigten und Antragsteller in dessen Saere am 21. Juni 1959
zugestellt, woraufhin derselbe - mit Schriftsatz vom 26. Juni 1959
- sich das Recht vorbehielt, einen Antrag auf Ablehnung des ge-
nannten Sachverstaendigen wegen Befangenheit einzureichen. Bevor
dieser Schriftsatz das Gericht (am 29. Juni 1959) erreichte,
hatte Herr Dr. Roskamp bereits der Kammer mitgeteilt, dass er
sich ausser Stande sehe, ein Sachverstaendigengutachten abzugeben,
da die von den Rueckerstattungsberechtigten gegebenen Erklae-
rungen keine ausreichende Grundlage fuer eine Schaetzung der in
Verlust geratenen Kunstgegenstaende bilden koennten. Nach Erhalt
einer Abschrift dieser Erklaeerung des Herrn Dr. Roskamp wandte
der Prozessbevollmaechtigte der Rueckerstattungsberechtigten und
Antragsteller sich mit dem Antrag an die Kammer, ihren Beschluss
ueber die Bestellung des genannten Sachverstaendigen aufzuheben
und gleichzeitig ein Gutachten von dem auf diesem Gebiet allge-
mein anerkannten Sachverstaendigen Dr. Wolf Farow in Berlin ein-
zuholen.

Die Kammer gab jedoch diesem Antrag nicht statt und er-
liess vielmehr ihre hier nachspruefende Entscheidung, wonach
der Rueckerstattungspflichtige und Antragsgegner verpflichtet
ist, an die Rueckerstattungsberechtigten und Antragsteller
Schadensersatz im Betrage von RM 45.000,-- fuer denjenigen Teil
der Wohnungseinrichtung ihrer Rechtsvorgaengerin zu leisten, der
im Freihafen Hamburg entsogen worden war, und wonach weiterhin
alle weitergehenden Schadensersatzansprueche unbegrueudet sind.
Hinsichtlich der Entziehung eines anderen Teiles der Wohnungs-
einrichtung, die nach Ansicht der Kammer in Berlin erfolgt war,
wurde die Sache an die Berliner Rueckerstattungsbehoerden ver-
wiesen.

Die Kammer gab fuer ihre Entscheidung folgende Begrueendung:
Das Sachverstaendigengutachten des Herrn Wittkowski koenne in
keiner Weise beruecksichtigt werden, da dieser Sachverstaendige
nur Zahlen angegeben, dagegen nicht erkluert habe, wie diese
Zahlen errechnet wurden. Der Standpunkt des Sachverstaendigen
Dr. Roskamp, wonach eine Schaetzung unmoglich sei, habe die
Kammer davon ueberzeugt, dass es unaweckmaessig sein wuerde,
einen weiteren Sachverstaendigen zu beauftragen. Diese Erklae-
rung des Herrn Dr. Roskamp koenne beruecksichtigt werden, da die
Rueckerstattungsberechtigten und Antragsteller keinen besonderen
Antrag auf Ablehnung desselben wegen Befangenheit gestellt haet-
ten und ihr allgemeiner Antrag, in dem sie alle in Hamburg an-
wesenden Sachverstaendigen als befangen bezeichneten, nicht
zulassig sei. Die Kammer sei schliesslich anhand ihrer allge-
meinen Erfahrung hinsichtlich der in Freihafen Hamburg gelager-

83

ten Hausratsgegenstände zu der Feststellung gelangt, dass derartige Gegenstände häufig durch wiederholte Verlagerungen, wie sie sich im Zuge der Verteidigung der Stadt gegen Fliegerangriffe als notwendig erwiesen, gelitten hatten. Insbesondere sei in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die Hausratsgegenstände zu guter Letzt ausserhalb des Lagerhauses unter freiem Himmel aufgestellt wurden, um bei Bombenangriffen die Feuergefahr zu verringern. - Aus all diesen Gründen gelangte die Kammer - in Ausübung ihrer Befugnis zur Schätzung des Schadensbetrages - zu einer Gesamtschätzung von RM 45.000,--.

VI.

Als Rechtsirrtum wird von den Rückerstattungsberechtigten und Antragstellern die Verletzung folgender Gesetzesbestimmungen gerügt: Par.12 FGG, Par.406, 412 EPO (in Verbindung mit Par.15 FGG und Art.59(2) Gesetz 59) sowie Par.287 EPO.

(a) Es muss zugegeben werden, dass das Gutachten des Sachverständigen Wittkowski - obwohl es dem allgemein üblichen Verfahren in tausenden von derseit vor den Berliner Wiedergutmachungsorganen anhängigen Rückerstattungssachen entspricht - der Kammer keine ausreichende Grundlage bot, um zu der Ueberzeugung zu gelangen, dass die bestehenden Gesetzesbestimmungen von Sachverständigen in gehöriger Weise berücksichtigt worden sind. Bei dieser Sachlage hätte die Kammer entsprechende Aufklärung gemäss Par.412 EPO und Par.12 FGG von Sachverständigen anfordern sollen. Die Kammer konnte dagegen nicht - ohne einen grossblinden Missbrauch ihrer Ermessensbefugnis - das Sachverständigengutachten voellig uebergehen und von sich aus eine auf ihrer eigenen Schätzung beruhende, mehr als 20% unter den von Sachverständigen geschätzten Betrag bleibende Entscheidung treffen.

(b) Der einseitige Umstand, auf den die Kammer sich bei ihrer Entschliessung, in Ausübung ihres Ermessens und ohne Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens zu entscheiden, stützen zu können glaubt, war die Aeusserung des Herrn Dr. Roskamp, dass er sich ausser Stande sehe, ein Gutachten abzugeben, da ihm ausreichende und spezifizierete Angaben nicht zur Verfügung ständen. Einer derartigen Erklärung eines Gerichtssachverständigen kommt keinerlei Beweiskraft zu. Sie stellt vielmehr eine Aeusserung einer Einzelperson dar, die nur fuer sich selbst, aber nicht fuer andere sprechen kann. Tatsächlich ist durch das Gutachten

des Sachverstaendigen Wittkowski bewiesen, dass eine Schaetzung
moeglich ist, gleichviel, ob das Gericht oder die Prozessparteien
mit ihren Ergebnissen einig gehen oder nicht.

(c) Ueberdies hatten die Rueckerstattungsberechtigten und
Antragsteller einen allgemeinen, umfassenden Antrag dahin gestellt,
alle in Hamburg ansaessigen Sachverstaendigen wegen der Besorgnis
ihrer Befangenheit abzulehnen, und sie hatten sich das Recht vor-
behalten, diesen Antrag auf Herrn Dr. Roskamp im besonderen auszu-
dehnen, nachdem ihnen seine Beauftragung durch das Gericht mitge-
teilt worden war. Der Grund fuer diesen Vorbehalt im allgemeinen
und im besonderen ist in einer, dem Prozessbevollmaechtigten der
Rueckerstattungsberechtigten und Antragsteller in einem anderen
Verfahren seitens der Kammer gemachten Mitteilung zu suchen, wo-
nach praktisch jeder in Hamburg ansaessige Sachverstaendige mit
der Verwertung des Hausrats juedischer Emigranten zu tun gehabt
habe; [Gerichtsbeschluss vom 6. Januar 1956 in Sachen Baumann ./.
Deutsches Reich - 1 WIK 117/52 -, die gleiche Sache, in welcher
das Oberlandesgericht Hamburg auf Antrag des Prozessbevollmaech-
tigten der Rueckerstattungsberechtigten und Antragsteller dahin
entschied, dass jede Person, die bei der Verwertung juedischen
Hausrats irgendwie mitgewirkt habe, wegen Befangenheit von der
Heranziehung als Sachverstaendiger auszuschliessen sei (OLG Ham-
burg, RzW 1956, 298)]

Die Tatsache, dass dieser ausdrueckliche Vorbehalt hin-
sichtlich des Sachverstaendigen Dr. Roskamp die Kammer erst er-
reichte, nachdem derselbe sie davon in Kenntnis gesetzt hatte,
dass er sich ausser Stande sehe, ein Gutachten abzugeben, ist
ohne Bedeutung. Die Annahme des Gerichts, die Rueckerstattungs-
berechtigten und Antragsteller haetten ihren allgemeinen Antrag
keinen spezifisch auf die Ablehnung des Herrn Dr. Roskamp wegen
Befangenheit gerichteten Antrag folgen und damit jegliche Ein-
wendung gegen ihn fallen lassen, ist offensichtlich irrig und
uebersieht die Tatsache, dass die Rueckerstattungsberechtigten
und Antragsteller mit Schriftsatz vom 15. Juli 1959 bei der Kammer
die Aufhebung ihres Beschlusses vom 15. Juni 1959 ueber die Beauf-
tragung des Herrn Dr. Roskamp als Sachverstaendigen beantragten.
Aus diesem Antrag ergibt sich eindeutig die Annahme der Ruecker-
stattungsberechtigten und Antragsteller, dass das Gericht wohl
nicht mehr daran interessiert sein duerfte, von Herrn Dr. Roskamp
ein Sachverstaendigengutachten einzuholen, welches derselbe ja
zugegebenermassen zu erstatten nicht in der Lage war.

(d) Die von der Kammer vorgenommene Schaetzung beruht weit-
gehend auf ihrer Annahme, dass die in Rede stehenden Einrichtungs-
gegenstaende innerhalb des Freihafens Hamburg haeufig verlagert

worden seien und dadurch ihren ursprünglichen hohen Wert zum Teil eingebüsst hätten. Zur Begründung zieht die Kammer die von ihr in vielen Ruokerstattungsverfahren gewonnenen Erfahrungen heran, denen zufolge nach Einsetzen der Luftangriffe auf Hamburg derartige Verlagerungen unumgänglich wurden. Die Kammer übersieht dabei jedoch, dass in vorliegenden Falle die Entziehung am 9. Juni 1941, d.h. in einem sehr frühzeitigen Stadium des Luftkrieges, erfolgte, während die ständige Notwendigkeit der Verbringung von eingelagerten Einrichtungsgegenständen von einem Lagerhaus zum anderen, und insbesondere ihrer schliesslichen Stapelung unter freiem Himmel, sich - wie die Kammer selbst feststellt - erst zu einem viel späteren Zeitpunkt ergab. Es muss daher angenommen werden, dass die von der Kammer in Ausübung ihres Ermessens vorgenommene Schätzung von tatsächlichen Erwaagungen beeinflusst ist, die auf den vorliegenden Fall nicht zutreffen. Infolgedessen muss die Schätzung als fehlerhaft angesehen werden.

Die Antragsteller haben mit Antrag vom 20.8.60 ein

VII. l. l. Ziffer 1), 2), 4) und 5)

Das Zeugnis ist zu erneuter Beweisaufnahme im Wege der Einholung eines neuen Sachverständigen-Gutachtens wird es der Kammer nicht möglich sein, eine gerechte Entscheidung zu treffen. Ungeachtet der Erklärung des Herrn Dr. Rockamp, dass er sich ausserstande sehe, der Kammer ein Gutachten zur Verfügung zu stellen, sollte ein die unbestrittenen Qualifikationen des Herrn Dr. Faron aufweisender oder ein ihm vergleichbarer Sachverständiger beauftragt werden, um von diesem eine Bewertung wenigstens derjenigen Stücke der Wohnungseinrichtung zu erlangen, welche Kunstgegenstände darstellen, insbesondere der darunter befindlichen drei bekannten Gemälde berühmter Maler (Jan van Goyen, van Ruysdael, Mattler). Aus diesem Grunde rechtfertigt sich der Antrag der Ruokerstattungsberechtigten und Antragsteller auf Zurückverweisung der Sache an die Kammer zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, wobei jedoch gleichzeitig der durch die Kammer erfolgte Anspruch von Schadensersatz in Betrage von DM 45.000,-- gegen den der Ruokerstattungspflichtige und Antraggegner ein Rechtsmittel nicht erheben hat, bestehen bleiben sollte.

VIII.

Ich versichere hierdurch an Eidesstatt, dass die in vorliegenden Nachprüfungsantrag gemachten tatsächlichen Angaben nach meinem besten Wissen, Unterrichtetsein und Glauben der Wahrheit entsprechen.

Ergebenst

86

WiK 514/58

B e s c h l u s s

in der Rückerstattungssache
C a p p e l gegen Deutsches Reich .

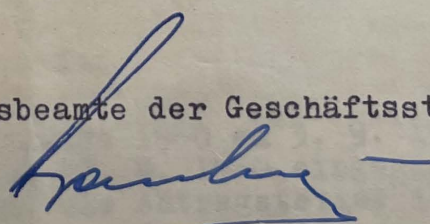
Die Erteilung eines Teil-Rechtskraftzeugnisses wird
abgelehnt.

Gründe :

Die Antragsteller haben mit Antrag vom 20.8.60 ein
Teil-Rechtskraftzeugnis hinsichtlich Ziffer 1), 2), 4) und 5)
des Beschlusses vom 19.8.1959 beantragt. Das Zeugnis ist zu
versagen, weil es sich im vorliegenden Falle um einen ein-
heitlichen Anspruch handelt, nämlich um Schadensersatz für
ein vom Deutschen Reich entzogenes Umzugsgut. Wegen eines Teil-
es dieses Anspruches ist ein Rechtsmittel eingelegt worden.

Bei teilweiser Anfechtung eines Urteils (der Be-
schluss der Wiedergutmachungskammer ist in seinen rechtlichen
Wirkungen einem vollstreckbaren Urteil im ordentlichen Ver-
fahren gleich zu setzen) ist die Erteilung eines Teil-Not-
fristzeugnisses und damit auch die Erteilung eines Teil-
Rechtskraftzeugnisses unzulässig, und daher abzulehnen (siehe
Baumbach-Lauterbach ZPO. § 706 Anm. 3 B und Zöllner ZPO. §§ 705
Anm. 1 und 706 Anm. 2.).

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle.



(Gaschütz)
Justizoberinspektor

Handwritten note:
Kont. formlos
an H. juv. Kauf. (m. Beschl. Nr. 19.8.59)

Handwritten note:
Beschl. sep. u. formlos a. Dr. Strauss
11.9.60 Mo. ab 19.8.59

In Sachen:

Entsch. Nr. 618
ORG/II/891(773)
5 WIS 132/1960
1 WiK 514/1958Hamburg

1. Henry CAPPEL
2. Ernest CAPPEL

Berechtigte und
Antragsteller

vertreten durch:

Dr. H. Strauss,
New York

g e g e n

DEUTSCHES REICH

Rückerstattungs-
pflichtiger und
Antragsgegner

vertreten durch:

Oberfinanzdirektion,
Hamburg

Nachprüfung einer Entscheidung des Ober-
landesgerichts Hamburg vom 21. Dezember
1960 auf Antrag der Berechtigten.

ENTSCHEIDUNG

(Der deutsche Wortlaut dieser Entscheidung ist maßgeblich.)

Die Berechtigten als Söhne und Erben ihrer Mutter forder-
ten vom Deutschen Reich Schadensersatz nach dem Bundesrücker-
stattungsgesetz (BRUG). Durch Beschluß vom 19. August 1959
entschied die Wiedergutmachungskammer wie folgt:

- "1. Der Antragsgegner wird verurteilt, wegen Ent-
ziehung von Umzugsgut in Hamburg als Schadens-
ersatz an die Antragsteller als Erben nach
Frau Margot Cappel geb. Hermann

DM 45 000,- (Pünfundvierzigtausend Deutsche Mark)

zu zahlen.

2. Die Erfüllung dieses Anspruchs richtet sich
nach dem Bundesrückerstattungsgesetz.

- 128
3. Die weitergehenden Ansprüche der Antragsteller, die sich auf in Hamburg entzogenes Umzugsgut beziehen, werden abgewiesen.
 4. Im übrigen wird das Verfahren an das Wiedergutmachungsamt in Hamburg zurückverwiesen zwecks Abgabe an die Berliner Wiedergutmachungsbehörden.
 5. Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet."

Die Berechtigten waren mit der Höhe des Schadensersatzbetrages nicht zufrieden und reichten einen Nachprüfungsantrag ein, über den wir gleichzeitig entscheiden.

Die Berechtigten beantragten bei der Wiedergutmachungskammer zu bescheinigen, daß die Ziffern 1, 2, 4 und 5 des Kammerbeschlusses rechtskräftig geworden sind. Durch Beschluß vom 28. August 1960 lehnte der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle der Wiedergutmachungskammer ab, die Rechtskraft zum Teil zu bescheinigen, weil dies nach den §§ 706 und 705 der ZPO unzulässig sei.

Durch Beschluß vom 11. Oktober 1960 wies die Wiedergutmachungskammer die Erinnerung der Berechtigten zurück.

Das Oberlandesgericht wies durch den angefochtenen Beschluß die Beschwerde der Berechtigten zurück.

Die Kammer und das Oberlandesgericht führen übereinstimmend aus, daß der 2. Senat des Obersten Rückerstattungsgerichtes nach Art. 61 unbeschränkte Befugnisse habe, auch unangefochtene Teile einer Entscheidung aufzuheben. In einem Falle habe der Senat auf Grund seiner Rechtsstellung auch das Verbot nicht beachtet, daß eine Partei, die einen Nachprüfungsantrag einreicht, durch die Entscheidung nicht schlechter gestellt werden dürfe, als sie ohne Nachprüfungsantrag gestanden hätte (BECKER, ORG/II/686). Solange ein Nachprüfungsantrag schwebt, könne daher bei diesen weitreichenden Befugnissen des Senats nicht bescheinigt werden, daß ein Teil der Kammerentscheidung rechtskräftig geworden sei.

Das Oberlandesgericht sah die Beschwerde der Berechtigten als einfache Beschwerde nach den §§ 706, 576 (2) und 567 (1) ZPO in Verbindung mit Art. 57 Satz 1 des Gesetzes 59 an.

Die Berechtigten reichten einen Nachprüfungsantrag ein und baten, hilfsweise die Einreichung des Antrages zu genehmigen. Sie tragen vor:

1. Nach Art. 1 und 49 des Gesetzes 59 komme es auf die beschleunigte Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände in größtmöglichem Umfange an. Beschleunigung und Vollständigkeit hätten die gleiche Bedeutung, wie die Art. 56, 60 und 61 zeigten. Der Gesetzgeber habe ein ausgedehntes Rechtsmittelverfahren festgelegt und habe die Vollstreckung aus Rückerstattungsbeschlüssen zugelassen, obwohl gegen die vollstreckbare Entscheidung ein Rechtsmittel zulässig sei. Die weite Fassung des Art. 60 lasse erkennen, daß er auf alle Entscheidungen der Wiedergutmachungskammer anzuwenden sei. Die beschleunigte Rückerstattung würde im vorliegenden Falle vereitelt, wenn die Entscheidungen der unteren Gerichte bestätigt würden. Wäre die Auffassung der unteren Gerichte richtig, dann fänden sich weder im Gesetz 59 noch im BRÜG Bestimmungen, die es den Berechtigten ermöglichten, den angefochtenen Beschluß der Kammer zu Ziffern 1, 2, 4 und 5 durchzusetzen. Sie müßten vielleicht Jahre warten, bis über ihren Nachprüfungsantrag wegen der Höhe des Schadensersatzanspruchs entschieden worden sei.
2. Der Nachprüfungsantrag sei zulässig, denn die Berechtigten seien durch die Beschlüsse des Oberlandesgerichts und der Wiedergutmachungskammer beschwert. Der Nachprüfungsantrag sei gemäß Art. 7 der neugefaßten 6. Durchführungsverordnung zulässig. Obwohl der angefochtene Beschluß möglicherweise nicht als eine Entscheidung nach Art. 60 (2) des Gesetzes 59 angesehen werden könnte, dürfte trotzdem der Nachprüfungsantrag zulässig sein, denn dieser Nachprüfungsantrag sei das einzige Rechtsmittel, das die Berechtigten einlegen könnten, um zu verhindern, daß der Wille des Gesetzgebers vereitelt werde. Der

Kammerbeschuß vom 11. Oktober 1960 sei als eine Entscheidung gemäß Art. 60 (1) des Gesetzes 59 anzusehen, denn nach Form und Inhalt betreffe er die Durchführung einer Entscheidung, die nach Art. 60 erlassen worden sei. Wollte man die Zuständigkeit des Obersten Rückerstattungsgerichts verneinen, so führte das zu dem unannehmbaren Ergebnisse, daß die unteren Gerichte die Grundsätze des Gesetzes 59 mißachten könnten, ohne daß das Oberste Gericht einschreiten könnte.

Der vorliegende Fall unterscheide sich von der Sache SCHIMMER, BOR/224, Teil XII S. 59, in der die unteren Gerichte die Beiordnung eines Armenanwaltes abgelehnt hatten. Bei dieser Frage habe es sich nicht um eine Entscheidung der Kammer gemäß Art. 60 (1) des Gesetzes 59 gehandelt. Der Board of Review habe jedoch den Nachprüfungsantrag nicht als unzulässig verworfen, sondern aus sachlichen Gründen abgelehnt, habe jedoch die Frage seiner Zuständigkeit ausdrücklich offengelassen.

Das Oberlandesgericht lege Art. 7 (5) der neugefaßten 6. Durchführungsverordnung unrichtig aus. Der Senat habe zwar weitgehende Befugnisse, nachzuprüfende Entscheidungen ganz oder teilweise abzuändern, zu bestätigen oder aufzuheben, doch bezögen sich diese Befugnisse nur auf Entscheidungen oder den Teil einer Entscheidung, die Gegenstand eines Nachprüfungsantrages geworden seien. Der Senat sei nicht befugt, eine Entscheidung abzuändern, zu bestätigen oder aufzuheben, wenn sie nicht durch Nachprüfungsantrag ihm vorgelegt worden sei. Infolgedessen könne der Senat nicht in den unangefochtenen Teil einer Entscheidung eingreifen, der rechtskräftig geworden sei.

Ohne den Grundsatz des Verbots, den Beschwerdeführer schlechter zu stellen, als er ohne Rechtsmittel stünde, könne der Senat jedoch in den rechtskräftigen Teil einer Entscheidung eingreifen, der mit der nachzuprüfenden Frage untrennbar verknüpft sei. Das sei in dem Fall BECKER der Fall gewesen, auf den sich das Oberlandesgericht berufe. Da nach der Entscheidung

132

des Oberlandesgerichts das BRUG in Kraft getreten sei, sei es allerdings für den Senat notwendig gewesen, den ganzen Beschluß der Kammer aufzuheben, da es unmöglich gewesen sei, den rechtskräftig gewordenen Teil der Entscheidung mit der nicht mehr anwendbaren Berechnung gemäß Gesetz 59 unverändert bestehen zu lassen und einen anderen Teil desselben Anspruches an die Kammer zur Anwendung des BRUG zurückzuverweisen.

Im gegenwärtigen Falle beschränke sich der Nachprüfungsantrag ausdrücklich darauf, den Berechtigten mehr als 45 000,- DM zuzusprechen. Der Senat könne deshalb in die übrigen nicht-angefochtenen Teile der Entscheidung nicht eingreifen.

Die Berechtigten beantragen zu entscheiden:

1. Die Beschlüsse des Oberlandesgerichts Hamburg vom 21. Dezember 1960, der Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Hamburg vom 11. Oktober 1960 sowie des Urkundsbeamten der genannten Kammer vom 28. August 1960 werden aufgehoben.
2. Die Sache wird an den Urkundsbeamten der Wiedergutmachungskammer mit der Weisung zurückverwiesen, den Rückerstattungsberechtigten und Antragstellern das Rechtskraftzeugnis hinsichtlich der Ziffern 1, 2, 4 und 5 des Kammerbeschlusses vom 19. August 1959 zu erteilen.
3. Gerichtskosten werden für das vorliegende Verfahren nicht erhoben.

Das Deutsche Reich (Vermögen der NSDAP) hält das Rechtsmittel für unzulässig.

Die Erteilung eines Rechtskraftzeugnisses ist in der 6. Durchführungsverordnung und in unserer Verfahrensordnung nicht vorgesehen. Es ist eine Angelegenheit der deutschen Gerichte, die auch ständig seit der Errichtung des Board of

des Oberlandesgerichts das BRUG in Kraft getreten sei, sei es allerdings für den Senat notwendig gewesen, den ganzen Beschluß der Kammer aufzuheben, da es unmöglich gewesen sei, den rechtskräftig gewordenen Teil der Entscheidung mit der nicht mehr anwendbaren Berechnung gemäß Gesetz 59 unverändert bestehen zu lassen und einen anderen Teil desselben Anspruches an die Kammer zur Anwendung des BRUG zurückzuverweisen.

Im gegenwärtigen Falle beschränke sich der Nachprüfungsantrag ausdrücklich darauf, den Berechtigten mehr als 45 000,- DM zuzusprechen. Der Senat könne deshalb in die übrigen nicht-angefochtenen Teile der Entscheidung nicht eingreifen.

Die Berechtigten beantragen zu entscheiden:

1. Die Beschlüsse des Oberlandesgerichts Hamburg vom 21. Dezember 1960, der Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Hamburg vom 11. Oktober 1960 sowie des Urkundsbeamten der genannten Kammer vom 28. August 1960 werden aufgehoben.
2. Die Sache wird an den Urkundsbeamten der Wiedergutmachungskammer mit der Weisung zurückverwiesen, den Rückerstattungsberechtigten und Antragstellern das Rechtskraftzeugnis hinsichtlich der Ziffern 1, 2, 4 und 5 des Kammerbeschlusses vom 19. August 1959 zu erteilen.
3. Gerichtskosten werden für das vorliegende Verfahren nicht erhoben.

Das Deutsche Reich (Vermögen der NSDAP) hält das Rechtsmittel für unzulässig.

Die Erteilung eines Rechtskraftzeugnisses ist in der 6. Durchführungsverordnung und in unserer Verfahrensordnung nicht vorgesehen. Es ist eine Angelegenheit der deutschen Gerichte, die auch ständig seit der Errichtung des Board of

133

Review das Rechtskraftzeugnis erteilt haben. Das schließt nicht aus, daß wir uns mit der Rechtsfrage zu beschäftigen haben, ob die deutschen Gerichte zu Recht die Erteilung des Rechtskraftzeugnisses abgelehnt haben.

Als die Wiedergutmachungskammer darüber entschied, ob der Urkundsbeamte mit Recht abgelehnt hatte zu bescheinigen, daß der Beschluß der Wiedergutmachungskammer vom 19. August 1959 zum Teil rechtskräftig geworden ist, entschied sie in einer Rückerstattungssache. Art. 59 Abs. 2 des Gesetzes 59 bestimmt:

"Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind für das Verfahren die Vorschriften über das Verfahren in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden."

Aus diesen Bestimmungen ist zu folgern, daß in Abweichung vom Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit gegen die Beschlüsse der Wiedergutmachungskammer in Wiedergutmachungs-sachen nur die sofortige Beschwerde gegeben ist. Die Bestimmungen der §§ 567, 576 und 706 der ZPO, die sich auf das Verfahren bei der Ablehnung von Rechtskraftzeugnissen beziehen, sind deshalb nicht anwendbar, weil die Beschwerdebestimmungen durch die ausdrückliche Bestimmung des Art. 60 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes 59 ersetzt worden sind: "Gegen den Beschluß ist innerhalb einer Frist von einem Monat und, wenn der Beschwerdeführer seinen Wohnsitz im Ausland hat, innerhalb einer Frist von drei Monaten sofortige Beschwerde zulässig." Das Oberlandesgericht entschied daher in einer Rückerstattungssache über eine sofortige und nicht über eine einfache Beschwerde. Nach Art. 61 des Gesetzes 59 in Verbindung mit der neugefaßten 6. Durchführungsverordnung ist daher unsere Zuständigkeit gegeben, die Entscheidung des Oberlandesgerichts nachzuprüfen.

Da der Nachprüfungsantrag zulässig ist, lassen wir den Antrag gemäß Art. 7 Abs. 2 (1) von Amts wegen zu.

Der Nachprüfungsantrag ist begründet.

Wir entscheiden gleichzeitig über den sachlichen Nachprüfungsantrag der Berechtigten. Aus der Entscheidung ergibt sich, daß das Nachprüfungsverfahren sich nur auf den weitergehenden Zahlungsanspruch zu Ziffer 3 des Kammerbeschlusses vom 19. August 1959 bezieht. Der Urkundsbeamte ist deshalb nicht gehindert, ein Rechtskraftzeugnis zu erteilen, das sich auf die übrigen Ziffern des erwähnten Kammerbeschlusses bezieht. Wenn sich auch sachlich der Nachprüfungsantrag dadurch erledigt, weil wir über den Antrag der Berechtigten in der Hauptsache entscheiden, so fühlen wir uns trotzdem verpflichtet, die Entscheidungen des Urkundsbeamten, der Kammer und des Oberlandesgerichts aufzuheben. 19. August 1959 rechtskräftig sind.

Der Nachprüfungsantrag bezog sich nur auf Ziffer 3 des Kammerbeschlusses vom 19. August 1959. Das Deutsche Reich hatte keinen Gegenantrag gemäß Art. 19 Ziffer 3 unserer Geschäfts- und Verfahrensordnung gestellt. Wir sind daher entgegen der Auffassung des Oberlandesgerichts nicht berechtigt, eine Frage nachzuprüfen, die uns der Nachprüfungsantrag nicht stellt. Wiederholt haben wir ausgesprochen, daß bei einer Rückverweisung der Berechtigten durch die Schlußentscheidung der Kammer nicht schlechter gestellt werden darf, als er ohne Einreichung des Nachprüfungsantrages gestanden hätte (SCHWARZ, ORG/II/458; KNOCHE, ORG/II/512).

Das Oberlandesgericht hat aus der 6. Durchführungsverordnung und der Entscheidung BECKER geschlossen, daß der Senat nach Art. 61 unbeschränkte Befugnisse habe und auch zu ungunsten eines Beschwerdeführers eine Entscheidung erlassen könne. Diese Auffassung ist nicht richtig. Wir haben in unseren Entscheidungen uns streng an die Nachprüfungsanträge gehalten und auch den Grundsatz befolgt, daß ein Berechtigter durch ein Rechtsmittel nicht schlechter gestellt werden sollte. Aus der Entscheidung BECKER sollte kein gegenteiliger Schluß gezogen werden.

ES WIRD DAHER ANGEORDNET:

1. Die Verfügung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle der 1. Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Hamburg vom 28. August 1960 und die Beschlüsse der 1. Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Hamburg vom 11. Oktober 1960 und des 5. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 21. Dezember 1960 werden aufgehoben.
2. Der Urkundsbeamte wird angewiesen, das beantragte Zeugnis zu erteilen, daß die Ziffern 1, 2, 4, 5 des Kammerbeschlusses der 1. Wiedergutmachungskammer vom 19. August 1959 rechtskräftig sind.

Eine Erstattung außergerichtlicher Kosten wird nicht angeordnet.

Entschieden: 30. November 1961.

J. Aars RYNNING

M.F.P. HERCHENRODER

B.A. ALTMANN

P.P. FUCHS

R.C. SWAYNE

Für die Richtigkeit
der Abschrift:

Der Geschäftsstelle
i.A.

(H. Poth)



Den 13.4.62
11/4

ab 13.4.62

146

Landgericht Wiedergutmachung
5. April 1962. - 9. APR. 1962
m. Abschr. Anl. Akt.

An das
Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer
H a m b u r g 11
Zippelhaus 5

Termin 19.4.1962

In Sachen
Cappel
1 WiK 514/58
Deutsches Reich

lege ich in Erledigung der Verfügung vom 5.2.1962 eidesstattliche Erklärung der Antragsteller vom 20.3.1962 vor, der eine notariell beglaubigte Fotokopie über die darin erwähnte Bescheinigung des Finanzamts Berlin-Wilmersdorf-Nord vom 27.11.1934 beigelegt ist.

In der Sache selbst bin auch ich der Ansicht, dass die Versteigerungsliste keinerlei brauchbare Grundlage für die Begutachtung der entzogenen Vermögensgegenstände abgibt. Die nicht zu bezweifelnden Schwierigkeiten, aus jener Liste mit Sicherheit einen Vergleich zur Verpackungsliste zu ziehen, besteht ebenso für die Antragsteller. Das kann aber nicht dazu führen, dass eine offensichtlich völlig unzureichende, für die Zwecke eines Gerichtsvollziehers allenfalls ausreichende Liste dieser Art zum Ausgangspunkt für eine Spezialbegutachtung durch einen anerkannten Sachverständigen gemacht wird. Die Sachlage des vorliegenden Falles muss vielmehr - unter Berücksichtigung der Beweiserleichterung des Art. 41 REG - dazu führen, dass die Beschreibungen der Versteigerungsliste bei der Begutachtung durch den Sachverständigen völlig auszuschneiden haben.

Ich beantrage,

A | in dem zu erlassenden Beweisbeschluss den zu bestellenden Sachverständigen ausdrücklich anzuweisen, für die von ihm abzugebende Begutachtung ausschliesslich von der Verpackungsliste der Verfolgten und von den dazu gegebenen Beschreibungen der Antragsteller auszugehen und die Beschreibungen der Versteigerungsliste für seine Beurteilung nicht zu berücksichtigen.

Die Antragsteller haben sich in der beigelegten eidesstattlichen Erklärung bemüht, zu den wertvollen Gemälden eingehende Beschreibungen zu geben, soweit ihnen dies nach so langer Zeit noch möglich ist. Auch in diesem Zusammenhang darf die Unmöglichkeit einer exakten, die Besichtigung der Gemälde ersetzenden Beschreibung

147

durch die Antragsteller nach Massgabe des Art. 41 REG nicht zu deren Lasten gewirkt werden, im Gegenteil erfordert die Berücksichtigung des durch Verfolgungsmassnahmen - die Versteigerung der Gemälde - herbeigeführten Beweisnotstandes eine Anweisung an den zu bestimmenden Sachverständigen,

von der Beschreibung der Antragsteller ausgehend, bei der Beurteilung des Wiederbeschaffungswertes der entzogenen Gemälde seine allgemeine Sachkenntnis über das Werk jener Meister, sowie die hierzu erschienene Literatur ergänzend zu benutzen.

A/ Auch eine solche ausdrückliche Instruktion des Sachverständigen in dem zu erlassenden Beweisbeschluss wird hiermit von mir für die Antragsteller beantragt.

Zu einer weiteren Sachaufklärung als der bereits vorgetragenen sind die Antragsteller leider nicht in der Lage. Das Gesamtniveau der entzogenen Vermögensgegenstände, wie das nachgewiesene Vermögen des Grossvaters der Antragsteller, der die fraglichen Einrichtungsgegenstände im Zeitpunkt seiner Auswanderung der Verfolgten, seiner Tochter bzw. der Mutter der Antragsteller schenkungsweise überliess, macht es jedoch ebenfalls im Sinne des Art. 41 REG erforderlich, auch insoweit von der hervorragenden künstlerischen Qualität der antiken Vermögensgegenstände auszugehen, als eine spezifische Nachweisung hierfür nicht mehr zu erbringen ist, nachdem dieselben, aus Verfolgungsgründen, zur Augenscheinseinnahme als Beweisstücke in Wegfall gelangt sind. Die Antragsteller haben wiederum insoweit alles getan, was in ihrer Macht steht, um die Berechtigung dieses Verlangens im Sinne des Art. 41 REG darzutun. Über ihre eigene eidesstattliche Erklärung hinaus haben sie Fotografien, wenn auch nur in bescheidenem Umfange zu produzieren vermocht, aus denen sich ein Sachkenner ein gewisses Bild machen kann, sowie die Erklärung eines anerkannten Sachverständigen für antike Möbel vorgelegt, der die Gegenstände vor ihrer Entziehung persönlich besichtigt hat. Dieser Sachverständige mag als sachverständiger Zeuge, falls das Gericht hierauf Wert legt, vor dem deutschen Generalkonsulat in New York hierzu vernommen werden, was ich vorsorglich hiermit ausdrücklich beantrage.

Sofern das Gericht diesem hilfsweise gestellten Beweisantrag stattgeben will, sollte dies vor der Bestellung eines gerichtlichen Sachverständigen geschehen, damit die Aussage des sachverständigen Zeugen dem zu bestellenden gerichtlichen Sachverständigen bei Erstattung seines Gutachtens vorliegt.

Im übrigen ist auch insoweit gemäss Art. 41 REG der Antrag gerechtfertigt,

A/ in dem zu erlassenden Beweisbeschluss dem Sachverständigen aufzugeben, von der zum erheblichen Teil nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Vermögenslage der Verfolgten bzw. ihres Rechtsvorgängers auszugehen und den ausserordentlichen, weit über den Durchschnitt hinausgehenden Wert der entzogenen Vermögensgegenstände bei Erstattung seines Gutachtens als nachgewiesen anzusehen.

148

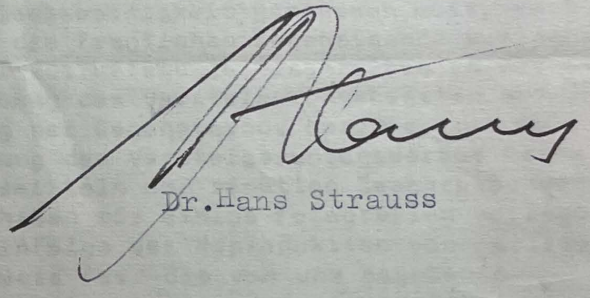
A | Soweit die Gemälde in Betracht kommen, schlage ich als Sachverständigen den Direktor der Nationalgalerie in Berlin, Herrn Professor Dr. Paul R a v e, als anerkannteste Autorität vor.

Im übrigen muss ich der Betrauung eines Hamburger Sachverständigen aus den bereits früher aktenkundig gemachten Gründen in jedem Falle widersprechen, in welchem nicht zuvor eindeutig geklärt ist, dass der zu benennende Sachverständige sich in keiner Weise an den Massnahmen des NS-Staates zur Beraubung der Verfolgten, sei es auch nur in der Form der Mitwirkung an der Versteigerung derartiger Güter, beteiligt hat (OLG Hamburg RzW 1956, 298). Ich wiederhole bereits jetzt insbesondere die Ablehnung solcher Sachverständiger, wie des Ober~~gerichtswaldrichters~~ Bobsien, des Kunsthändlers Karl Heumann sowie des Kustos Dr. D. Roskamp.

Im Verhandlungstermin vom 19.4.1962 werde ich beantragen, wie folgt zu beschliessen:

A | Der Antragsgegner wird verurteilt, an die Antragsteller in ungeteilter Erbengemeinschaft über den durch rechtskräftigen Teilbeschluss der ersten Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Hamburg vom 19.8.1959 zugesprochenen Betrag von DM 45.000,-- hinaus, weiteren Schadensersatz wegen Entziehung des künstlerischen Hausrats der Erblasserin der Antragsteller in einer vom Gericht nach Erhebung von Sachverständigengutachten festzusetzenden Höhe (Bezifferung vorbehalten) zu leisten.

Abschrift anbei.


Dr. Hans Strauss

EIDESSTATTLICHE ERKLAERUNG

Zur Vorlage bei der Wiedergutmachungskammer des Landgerichts in Hamburg in der Rueckerstattungssache Cappel gegen Deutsches Reich versichern wir, die unterzeichneten Henry Cappel, wohnhaft 25 Central Park West, New York, Staat New York, U.S.A., und Ernest Cappel, wohnhaft 340 West 87th Street, New York 24, Staat New York, U.S.A., das Nachfolgende an eidesstatt:

- 1) Wir sind die Antragsteller in dem Rueckerstattungsverfahren gegen das Deutsche Reich, das beim Landgericht Hamburg (WK 1) unter dem Aktenzeichen 1 WiK 514/58 anhaengig ist.
- 2) Uns sind die bisher in dieser Sache ergangenen Entscheidungen des Landgerichts und Obersten Rueckerstattungsgerichts in vollem Umfange bekannt. Ebenfalls liegt uns eine vollstaendige Abschrift der gerichtlichen Verfuegung vom 5. 2. 1962, gerichtet an unseren Prozessbevollmaechtigten, vor.
- 3) Die aus dem Versteigerungsprotokoll der NS-Behoerden ersichtlichen Positionsnummern bedeuten selbstverstaendlicherweise fuer uns nichts, da wir mit der Versteigerung weder etwas zu tun gehabt haben noch feststellen koennen, was der Verfasser jener Listen unter den von ihm -haeufig- zusammenfassend- gegebenen Bezeichnungen gemeint hat. Wir glauben jedoch, dass die von uns vorgelegte Originalpackliste und die dazu von uns gegebene Beschreibung umsomehr Bedeutung hat und Glaubwuerdigkeit geniessen muss, weil sie von Personen stammt, die die fraglichen Gegenstaende aus jahrelanger persoenlicher Kenntnis zutreffend zu beschreiben in der Lage waren, waehrend die Beschreibung des Versteigerungsbeamten auf einer einmaligen Besichtigung der Gegenstaende beruhte, die im Rahmen der taeglichen Ausuebung des Versteigerungsgewerbes keine zuverlaessigen Eindruecke vermitteln und richtige Beschreibungen ausloesen konnte. Ueberdies haben wir einige Fotografien vorlegen koennen, die als solche und infolge der Reproduktion von Familienbildern einen eindeutigen Beweis fuer die von uns gegebenen Beschreibungen insoweit erbringen, als aus denselben einzelne Objekte der Beschreibung ersichtlich sind. Endlich haben wir eine Erklaerung eines Sachverstaendigen, der die Gegenstaende frueher gesehen hat, ueberreicht, die ebenfalls unsere Beschreibung als zutreffend erkennen laesst.

Wenn in der Verfuegung vom 5. 2. 1962 davon die Rede ist, dass die handschriftlichen Angaben auf der Packliste zum Teil nur kaum oder nur schwer leserlich seien, so duerfen wir hierzu bemerken, dass sie auf dem Original der Packliste, die im Termin vorgelegt wird, durchaus leserlich erscheinen, sich jedoch im wesentlichen nur mit Groessenverhaeltnissen befassen, sodass aus denselben eine wesentliche Ergaenzung unserer Darstellung nicht zu entnehmen ist.

157

4) Es ist uns unmöglich, uns an Hand der Versteigerungsliste, die uns aus den geschilderten Gruenden keine Moeglichkeit gibt, die Identitaet vieler Gegenstaende mit den von uns beschriebenen Gegenstaenden zu ermitteln, zum Zwecke weiterer Spezifizierung zu aeussern. Wir koennen auch nicht anerkennen, dass das Versteigerungsprotokoll, das derartig unzureichende Angaben enthaelt, die Grundlage der Schaetzung des Wertes der entzogenen Vermoegenesgegenstaende bilden kann. Vielmehr kann dazu nur die Packliste und die von uns dazu gegebene Erklaerung herangezogen werden.

5) Was die drei Oelgemaelde anlangt, so glauben wir, nach genauer Pruefung unseres Gedaechnnisses folgendes sagen zu koennen:

- a) Das Oelgemaelde des hollaendischen Malers Jan van Goyen war etwa 70 x 100 cm gross in einem schweren Goldrahmen. Es stellte eine Flusslandschaft mit braeunlichem, flachem Vordergrund, Huegeln im Hintergrund und einem Boot mit Menschen auf dem Fluss dar.
- b) Das Oelgemaelde des hollaendischen Malers Salomon van Ruysdael duerfte etwa 45 x 65 cm gross gewesen sein. Es war ebenfalls mit einem schweren Goldrahmen eingerahmt. Es stellte eine Landschaft mit alten Baeumen und sehr bewegtem blau-grauem Himmel dar. Wenn wir uns recht entsinnen, war auch eine menschliche Figur darin zu erblicken.
- c) Das Oelgemaelde des franzoesischen Malers Nattier war fast so gross wie das von van Goyen, nur dass es vertikal war. Unsere Schaetzung lautet auf etwa 90 x 60 cm. In Goldrahmen gefasst, war es das Portrait einer Dame, die eine grau-weisse Peruecke, ein Brokatkleid, sowie eine Perlenkette trug.

Wir bedauern, dass wir noch weitergehende Angaben nicht machen koennen.

d) Die fraglichen Gemaelde, wie die gesamte antike Einrichtung stammte aus dem Vermoegen unseres Grossvaters, des Vaters unserer Mutter, des Bankdirektors Ernst Hermann. Bei ihm handelte es sich um einen sehr vermoegenden Mann, sowohl aus eigenem Recht, wie auf Grund der Jahre zurueckliegenden Beerbung seines als vielfachem Millionaer verstorbenen Bruders. Noch im Jahre 1934, als unser Grossvater sicherlich bereits den groessten Teil seines Vermoegens -- vor Beginn der deutschen Devisengesetzgebung -- im Ausland hatte, -- wo es von jeher auf Grund der Erbschaft nach seinem Bruder sich befunden hatte -- muss er in Deutschland ein Vermoegen besessen haben, das nach den Grundsuetzen des Vermoegenssteuerrechts rund 460.000.-- RM betragen hat, denn am 27. 11. 1934 hat ihm das Finanzamt Wilmersdorf-Nord die Zahlung einer Reichsfluchtsteuer in Hoehe von 114.280.-- RM bestaetigt, wofuer wir einen Beleg in der Form einer notariell beglaubigten Fotokopie jener Bescheinigung beifuegen. Dabei kann, soweit wir informiert sind, davon ausgegangen

157

werden, dass fuer die Zwecke der Vermoegensbesteuerung die Bewertung von antiken Moebeln, wenn sie als Hausrat benutzt worden sind, nur zu einem Bruchteil ihres wirklichen Wertes erfolgt sein, weil die Besteuerungsgrundsaeetze der Finanz-aemter fuer derartige Gegenstaende in der Praxis den Ansatz von sehr geringen Werten erlaubten. Entsprechend dem Vermoegen unseres Grossvaters im In- und Ausland duerfte es verstaendlich und glaubhaft sein, dass die von uns gegebenen Beschreibungen der fraglichen antiken Moebel eher zu bescheiden ausgefallen sind, als dass sie in irgend einer Weise uns fernliegende Uebertreibungen ausweisen.

New York, N.Y., U.S.A.

Jenny Capell

Antonie Capell

UNITED STATES OF AMERICA }
STATE OF NEW YORK }
CITY OF NEW YORK } S.S.
COUNTY OF *New York* }

Sworn to and subscribed before me
this *20* day of *March* 19 *62*

[Signature]

HANS STRAUSS
NOTARY PUBLIC, STATE OF NEW YORK
No. 31-3873550
Qualified in New York County
Term Expires March 30, 1963

An das
Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer 1

Landgericht Hamburg
Mag. 25. MAI 1962
Wiedergutmachungskammer

159

H a m b u r g

Gesch.Nr.: 1 Wik 514/1958

Betrifft : Rückerstattungssache Margot Cappel Erben gegen
Deutsches Reich, Oberfinanzdirektion Hamburg.

Nach Auskunft des OGV. Botsien können nach seiner persönlichen Erinnerung nur die folgenden teilweisen und sehr lückenhaften Angaben zu den Personalien der Erwerber gemacht werden, wobei ausdrücklich geltend gemacht wird, dass diese Angaben aus der Erinnerung des Versteigerungsbeamten über einen vor 21 Jahren stattgefundenen Dienstvorgang in bezug auf die Richtigkeit völlig unverbindlich erfolgen.

Der bei der Versteigerung das Protokoll führende Justizangestellte Metze ist inzwischen verstorben.

- Blochmann, Antiquitätenhändlerin, Adresse nicht bekannt. *71 100. rd. Tisch*
- Büchting unbekannt, *32 6 Miniaturen*
- Friedrichs, Teppichhändler, ABS-Strasse, Nr. unbekannt, *91 1 Brille 100 + 137*
- Gehrken *82* unbekannt, *Sachen f. 200.-*
- Hambrock *16 + 18*
- Hase *83*
- Helmke unbekannt, *55 + 70*
- Herms, Möbel und Antiquitäten, Eilenau 10, *84 + 17 1 Teppich, 1 Brille*
- Himmelskamp, Teppichhändler, Poststrasse, Nr. unbekannt, *90 Bücher*
- Kippert *61 + 69*
- Kophel (unbekannt, *56 1 bl. Schenk*
- Meier *11 beid. pos. - 10. 158 R. / - 119. Kommode u. 14. Mannplatte*
- Modschiedler früher Kunsthaus City, Gr. Bleichen *vieler ABC Nr. 22?*
- Möller unbekannt *87 1 Tinte 1 Ausweis Nr. 23?*
- Paul unbekannt *85 8993 (Berlin) Teppich, 1 Brille*
- Pressler, Händlerin, früher Carolinenstrasse. (Alte Dame, lebt sicher nicht mehr.) *37 Oelholz ABC Nr. 50*
- Reitz, Kunsthändler, ABC-Strasse Nr. unbekannt, *37 Oelholz ABC Nr. 50*
- Riebe, Händler, Isestrasse 29, *185, 190 1 Leder*
- Schröder I, Händler, Caffermacherreihe, längst verstorben, *185*
- Schurig unbekannt, *67 1 Beisehilde*
- Volte oder Nolte unbekannt. *38, 39, 41*

Vornamen der Käufer nicht bekannt.

Die Versteigerungsakten 57 DR 64/41 sind wieder beigelegt.

✓
Danke für den 2. K +
1000. Belegqualen
Kreuz Zweden
10. 17
10. 16.

Müller
Obergerichtsvollzieher

2 x P. ab
19. 6. 62
M

160

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BAUBEHÖRDE

Amt für Wohnungswesen
Einwohnermelde- und Paßwesen
Fernruf 34 10 08 } App.
Behördenetz 40 }
W 62/M 15

Hamburg 36, den 23.5.1962
Bleichenbrücke 17

An das
Landgericht Hamburg
1. Wiedergutmachungskammer
Hmb. 11
Zippelhaus 5



Betr.: Rückerstattungssache Margot Cappel Erben gegen Deutsches Reich,
hier: Personenermittlungen
Bezug: Schreiben v. 7.5.62 - Gesch.-Nr.: 1 Wik 514/1958

In Beantwortung des o.a. Schreibens wird Nachstehendes mitgeteilt:

- a) Ganz, Lohhof 6 als gemeldet oder gemeldet gewesen nicht zu ermitteln
- b) Heim, für die genannte Anschrift als gemeldet gewesen nicht zu ermitteln.
Eine Frau Käthe H o i n s, geb. 15.9.94, 1941 für Hmb.-Blank.,
Neuer, Kefel Strandweg 21 gemeldet gewesen, ist jetzt gemeldet für Hmb.39, Maria-Louisen-Str. 92 IV
- c) Frau Elsa Kruse, geb. 19.11.87, 1941 für Eppendorfer Landstr. 56 III gemeldet gewesen, ist verstorben am 5.12.50
- d) Frau Else Matzat, geb. 29.8.84, ist noch für Hmb.4, Hamburger
Misoldberge, Handh. Natur. Berg 2 IV gemeldet
- e) Frau Louise Rosenberg, geb. 12.11.78, 1941 für Hmb.13, Mittelweg 26 gemeldet gewesen, ist als gemeldet nicht zu ermitteln. Der Verbleib ist hier nicht bekannt
- f) Frau Julie Schaar, geb. 11.9.64, 1941 für Hmb., Düppelstr.10 gemeldet gewesen, ist verstorben am 25.7.43

I. A.
Fährmann VA.

*Meier Esplanade (Kannod?)
Volte
Gehrken, Dreierberg
Ritz, Kirschhändler ABC etc.*

*WV Mad. Bganf
der Dron Nr. 159 + 161
llw 1876*

161
Dr. jur. Hans Strauss

z. Zt. 68 Mannheim

Mollstraße 33

p. Adr. Rechtsanwalt Dr. W. Krechtler

11. Juni 1962

Landgericht
Wiedergutmachungskammer
Zippelhaus 5
H a m b u r g



✓
Dan 1876
19. 6. 62

In Sachen

C a p p e l ./. Deutsches Reich

1 WiK 514/58

frage ich nach dem Ergebnis des an das Amtsgericht Hamburg gerichteten Ersuchen vom 7. Mai 1962 an. Gegebenenfalls bitte ich um Übersendung einer Abschrift der darauf erteilten Antwort.

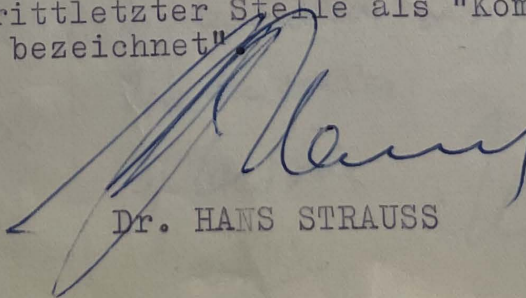
Gleichzeitig teile ich mit, dass Zeitungsnachrichten zufolge der im Schriftsatz vom 5. April 1962 Seite 3 oben als Sachverständiger vorgeschlagene Professor Dr. Paul Rave im Mai ds. Js. verstorben ist. An seiner Stelle schlage ich den von den Berliner Wiedergutmachungskammern für die Bewertung besonders hoch qualifizierter Einrichtungsgegenstände häufig herangezogenen Herrn Dr. Herbert Dreyer, Wahnfried Strasse 20 in Berlin Frohnau vor, wobei ich erkläre, dass der Sachverständige weder mir noch den Antragstellern persönlich bekannt ist.

Auf die im Termin vom 19. April 1962 gestellte Frage, ob die Antragsteller in der Lage wären, die mit einer Marmorplatte versehene Kommode in der Versteigerungsliste zu identifizieren, haben diese mir mitgeteilt:

"Zu Ihrer Anfrage können wir natürlich nichts mit Sicherheit über die Aufführung der Kommode sagen, die in ^{unserer} ~~der~~ Liste, wie folgt, beschrieben ist: 'Louis XV Kommode, von Crossent (Crescent) signiert, mit reich vergoldetem Bronzebeschlag und Originalmarmorplatte,'

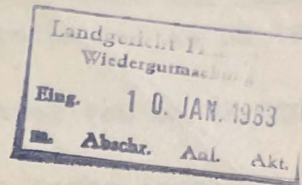
Wir vermuten, dass es sich um die als Position 73 des Versteigerungsprotokolls aufgeführte Kommode gehandelt hat, ohne hierfür mehr als das in beiden Beschreibungen vorkommende Wort 'Marmorplatte' anführen zu können. In der Originalpackliste ist die Kommode unter Wohnzimmereinrichtung an drittletzter Stelle als "Kommode mit Brokatdecke" bezeichnet."

Abschrift anbei.


Dr. HANS STRAUSS

169

An
das Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer 1
Hamburg 36
Sievekingplatz 1



Betr-: 1 Wik 514/ 58

Rückerstattungssache Cappel ./.. Dt. Reich

Ja - P.V. - H
21. 1. 1963
17.1.
H

Gutachten

18. Jan. 1963

al
18/2
we

Ich gebe mein Gutachten unter Vorbehalt ab, da ich keines der angefragten Kunstwerke im Original kenne.

Die auf S. 30 - 33 d.A. angekreuzten Objekte teile ich in zwei Gruppen: 1) die unter den Nr. 1-5 und 12-19 aufgeführten kunstgewerblichen Gegenstände, 2) die unter den Nr. 6-11 genannten Stiche, Radierungen, Miniaturen und Ölgemälde.

Der a.a.O. angegebenen Bewertung der Objekte der Gruppe 1 stimme ich zu; bei den vorhandenen, ausgesprochen dürftigen Angaben zu den jeweiligen Gegenständen konnte man schwerlich zu einem anderen Ergebnis kommen. Die unter 2) aufgeführten Objekte glaube ich dagegen in ihrem materiellem Wert wesentlich höher einstufen zu müssen.

6) 13 Bilder unter Glas (Stiche, Radierungen u.ä.).

Es hat sich offenbar um sog. dekorative Graphik gehandelt zur Ausschmückung der Wohnräume von wohlhabenden und kultivierten Besitzern. Ich lege deshalb dem gerahmten Einzelbild einen Durchschnittswert von DM 30.- zugrunde, was eine Gesamtsumme von DM 390.- ergibt.

7) Mit gleicher Begründung wie bei Nr. 6 schätze ich die hier aufgeführten 10 Objekte auf DM 300.-

8) Schon bei mittlerer Qualität müßte man bei einer Empire-Miniatur pro Stück mindestens DM 100.- einsetzen, was im vorliegenden Fall eine Gesamtsumme von DM 600.- ergibt.

Die drei, unter Nr. 9 - 11 aufgeführten Gemälde sind ohne Frage bei weitem zu niedrig bewertet, wobei ich unterstelle, daß es sich um einwandfreie Originale der betr. Künstler in normalem Erhaltungszustand gehandelt hat.

170

9) Ölgemälde: Flußlandschaft des Jan van Goyen (1596-1656).

Die elf, im Stichjahr 1956 im internationalen Auktionshandel verkauften Gemälde des produktiven und bei Museen und Sammlern hochgeschätzten Jan van Goyen brachten Preise bis zu DM 18 600.-, 31 200.- und 36 000.-

Ich empfehle im vorliegenden Fall den Betrag von DM 18 000.- bis 20 000.- einzusetzen.

10) Ölgemälde: Landschaft von Salomon Ruisdael (1600-1670).

Die Bilder Salomon Ruisdaels haben zwar selten die enormen Preise gebracht wie die seines berühmten Sohnes Jakob, trotzdem gehört auch Salomon R. zu den gesuchten, in allen führenden europäischen Museen vertretenen holländischen Meistern.

Der Vergleich mit den Preisen für Bilder von Salomon Ruisdael, die im Jahr 1956 unter den Hammer kamen, läßt für das verlorene Gemälde eine Summe von DM 30 000.- bis 40 000.- als angemessen erscheinen.

11) Ölgemälde: Damenporträt von Jean Marc Nattier (1685-1766).

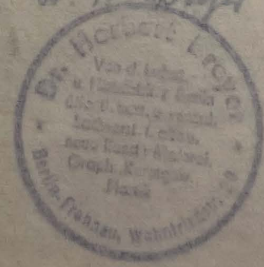
Porträts, speziell Damenporträts des Pariser Meisters J.M. Nattier sind im Handel seit langer Zeit begehrt und hochbezahlt und wurden gerade in den letzten Jahren immer höher bewertet. Im Interesse des Antragstellers bedaure ich, daß ich an die im Jahre 1956 erzielten Preise gebunden bin, die mich im vorliegenden Fall zu einer Bewertung von DM 20 000.- veranlassen.

H. H. Dreyer

Summe DM 82,20

Ich versichere, daß ich die oben angegebene Stundenzahl zur Fertigung des Gutachtens benötigt u. aufgewendet habe u. bitte den Rechnungsbetrag an meine obige Anschrift zu überweisen.

H.
Erwinigung vorbereiten
wie beauftragt
10/7-65



171

Rechnung

An
das Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer 1
Hamburg 36
Sievekingplatz 1

Betr.: 1 Wik 514/58 (Rückerstattungsache Cappel ./.. Dt. Reich)

Für das angeforderte Gutachten in obiger Sache berechne ich:

Aktenstudium, 2 Stunden à DM 5.-	DM 10,00 ✓
Nachforschungen in der Staatl. Kunstbibliothek in Charlottenburg, Jebenstr, 4 Stunden à DM 5.-	DM 20,00 ✓
Zweimalige Hin- und Rückfahrt zur Staatl. Kunst- bibliothek in Charlottenburg, 4 Stunden à DM 5.-	DM 20,00 ✓
Erstellung des Gutachtens, 3 Stunden à DM 10.-	DM 30,00 ✓
Schreibgebühr für 1 Urschrift u. 2 Durchschläge	DM 1,00 ✓
Eingeschriebene Rücksendung der Akten	DM 1,20 ✓
	<hr/>
Summa	DM 82,20 ✓

Ich versichere, daß ich die oben angegebene
Stundenzahl zur Fertigung des Gutachtens benötigt
u. aufgewendet habe u. bitte den Rechnungsbetrag
an meine obige Anschrift zu überweisen.

H. H. Dreyer



41
Anweisung vorbereiten
wie Beauftrag.
1071.63

Kassenanweisung

1963

2010/600 -4-

Beleg-Nr.

Der Sachverständige ist bestimmungsgemäß zu entschädigen.
Dem Sachverständigen wird für 3 Stunden ein Stundensatz von 10,-- DM zugbilligt, weil die Leistung besondere fachliche Kenntnisse erforderte.

Hamburg, den 16. Januar 1963
Landgericht, Wiedergutmachungskammer 2

hank
(Dr. Schaefer)
Landgerichtsdirektor

Sachlich richtig und festgestellt.
82,20 DM (in Worten: zweiundachtzig 20/100 Deutsche Mark) sind an den Sachverständigen auszuzahlen.
Kein Vorschuß, da Kostenfreiheit.
Gutachten eingegangen am 10. Januar 1963.
Anweisung ist in den Sachakten vermerkt.

Hamburg, den 16. Januar 1963

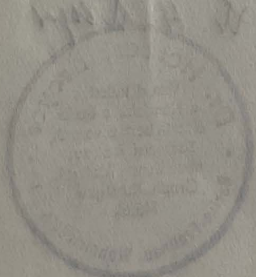
(Gaschütz)
Justizamtman

akt 18./I-63

An die
Gerichtskasse in Hamburg

Vorgelegt nach Fristablauf
mit/kein Eingang am
19. Feb. 1963

W



187

STIFTUNG PREUSSISCHER KULTURBESITZ

STAATLICHE MUSEEN
GEMÄLDEGALERIE

An das
Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer 2
2 H a m b u r g 11
Zippelhaus 5

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachung
Klag. 23. JUL. 1963
m. Abschr. Anl. Akt.

1 Berlin 33 - Dahlem, d. 22. Juli 1963
Arnimallee 23-27
Telefon 76 00 11

Betr.: Rückerstattungssache Henry und Ernst Cappel

Bezug: Ihre Schreiben v. 24. Juni 1963 und v. 4. Juli 1963

Gesch.Z.: 2 Wik 383/63 (Z 20922)

Das von Ihnen an die Staatlichen Museen gerichtete Schreiben vom 24. Juni 1963 ist jetzt an die Direktion der Gemäldegalerie zur Beantwortung weitergeleitet worden. Nachdem Sie den von mir benannten Sachverständigen Dr. Dreyer ablehnen, da dieser bereits das erste Gutachten in dieser Angelegenheit erstattet hat, schlage ich Herrn Geheimrat Dr. Heinrich Zimmermann vor. Dieser war von 1937 bis 1957 Direktor der Gemäldegalerie der Staatlichen Museen in Berlin und befindet sich jetzt im Ruhestand, wohnhaft: Tutzing/ Obb., Bareiselweg 7.
Herr Geheimrat Zimmermann erscheint mir deshalb geeignet, weil er vermutlich die Objekte der Sammlung Cappel von früher her kennt. Es ist mir allerdings nicht bekannt, ob er bereit ist, die mit dem von Ihnen geforderten Gutachten verbundene Arbeit zu übernehmen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Vb
Kühnel
(Dr. Kühnel)

1) 2 Abschriften Partien und ein Pt. Vert.
über senden an d. Antrage, ob die Pt'en
denn in den Händen sind, das die Personen
an dem Ort sind. Ob die Personen
übernehmen das Eigentum über den
2) W v 1. 11.0

in 1)
Ausgefertigt am 24. Juli 1963
Gelesen am
Ab z. Zust./formlos
am 24. Juli 1963

~~29/8~~

23. 7. 63

Dr. jur. Hans Strauss

68 Mannheim

Mollstraße 33

p. Adr. Rechtsanwalt Dr. W. Kreditler

192

3. September 1963

Landgericht Hamburg
- Wiedergutmachungskammer -

2 Hamburg-11

=====
Zippelhaus 5

VB
1/1 Medizin. An. O. P. D.
1/1 A. P. i. n. A.

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachung
Eing. 14. SEP. 1963
m. Abschr. Anl. Akt.

In Sachen
Cappel u.a. ./.. Deutsches Reich
2 WiK 383/63

erwidere ich auf die Verfügung vom 19.8.1963:

Ausgefertigt am 9. SEP. 1963
Gelesen am
Ab z. Zust./formlos (x)
am 11. Sep. 1963

I.

Ich muß mit Entschiedenheit in Abrede stellen, daß ich grundsätzlich in dieser und in anderen von mir vertretenen Hamburger Wiedergutmachungssachen sämtliche Hamburger Sachverständige wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt oder deren Ablehnung aus diesem Grunde angekündigt hätte. Eine derartige Erklärung habe ich niemals abgegeben. Vielmehr habe ich mich lediglich gegen die langjährige Praxis der dortigen Kammern gewandt, den Obergerichtsvollzieher Bobsien zum Sachverständigen in Wiedergutmachungssachen zu bestellen, nachdem er in großem Umfange die Versteigerungen von jüdischem Umzugsgut in der Verfolgungszeit in Hamburg durchgeführt hat. Das Oberlandesgericht Hamburg hat mein diesbezügliches Vorbringen im Beschluß vom 18.5.1956 (5 WiS 47/56) - abgedruckt in RzW 1956, Seite 298 Nr. 30 - für begründet erklärt, und zwar mit folgenden Worten:

"Für begründet hält der Senat dagegen die Ablehnung deshalb, weil der Sachverständige seinerzeit an der Versteigerung jüdischen Umzugsgutes mitbeteiligt war. Es kann auch einer genügend kritischen Partei, welche Deutschland auf Grund von Verfolgungsmaßnahmen während des 3. Reiches verlassen mußte, nicht verargt werden, wenn sie Zweifel an der Objektivität eines solchen Sachverständigen hat, weil sie befürchtet, der Sachverständige werde sich nicht völlig frei davon machen können, seine persönlichen guten Erfahrungen zu verallgemeinern oder bekanntes Unrecht zu verkleinern. Ebenso wie ein persönlich zum Kreise der Verfolgten gehörender Sachverständiger u.U. nicht geeignet wäre, ist dies bei einem Sachverständigen der Fall, welcher kraft seines Berufes an Verfolgungen aktiv teil hatte. Gegenüber beiden Gruppen von Sachverständigen ist die gleiche Befürchtung nicht von der Hand zu weisen, daß ihr Sachverstand durch die Erlebnisse der Vergangenheit - wenn für den Sachverständigen selbst auch völlig unbewußt - getrübt sein könnte."

Dieser Ansicht des Oberlandesgerichts Hamburg haben sich zahlreiche andere Gerichte angeschlossen. Auf ihrer Grundlage haben mir verschiedene Mitglieder der dortigen Wiedergutmachungskammer im Laufe der verflossenen Jahre mitgeteilt, daß es in Hamburg keinen Sachverständigen gäbe, der nicht in der vom Oberlandesgericht bezeichneten Weise "an Verfolgungen aktiv teil gehabt hätte".

193

Wenn dies wirklich der Fall ist, so habe nicht ich, sondern das Oberlandesgericht Hamburg mit seiner zitierten Entscheidung damit sämtliche Hamburger Sachverständigen wegen berechtigter Besorgnis der Verfolgten gegen ihre Unbefangenheit als für die Heranziehung zur Erstattung von Gutachten in Rückerstattungssachen ungeeignet bezeichnet.

Seit Erlaß des zitierten Beschlusses des Oberlandesgerichts Hamburg habe ich mich darauf beschränkt, jeweils beim Vorschlag eines Hamburger Sachverständigen Rückfrage bei der Kammer zu halten oder durch sonstige Ermittlungen zu klären, ob der vorgeschlagene Sachverständige in der geschilderten Weise "an Verfolgungen aktiv teil hatte". Es ist selbstverständlich, daß ich nicht daran denken würde, einen in dieser Weise nicht vorbelasteten Sachverständigen aus Hamburg grundsätzlich wegen der Besorgnis der Befangenheit abzulehnen.

Ich halte diese Richtigstellung für unerlässlich, damit nicht über meine Motive zur und die Tatsache der Anbringung von Ablehnungsgesuchen bei neuen Mitgliedern der Kammern, die die früheren Vorgänge vielleicht nicht genau kennen, ein schiefes Bild entsteht.

II.

Ob der Sachverständige Dr. Roskamp von der Hamburger Kunsthalle zu denjenigen Gutachtern gehört, die im Sinne der zitierten Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamburg "an Verfolgungen aktiv teil hatten", ist mir und den Antragstellern unbekannt. Meine seinerzeitige Ablehnung dieses Sachverständigen im Schriftsatz vom 26.6.1959 war lediglich eine vorsorgliche. Sie wäre nicht aufrecht erhalten worden, wenn mir eine Bestätigung der Kammer darüber zugegangen wäre, daß der Sachverständige Dr. Roskamp nicht zu den solchermaßen vorbelasteten Gutachtern gehöre. Bevor die Kammer über mein vorsorgliches Gesuch vom 26.6.1959 entscheiden konnte, lag ihr das Schreiben des vorgenannten Gutachters vom 25.6.59 vor, wonach es ihm unmöglich sei, ein Gutachten zu erstatten. Gegen die Ausführungen des inzwischen aufgehobenen Beschlusses der Kammer, wonach gerade dieses Schreiben des Sachverständigen Dr. Roskamp sie veranlaßt habe, den zugesprochenen Schadensersatzbetrag in der von ihr ausgesprochenen Weise zu begrenzen, habe ich im Nachprüfungsantrag an das Oberste Rückerstattungsgericht Bedenken angemeldet, die - in dem vom Obersten Rückerstattungsgericht in seinem Beschluß vom 30.11.1961 (ORG/II/773) dargelegten Umfang - für durchgreifend erachtet wurden.

Wenn die Kammer nunmehr erneut erwägt, im Rahmen der ihr von dem Revisionsgericht übertragenen Aufgabe den Sachverständigen Dr. Roskamp zu hören, so bedarf es zunächst der noch immer ausstehenden Klärung meiner Anfragen im Schriftsatz

194

vom 26.6.1959. Lautet die Antwort dahin, daß der Sachverständige Dr. Roskamp in keiner Weise an der Verwertung jüdischen Umzugsgutes teilgenommen hat, so bestehen gegen seine Unbefangenheit grundsätzlich keinerlei Bedenken auf seiten der Antragsteller. Im gegenteiligen Fall wird das Ablehnungsgesuch vom 26.6.1959 des Charakters der Vorsorglichkeit zu entkleiden sein. Andererseits wird die Kammer zu bedenken haben, daß sich der Sachverständige Dr. Roskamp bereits am 25.6.1959 außerstande erklärt hat, das von ihm erbetene Gutachten zu erstatten. Ob es ihm möglich ist, heute zu anderen Ergebnissen zu gelangen, und warum dies der Fall ist, bedarf einer besonderen Rückfrage an den Sachverständigen.

III.

Nachdem der Sachverständige Professor Dr. Rave verstorben ist und der Sachverständige Geheimrat Dr. Zimmermann sich wegen seines hohen Alters zur Erstattung eines Gutachtens außerstande erklärt hat, dürfte sich die Heranziehung anderer Gutachter aus dem Bundesgebiet empfehlen. Infrage kommen hierfür die Direktoren der führenden deutschen Gemäldegalerien in Frankfurt, München, Köln u.a.m. Das Frankfurter Institut ist bekannt als Staedel'sches Kunstinstitut. Seine Anschrift ist: Untermainquai.

Abschrift anbei.

(Dr. Hans Strauss)

23 Sep 1963
Dr. Roskamp
5/10
3. Sept. 1963 (Bl. 192 ff) u. 26. Juni 1959 (Bl. 54)
9. SEP 1963
11. SEP 1963

129
199

An das Landgericht Hamburg,
Wiedergutmachungskammer 2
2 Hamburg 11
Zippelhaus 5 (Hinterhaus)



Betr.: Rückerstattungssache Cappel u. a. gegen Deutsches Reich
Gesch. Z. 2 Wik 383/63

Bezug: Schreiben vom 2. 10. 63

M. E. sind die beiden letzten Blätter der Akten falsch paginiert, Ihr o. a. Schreiben infolgedessen auf ein falsches Blatt bezogen, nämlich auf Bl. 128 statt auf Bl. 198.

Zu den 3 von der Wiedergutmachungskammer 2 des Landgerichts Hamburg im Beschluss vom 26. 2. 63 dem Gutachter aufgegebenen Fragen berichte ich:

zu 1) Die vorliegenden Beschreibungen der 3 fraglichen Bilder sind nicht eingehend und genau genug, um eine Vorstellung von den Bildern zu verschaffen, die ausreichen könnte für eine zuverlässige Bewertung. Wenn man davon ausgeht, dass die 3 fraglichen Bilder eigenhändige Werke der Maler Jan van Goyen, Salomon Ruysdael und Nattier sind, so kann man sich für eine Bewertung an den 1955 und 1956 für Werke dieser Maler auf dem Kunstmarkt erzielten Preisen orientieren, soweit sie festzustellen sind. Die erzielten Preise bewegen sich jeweils innerhalb einer sehr beträchtlichen Spanne. Bei Jan von Goyen, soweit ich feststellen konnte, zwischen einigen tausend und 38.000 DM, bei Salomon van Ruysdael zwischen 6000.- DM und 10.000 £, bei Nattier zwischen 8000 und 20.000 DM. Wo aber innerhalb dieser Bewertungsspannen die fraglichen Bilder einzugruppieren wären, dies festzustellen reichen die in den Akten beigegebenen Beschreibungen in keinem Falle aus. Die Größenangaben sind kein zuverlässiger Masstab, da beim selben Maler kleinere Bilder wertvoller sein können als grössere.

Zu 3) Auf Grund der in den Akten befindlichen Beschreibungen können die 3 fraglichen Bilder nicht als bestimmte, in Fachkreisen bekannte und anerkannte Werke der Maler Jan von Goyen, Salomon van Ruysdael und Nattier identifiziert werden. Die Beschreibungen gaben keine einigermaßen sicheren Anhaltspunkte dafür, dass es sich um Originalwerke dieser Maler handeln könnte. Der Sachverständige ist unter diesen Umständen auf die Behauptung der Antragsteller angewiesen. Es ist nach Sachlage möglich, dass die drei fraglichen Gemälde als Originale bis zum Krieg sich in Deutschland in Privatbesitz befunden haben. In Fachkreisen, d. h. durch die kunsthistorische Literatur sind Werke der 3 Maler weitgehend aber nicht vollständig bekannt.

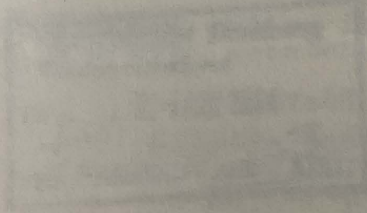
X30

In der einschlägigen Literatur finden sich Angaben darüber, in wessen Besitz sich einzelne Werke dieser Maler befinden, bzw. in einer bestimmten Zeit berunden haben. Soweit mir diese Literatur zugänglich war, habe ich die Namen Herfmann und Cappel bei den Besitzernamen nicht finden können. Für mich sehe ich unter diesen Umständen keine Möglichkeit, die Namen der gegenwärtigen Besitzer zu ermitteln. In Hamburg oder Berlin wäre dies m. E. noch eher möglich als von Frankfurt aus. Es bestände vielleicht die Möglichkeit bei Jan von Goyen und Salomon van Ruysdael das Rijksinstituut voor kunsthistorische Documentatie, Korte Vijverberg 7, Den Haag, Holland, das Werke der holländischen Malerei des 17. Jahrhunderts zu registrieren sich bemüht, zu konsultieren.

Altrinal

(Holzinger)

Deutsches Reich
 (GFD Hamburg)
 ...igen Prof. Dr.
 ...igen und eine Ab-
 ... übrigen weist
 ... Gutachten
 ...gegangen werden
 ...schieden up Originals



[Faint handwritten notes and signatures]

den 17. Februar 1964.

Geschäfts-Nr.: 2 Wik 383/63(Z 20922).

Herrn Dr. Westphal,
Landgericht Hamburg,
Zippelhaus 5, Hinterhaus,
2 Hamburg 11.

Sehr geehrter Herr Doktor,

In Beantwortung Ihres Schreibens, oben erwähnt, kann ich Ihnen nur folgendes sagen.

Die beiden Bilder von Jan van Goyen und Salomon van Ruysdael sind nicht aufgeführt in der Literatur betr. die Sammlung Cappel. Es sind die grosse Prachtausgabe der Marcus Kappel Sammlung 1914, bearbeitet von Wilhelm von Bode (beide nicht erwähnt).

Das Beschreibendes und Kritisches Verzeichnis der Werke der hervorragendsten Holländischen Maler des XVII. Jahrhunderts von dr. C. Hofstede de Groot, Achter Band, 1923, Jan van Goyens, enthält zwei Bilder dieses Meisters (Nr. 516 und 735) aus der Sammlung M. Kappel, deren Massen aber gar nicht übereinstimmen mit den von Ihnen genannten.

In der Monographie von Wolfgang Stechow über Salomon van Ruysdael, Berlin 1935, mit vollständigem Katalog aller seiner bekannten oder irgendwo erwähnten Bilder, kommt der Name Kappel überhaupt nicht vor.

Die von Ihnen gegebene äusserst summierte Beschreibung der gesuchten Bilder und die "etwa" - Massen machen es fast unmöglich festzustellen, um welche Bilder es sich handelt.

Es tut mir leid, Ihnen ohne weitere Angaben nicht helfen zu können.

Mit vorzüglicher Hochachtung,

B. Renckens

B. Renckens.

- W/S*
- ✓ 1) 2 Abschriften fertigen
 - ✓ 2) Abschriften an Pt. Vestn.
 - 3) Brief B. 202 R lösen
 - 4) UV 10.4.64

Ausgefertigt am 24. Feb. 1964

Gelesen am

Ab z. Zust. (formlos)

am 24. Feb. 1964

1) WIK 383/63

20708

HANS STRAUSS
FIFTY-TWO WALL STREET
NEW YORK 5, N. Y.
WHITEHALL 3-2160
5998
CABLE ADDRESS: STRAYORK

Dr. jur. Hans Strauss
z. Zt. (68) Mannheim
Mollstraße 33
p. Adr. Rechtsanwalt Dr. W. Krechtler

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachung
Eing. 21. APR. 1964

TINA ABRAHAM
TINA ABRAHAM

27. Maerz 1964

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachung
Eing. 31. MRZ. 1964
ma. Abschr. Anl. Akt.

Landgericht
Wiedergutmachungskammer
Zippelhaus 5
2, Hamburg 11

In Sachen

Cappel u.a. gegen Deutsches Reich
2 WIK 383/63

ist die Auskunft des hollaendischen Reichsbueros fuer Kunsthistorische Dokumente vom 17.2.1964 insofern abwegig, als sie von einer Sammlung Marcus Kappel ausgeht, um die es sich ueberhaupt nicht handelt. Wie die Akten ergeben, hat die verstorbene Erblasserin der Antragsteller die fraglichen Gemaelde von ihrem Vater, dem bekannten Berliner Boersenmakler Emil Hermann, nicht aber von dem in der Auskunft erwaehten Herrn Marcus Kappel erhalten. Wenn ueberhaupt, so koennen die fraglichen Gemaelde von der Auskunftsstelle nur unter dem Namen Hermann, nicht unter dem Namen Kappel, der sich bereits anders als derjenige der Erblasserin der Antragstellerin schreibt, aufgefunden werden.

Ich sehe dem Ergebnis einer nochmaligen Anfrage bei der genannten Auskunftsstelle entgegen und bitte, inzwischen die Frist der Verfuegung vom 21.2.1964 entsprechend zu verlaengern.

Letzten Endes wird vermutlich nichts uebrig bleiben als die Angelegenheit, wie andere aehnlichen Charakters, im Bundesfinanzministerium mit der Anregung zu einer vergleichsweisen Regelung vorzutragen.

Abschrift anbei.

Dr. Hans Strauss

hs-co

1/ Melnik an OFD ab 6. Apr. 1964

2/ A. Pisch

31.3.64

203/124

2 Wik 383/63 (Z 20922)

6. Februar 1964

820

An das
Rijksinstituut voor
kunsthistorische Documentatie
Korte Vijverberg 7
Den Haag / Holland

Sehr geehrte Herren!

In dem vorliegenden Verfahren C a p p e l ./. Deutsches Reich betr.
Rückerstattung des durch die nationalsozialistische deutsche Regierung
entzogenen Eigentums der jüdischen Familie Cappel wird vorgetragen:
Frau Cappel, früher Berlin, sei etwa in den Jahren 1939-41 je ein Bild
der niederländischen Maler

Jan van Goyen und
Salomon van Ruysdael

vom Deutschen Reich entzogen worden. Diese Bilder hätten sich bis etwa
1933/34 im Besitz ihres Vaters, des Berliner Bankiers Hermann, befunden.

Die beiden Gemälde werden wie folgt beschrieben:

"Das Oelgemaelde des hollaendischen Malers Jan van Goyen war
etwa 70 x 100 cm gross in einem schweren Goldrahmen. Es stellte
eine Flusslandschaft mit bzaeunlichem, flachem Vordergrund,
Huegeln im Hintergrund und einem Boot mit Menschen auf dem Fluss
dar.

Das Oelgemaelde des hollaendischen Malers Salomon van Ruysdael
duerfte etwa 45 x 65 cm gross gewesen sein. Es war ebenfalls
mit einem schweren Goldrahmen eingerahmt. Es stellte eine Land-
schaft mit alten Baeumen und sehr bewegtem blau-grauem Himmel dar.
Wenn wir uns recht entsinnen, war auch eine menschliche Figur
darin zu erblicken".

Das Gericht bittet Sie höflichst um Mitteilung, ob es Ihnen möglich
ist, die beiden Gemälde auf Grund der vorliegenden unzureichenden Be-
schreibungen als bestimmte bekannte Gemälde der beiden Maler zu iden-
tifizieren.

Sie werden ferner gebeten, zu prüfen, ob auf Grund Ihrer

Unterlagen

204 135

Unterlagen festzustellen ist, ob sich Gemälde der beiden Maler bis etwa 1933/34 bis etwa 1939/41 im Besitz der Frau Cappel, Berlin, befunden haben und um welche Gemälde es sich gegebenenfalls gehandelt hat.

Falls eine Übersetzung des vorliegenden Schreibens ins Holländische erforderlich sein sollte, werden Ihnen die entstandenen Kosten durch das Gericht erstattet.

Das Gericht dankt Ihnen für Ihre freundlichen Bemühungen.

Hochachtungsvoll!

(Dr. Westphal)
Landgerichtsrat

mit gesetzte Frist
für die Identifizierung
der Urkunde erst

14. Feb. 1954

1) WIK 383/63

208

HANS STRAUSS
FIFTY-TWO WALL STREET
NEW YORK 5, N. Y.
WHITEHALL 3-2160
5998
CABLE ADDRESS: STRAYORK

Dr. jur. Hans Strauss
Z. Zt. (OO) Mannheim
Wohl. 1933 33
p. Adr. Rechtsanwalt Dr. W. Krechler

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachung
Eing. - 2. APR. 1964
Absch. Anl.

TINA ABRAHAM

den 30. Maerz 1964.


Landgericht
Wiedergutmachungskammer
Zippelhaus
2 Hamburg 11

In Sachen

CAPPEL u.a. o./o. DEUTSCHES REICH
2 WIK 383/63

berichtige ich einen Schreibfehler im Schriftsatz vom 27. Maerz d.J.
dahin, dass es sich bei dem dort benannten Boersenmakler um Herrn
ERNST (nicht Emil) HERRMANN gehandelt hat.

Abschrift anbei.


Dr. HANS STRAUSS

HS:elf
Anl.

1) Abschrift am OFD ab 16. Apr. 1964

2) A. Faust

6.4.64

RIJKSBUREAU VOOR KUNSTHISTORISCHE DOCUMENTATIE

NETHERLANDS INSTITUTE FOR ART HISTORY - THE HAGUE
KORTE VIJVERBERG 7 - 'S-GRAVENHAGE

2/11

den 23. April 1964

Geschäftsnr.: 2 Wik 383/63

Landgericht Hamburg		
Wiedergutmachung		
Eing. 27. APR. 1964		
m.	Abschr.,	Anl. Akt.

Herrn Dr. Westphal,
Landgericht Hamburg,
Wiedergutmachungskammer 2,
Zippelhaus 5, Hinterhaus,
2 Hamburg 11.

Sehr geehrter Herr Doktor,

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 6. April kann ich nur sagen, dass auch eine zweite Prüfung nichts näheres über die betr. Bilder zum Vorschein gebracht hat.

Bilder aus der Sammlung Frau Cappel oder Hermann Cappel sind uns nicht bekannt.

Mit vorzüglicher Hochachtung,

B. Renckens

B. Renckens.

Landgericht Hamburg

Wiedergutmachungskammer 2

Geschäftszeichen: 2 WiK 383/63

Z 20 922

2 Hamburg, den 15. Mai 1964

Zippelhaus 5, Hinterhaus

Fernsprecher: 36 11 21 App. 820

214

B e s c h l u ß

In der Rückerstattungssache

1.) des Herrn Henry (Heinz) C a p p e l ,
New York,

2.) des Herrn Ernst C a p p e l ,
New York,

- als Erben nach Margot Cappel
geb. Hermann,

Antragsteller,

Bevollmächtigter: Dr. jur. Hans Strauss

z. Zt. Mannheim, Mollstraße 33, p. Adr.

Rechtsanwalt Dr. W. Krechtler,

g e g e n

das D e u t s c h e R e i c h ,

gesetzlich vertreten durch den

Bundesminister für Finanzen,

Verfahrensvertreterin

Oberfinanzdirektion Hamburg,

Hamburg 13, Harvestehuder Weg 14,

Aktenzeichen: - C 264 - BV 41/412 -

Antragsgegner,

hat das Landgericht Hamburg, Wiedergutmachungs-

kammer 2, durch folgende Richter:

215

1. Landgerichtsdirektor Dr. Schaefer,
2. Landgerichtsrat Dr. Westphal,
3. Landgerichtsrat Dahm

beschlossen:

I.) Das Gericht regt an, das Verfahren in der Weise zu beenden, daß sich der Antragsgegner verpflichtet, an die Antragsteller zur gesamten Hand über den durch Beschluß vom 19. August 1959 rechtskräftig zugesprochenen Betrag von 45.000,-- DM hinaus weitere 50.269,-- DM als Schadensersatz für das der Erblasserin ungerechtfertigt entzogene Umzugsgut zu zahlen.

Nach dem bisherigen Sachstand ist als erwiesen anzusehen, daß die von dem Sachverständigen Wittkowski in seinem Gutachten vom 16. April 1959 (Bl.30 ff.) bewerteten Gegenstände in Hamburg entzogen sind. [✓] Auch Wittkowski ist bei seiner Schätzung zu einem Gesamtbetrag von 57.399,-- DM gekommen. Soweit dieses Gutachten nicht durch die späteren - nur einzelne Positionen betreffende - Obergutachten von Dr. Dreyer und von Prof. Dr. Holzinger als überholt anzusehen ist, erscheint es angemessen, die durch Wittkowski vorgenommene Bewertung einer vergleichweisen Regelung zugrunde zu legen. Auf Grund ihrer Erfahrungen hält die Kammer diese Schätzung für brauchbar.

Hinsichtlich der Positionen 29, 30, 31, 32, 37, 38, 39, 53, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 70, 71, 72, 73, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 83, 84, 85 der Versteigerungs-

Angesichts der nachgewiesenen Vermögensverhältnisse der Erblasserin können erachtete Bedenken hinsichtlich der Erhaltung der Kunst- und Kunstgewerblichen Gegenstände nicht geltend gemacht werden

216

liste Bobsien (Bl.12 ff.) hat der Sachverständige Dr. Dreyer ein weiteres Gutachten am 8. Januar 1963 erstattet (Bl.169 ff.). Mit Ausnahme der Positionen 30, 31, 32, 37, 38, 39 der Liste Bobsien hat Dr. Dreyer die durch Wittkowski vorgenommene Bewertung bestätigt. Hinsichtlich dieser Positionen ergeben sich folgende Abweichungen:

Pos.		Wittkowski	Dr. Dreyer
30	13 Bilder	100,-- DM	390,-- DM
31	10 Bilder	80,-- DM	300,-- DM
32	6 Empire Miniaturen	240,-- DM	600,-- DM
37	Gemälde van Goyen	3.500,-- DM	18.000 - 20.000 DM
38	Gemälde Ruisdael	3.500,-- DM	30.000 - 40.000 DM
39	Gemälde Nattier	3.500,-- DM	20.000,-- DM

Bezüglich der Gemälde Pos. 37, 38, 39 ist Prof. Dr. Holzinger in seinem Gutachten vom 20. Januar 1964 zu folgenden Bewertungen gekommen:

- Pos. 37 "einige tausend" bis 38.000,-- DM,
- Pos. 38 6.000,-- DM bis 10.000 Pfund (etwa 120.000,-- DM),
- Pos. 39 8.000,-- DM bis 20.000,-- DM.

Hinsichtlich dieser Positionen 30, 31, 32, 37, 38, 39 der Bobsien-Liste ist den Ausführungen von Dr. Dreyer und von Prof.Dr. Holzinger wegen deren grösserer Sachkunde gegenüber dem Gutachten Wittkowski der Vorzug zu geben.

Bei den Pos. 37 (van Goyen) und 38 (Ruisdael) stellen die Bewertungen Dr. Dreyer wiederum ungefähr die Mitte der Minimal- und Maximalwerte dar, die Prof. Dr. Holzinger errechnet hat. Lediglich bei dem Nattier (Pos.35) entspricht die Schätzung Dr. Dreyer dem oberen der von Prof.

217

Dr. Holzinger angenommenen Werte.

Da es für die Pos. 37, 38, 39 offensichtlich unmöglich ist, nähere tatsächliche Angaben zu erhalten, die eine genauere Schätzung ermöglichen würden - die jetzigen Antragsteller waren damals noch Kinder - erscheint es geboten, hierfür einen geschätzten Pauschalbetrag in Anlehnung an die Gutachten Dr. Dreyer und Prof. Dr. Holzinger anzusetzen. Bei Abwägung der gegebenen Anhaltspunkte rechtfertigt sich die Bemessung dieses Pauschalersatzbetrages für die drei Gemälde auf 45 - 50.000,-- DM also auf 47.500,-- DM.

Es ergibt sich somit folgende Schadensersatzberechnung:

I.) Gutachten Wittkowski	57.399,-- DM
II.) abzgl. der Schätzungen Wittkowski	
für die Pos. 30 - 32, 37 - 39	<u>10.920,-- DM</u>
III.) Zwischensumme	46.479,-- DM
IV.) Bewertung der Positionen 30 - 32,	
37 - 39 entspr. Gutachten Dr. Dreyer	
und Prof. Dr. Holzinger	
Pos. 30, 31, 32	1.290,-- DM
Pos. 37, 38, 39	<u>47.500,-- DM</u>
	95.269,-- DM
	=====

Da den Antragstellern 45.000,-- DM bereits rechtskräftig zuerkannt worden sind, verbleibt eine Vergleichssumme von 50.269,-- DM.

218

II.) Die Parteien werden gebeten bis zum 1. Juni 1964 zu dem Vergleichsvorschlag Stellung zu nehmen.

✓ J. Lang

Abt. 104

D. Baum

Vfg.

WV 1.6.64 (Dr. Strauss Termin 3.6.64)

15.5.64-

Abt.

DEUTSCHES REICH 2 MK 103/63 BEANTRAGE TERMIN ZUR
BERATUNG 3. JUNI 1964 FRÜHSTÜCK MIT AM 19. MAI
VORGETELLER VERGLEICHSSCHRIFT - STRAUSS -

Termin 19.4.62

Durch den Beschluß der Kammer vom 19.8.59 (Blatt 60 ff) steht rechtskräftig fest, daß nur über den Wiederbeschaffungswert derjenigen Gegenstände zu entscheiden ist, die im Versteigerungsprotokoll enthalten sind. (siehe Bl. 64 ab Mitte und Bl. 66 oben bis Mitte). Damit ist eindeutig klargestellt, daß die Verpackungsliste nicht Grundlage des weiteren Verfahrens sein kann.

Gleichwohl beantragen die ASter ausdrücklich von der Verpackungsliste auszugehen. Worauf sich dieser Antrag stützen könnte, ist mir nicht ersichtlich. Gleichzeitig wird auch wiederum Dr. Roskamp als Sachverständiger abgelehnt, ohne daß Ablehnungsgründe glaubhaft gemacht sind. Es ist zu überlegen, ob nicht schon jetzt beide Antäge kostenspflchtig abgewiesen werden sollten.

Das ORG (Bl. 139) hat die Auffassung vertreten, daß deutlich festgestellt werden müssen, welche in der Versteigerungsliste enthaltenen Gegenstände in der Verpackungsliste näher beschrieben sind. Eine diesbezügliche Aufforderung zur Mitwirkung ist an die ASter ergangen (Bl. 143). Sie ist jedoch ohne Erfolg geblieben, obwohl m.E. die ASter durchaus in der Lage wären, ihrerseits zur Aufklärung beizutragen. Sie hätten durchaus die eingereichten Listen beziffern können und dabei auch die Nummern des Versteigerungsprotokolls vermerken können, die zutreffend sein könnten (z.B. bei Schreibtisch, Schränken, Brücken, Teppichen, Bildern usw.).

Gegen die Darstellung der ASter bestehen, bei sicherlich ausgezeichnetem finanziellem Wohlstand der Erblasserin, doch erhebliche Bedenken. Daß eine Kommode, deren Wert jetzt (Bl. 22a) mit - umgerechnet - DM 60.000.- bis 70.000.- angegeben wird, in der Versteigerung nur 100.- bis 200.- RM erbracht haben soll (in Betracht kommen die Pos. 73, 78 oder 82) halte ich in Anbetracht der für Teppiche erzielten Erlöse von z.B. Pos. 85 = 4.200.- RM für sehr unwahrscheinlich. Das gleiche gilt für die Bl. 150 beschriebenen Ölgemälde (Pos. 37-39), die zusammen eben über 300.- erbracht haben sollen. Ich habe deshalb inzwischen die Versteigerungslisten beigezogen. Alle Käufer sind mit Namen genannt. Von den rund 100 Erwerbern haben die meisten Textilien, Hausratssachen usw. erworben. Für den Erwerb der in der Versteigerungsliste enthaltenen, nach Angaben der ASter besonders wertvollen Gegenstände, kommen nur wenige Personen in Betracht. Es wäre zu prüfen, ob man, evtl. durch Bobsin oder das EMA die Anschriften der diesbezüglichen Erwerber ermitteln kann. Es bestände dann die Möglichkeit, diese als Zeugen zu vernehmen und evtl. - falls die Sachen noch vorhanden sind, den Gutachter zur Begutachtung zu den Zeugen in die Wohnung zu schicken! Individualansprüche sind sowieso nicht mehr gegeben und die Schadensersatzpflicht des DR steht rechtskräftig fest. Vielleicht stellt sich bei weiterer Ermittlung heraus, daß die angeblich echten Gemälde nur Kopien waren, vielleicht bestätigt sich aber auch der Vortrag der Antragsteller. Vielleicht ergibt auch eine Zeugenvernehmung, daß es sich um ganz andere Motive, als wie Bl. 150 beschrieben gehandelt hat.

Vorschlag:

weiter ermitteln.

Kraff 17/4

15.- Alvens 153 W
 76.- Althaus 48 Bücher
 60.- Androw 158 W
 60.- Anurnu 140 T
 30.- Berkemeier 130 T
 15.- Böttcher 113 T
 8.- Blochmann 71 Tisch
 9.50 Boje (Osterbrook 122) 105, 106 T
 6.- Bostel 162 T
 19.- Büchting 32 Miniatur
 40.- Campell 112 T
 3 Detens, Pertesweg 37 / 121 T
 24.- Dobrowolski 134 T
 10.- Doose (Kl. Freih. 20) 142 T
 1.- Dullesk 123 T
 9.- Evers (Ham. Deich 161) 126 T
 39.80 Frank (Bergd) 178 180 186 H
 10.- Friedrichs 91 Bücher
 10 Ganz (Lohhof 6) 88 Bücher
 100.- Gehrken (Ahrens) 82 Schrank
 100.- Geramd 54 Couch
 126.- Graff 111 116 132 144 T
 95.- Hackl 125 146 135 T
 13.- Hambrook 16 18 (Lamp + Tablett)
 79.- Hase 83 Bücherregal
 27.- Hauff 159 T
 8.- Hecht 120 T
 45.- Heim (Blank/Strandw 21) • 60 Sessel
 91.- Hekmke I 55 Couch
 250.- " III 72 Kleiderständer (6-türig)
 230.- Herms 84 87 (Teppich, 1 Bücher)
 13.80 Heuser 24 288 200 H
 20.- Hildebrand 128 T
 490.- Himmelskamp 90 (Bücher)
 45.- Holzmann 136 T
 10.50 Jngwersen 57 Widenmöbel
 17.- Kamp 44 (40 Bücher)
 21.80 Kippert 61 69 Sessel + Bücherregal
 Kips 127 133 T + Federschlaf

5.50 Klemm 188 198 H
 29.- Koch 148 149 T
 3.- Körner (Garstedt) 118 Bücher
 23.- Kophal 56 Kleiderständer pp.
 21.- Kropp 114 139 T
 77.- Kruse (Epp. Ld. Str. 56) 59 76 117 Sessel, Tisch, T.
 6.20 Kurmes (Bremerstr. 61) 191 H
 6.80 Langer 192 196 H
 18.- Loose 109 131 T
 1.90 Lotz 21 T
 5.- Lübeck 164 T
 91.- Massow 47 50 Bücher
 20.- Matzack (Hbg. Berg 2) 137 147 Möbel, Kleider, Kleider.
 575.- Meier (Esplanade) 3 6 7 11 33 34 35 70 73 78 79
 32.- Meissner 110 T
 3.- Meixner 107 T
 26.- Miller 124 145 T / 74 77
 1318.- Modschiedler 4 8 9 13 29 36 58 62 63 64
 102.- Möller 81 Tisch
 34.- Nack 152 T
 86.- Neidhard 42 43 45 46 49 ca 190 Bücher
 1.- Nicolaus (Hopfenstr. 1) 193 H
 3.- Pape (Angerstr. 20) 119 T
 150 Passong 115 T
 4880.- Paul (Bln, Münb. Str.) 85 89 93 Teppich, 2 Bücher
 280 Penzin 172 (H)
 134.- Pressler 68 75 167 168 169 175 176 179
 1.10 Prust (Danzigerstr. 18) 19 (Sessel)
 40.- Priess 1 (Litz)
 72.- Radecke 143 177 T + G
 15.- Reitz 37 Ölbed
 260.- Rest (Rostock) 92 Bücher
 17.10 Richter 65 138 171 Koffer, T, postell
 190.- Riebe 185 190 200 Tische Ep + Kaffee, H
 10.- Rosenberg (Mittelweg 26) 80 Spielstisch
 8.- Sass 160 161 H
 473.10 Schaar (Düppelstr. 10) 27 86 1 Bücher, Leder, Kleider, Schrank
 3.- Schnitzler (Pinneberg) 173 H
 96.- Schreck 150 151 T

9/13/78 — 2940
 43/ 497

Modsdieder

Meier

35.-	3	Lampe
	6	"
30.-	7	2 Leuchter
31.-	11	Post. Fig.
4.-	33	Wandspiegel
45.-	34	Staubwanne
42.-	35	2 Bilder unter Jahr
57.-	70	Zerbroch
208.-	73	Kammoch u. Maskenplatte
748.-	78	Zerbroch
81.-	79	Ovale Tisch
75.-		

51.-	4	Lampe
22.-	8	2 Mengradel, Leuchter
3.-	9	Schreibeschr.
75.-	13	Vasen + Schalen
19.-	29	aerische Ker
10.-	36	2 Bilder unter Jahr
940.-	58	1 Briffet
36.-	63	1 Tasse
61.-	63	1 "
47.-	64	4 Tische
31.-	74	1 Tisch
69.-	77	1 Sch. Tisch
<hr/>		
<u>1318.-</u>		

Preiser

10.-	68	1 Tisch
10.-	75	kl. Wandspiegel, Korb
61.-	167	8 Teile Korb
17.-	168	28 Korb Kelle
3.-	169	Glasrad
30.-	175	ca 12 Tassen + Teller
48.-	176	18 Meißner Teller
10.-	179	ca 32 div. Gegen

134.-

17720 • Schröder I 2 5 10 15 22 26 30 31 40 51 52 129 147 165 166 182 183

11.- " X (Neumünsterstr.7) 108 184 HT

2.- Schulze 203 (23) *piderdac, lkr*

18.- Schurig 67 (*Beinabtrete*)

58.20. Schwenkenbecher 17 20 25 66 170

6.- Semmel 157 T

31.- Stabo (Alsterglaciis 10) 12 G

Stauße, JB, Juy.

620 Stöcker 14 *ke'6 rane*

520 Stödter 187 H

121.- SOZALVERWALTUNG 94 bis 104 T

220.- Sulzer (Berged, Schloßstr.4) 163 4 *Stoppdecken*

3.- Tesch 202 H (*Staubungge*)

7.10 Theiss 28 201 *Kampfen, H*

313.50 Volte 38 39 41 (2 *Ölbilder* + 1 *Rahmen*)

50.- Wangenheim 53 *Lampe*

5.- Wyss 122 T

32.- Ziemann 154 155 156 TH

3.- Zingel 174 H

182 *1 Kupfer 1 Mandelmaschine*

183 *1 Drehplatte, 1 Cocas Kamm*

189 *Erwinliche sachen*

194 *4 Pfeilen*

195 *Dalensline, PP.*

197 *Leine, 101 Gellbrot*

199 *Tabl. in Detsche*

17720

Schöder I

13.50	2	4 Vasa
8.-	5	1 Lampe
14.-	10	3 porzellan pfer
1.-	15	2 wandlampen
- 80	22	Tabl. mit Lampe in Lehn
3.40	26	2 Tabl + div.
2.-	30	13 Bilder in 10 fjar
15.50	31	10 " " "
3.20	40	1 " " "
- 50	51	Gardinen Stange
5.20	52	Kiste in. Kleingeherten.
16.-	129	4 Bierhuder
30.-	147	2 Store-Terte
13.50	165	1 Korbstoffsack, 2 daffhaem.
26.-	166	2 " Schalen
3.40	182	1 Kaffee 1 Mandel in 1/2
2.-	183	1 Drehplatte, i Cacao Kaeen
1.-	189	Emaille saeder
4.-	194	4 Pfeunen
8.-	195	Dalene Beer, pp.
5.20	197	heine, Terlekluske
1.-	199	Tabl. in. Bestede

177.20

Schwenken Beder

- .50	17	Uitdeen Lampe
11.50	20	Glar-Litortonia
9.20	25	Fölm
25.-	66	Kaffee
12.-	170	Kaffeeapp + 3 Tafel

58.20

... 17.50

Bilder unter Glas

Nr.	Stk	Name	
30	13	Schöder I	2,-
31	10	"	15,50
35	2	Meier	42,-
36	2	Madschieder	10,-
40	1	Schöder I	3,20

28 Bilderrahmen 72,70

Albilde

ep. Nr.	Stk.	Name	
37	1	Reitz	15,-
38	1	Volte	142,-
39	1	"	154,-
3 ölbilder			<u>311,-</u>

41/1 gr. Bilderrahmen Volte 17,50